



Kirchliches Amtsblatt

für die Erzdiözese Paderborn

Stück 1

Paderborn, den 10. Februar 2015

158. Jahrgang

Inhalt

Dokumente des Apostolischen Stuhls

- Nr. 1. Botschaft des Heiligen Vaters für die Fastenzeit 2015..... 2

Dokumente der deutschen Bischöfe

- Nr. 2. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2015 4

Dokumente des Erzbischofs

- Nr. 3. Hirtenbrief des Erzbischofs zur Fastenzeit 2015..... 4
- Nr. 4. Dekret über die Zusammenlegung der Pastoralverbände Bielefeld-Mitte, Im Bielefelder Westen und Schildesche-Jöllennebeck zum neuen Pastoralverbund Bielefeld-Mitte-Nord-West..... 6
- Nr. 5. Änderung der Anlage 6 der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Erzbistums Paderborn vom 23. Oktober 2003 (KA 2003, Nr. 233.), zuletzt geändert am 6. Juli 2012 (KA 2012, Nr. 86.) 6
- Nr. 6. Ordnung über die Kostenerstattung für die mit privateigenem PKW durchgeführten Dienstreisen der Geistlichen im Erzbistum Paderborn (Reisekostenordnung für Geistliche – GRKO)..... 7
- Nr. 7. Änderung der Vergütungsordnung für Subsidiare im Erzbistum Paderborn vom 10. Mai 1999 (KA 1999, Nr. 74.), zuletzt geändert am 27. Dezember 2001 (KA 2002, Nr. 61.) 8
- Nr. 8. 2. Gesetz zur Änderung der Ordnung der Vergütung und Versorgung der hauptberuflichen Ständigen Diakone im Erzbistum Paderborn..... 8
- Nr. 9. Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 23. Oktober 2014..... 9
- Nr. 10. Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 23. Oktober 2014..... 20
- Nr. 11. Beschlüsse der Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 13. November 2014 20
- Nr. 12. Kirchensteuerbeschluss der Erzdiözese Paderborn für ihren im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil für das Steuerjahr 2015 31
- Nr. 13. Kirchensteuerbeschluss der Erzdiözese Paderborn für ihren im Lande Hessen gelegenen Teil für das Steuerjahr 2015 31
- Nr. 14. Kirchensteuerbeschluss der Erzdiözese Paderborn für ihren im Lande Niedersachsen gelegenen Teil für das Steuerjahr 2015 32
- Nr. 15. Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuern für den im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Anteil der Erzdiözese Paderborn (Kirchensteuerordnung)..... 33

- Nr. 16. Verordnung zur Änderung der Kirchensteuerordnung für die Erzdiözese Paderborn (hessischer Teil) 36
- Nr. 17. Zweite Verordnung zur Änderung der Kirchensteuerordnung für die Erzdiözese Paderborn im Bereich des Landes Niedersachsen..... 37

Personalnachrichten

- Nr. 18. Aufnahme unter die Kandidaten für den Ständigen Diakonat (Admissio)..... 38

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

- Nr. 19. Haushaltsplanung für die Körperschaft Erzbistum Paderborn für das Haushaltsjahr 2015..... 38
- Nr. 20. 4. Nachtrag zum Gesamtvertrag vom 13. November / 11. Dezember 1998 über die Verwertung urheberrechtlicher Nutzungsrechte im Rahmen des § 53 Abs. 4 Urheberrechtsgesetz..... 39
- Nr. 21. 2. Nachtrag zum Gesamtvertrag vom 30. Juni / 4. Juli 2003 über die Verwertung urheberrechtlicher Nutzungsrechte im Rahmen der §§ 70 und 71 Urheberrechtsgesetz 39
- Nr. 22. Merkblatt zum Gesamtvertrag des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD) mit der Verlagsgesellschaft VG MUSIKEDITION über die Vervielfältigung von Noten und Liedtexten 40
- Nr. 23. Warnung vor Betrugsversuch..... 42
- Nr. 24. Wiederholte Information zur Kirchensteuer auf Abgeltungssteuer..... 42
- Nr. 25. Gebetswoche für die Einheit der Christen im Jahre 2015..... 42
- Nr. 26. Verlust eines Dienstausweises 43
- Nr. 27. Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 1. März 2015..... 43
- Nr. 28. Kirchliche Bußpraxis..... 43
- Nr. 29. Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 2015..... 43

Mitteilungen aus dem staatlichen Bereich

- Nr. 30. Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Kirchensteuerrechts (Niedersachsen) vom 16. Dezember 2014..... 44
- Nr. 31. Fünftes Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes (Hessen) vom 26. November 2014..... 46
- Nr. 32. Siebte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 24. November 2014.... 48
- Nr. 33. Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 16. Dezember 2014 zur „Lohnsteuerlichen Behandlung von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten der Arbeitnehmer ab Kalenderjahr 2015“ 48

Beilagen

- Sach- und Personenregister 2014

Dokumente des Apostolischen Stuhls

Nr. 1. Botschaft des Heiligen Vaters für die Fastenzeit 2015

Macht euer Herz stark (Jak 5,8)

Liebe Schwestern und Brüder,

die österliche Bußzeit ist eine Zeit der Erneuerung für die Kirche, für die Gemeinschaften wie für die einzelnen Gläubigen. Vor allem aber ist sie eine „Zeit der Gnade“ (2 Kor 6,2). Gott verlangt nichts von uns, das er uns nicht schon vorher geschenkt hätte: „Wir wollen lieben, weil er uns zuerst geliebt hat“ (1 Joh 4,19). Er ist uns gegenüber nicht gleichgültig. Jeder von uns liegt ihm am Herzen, er kennt uns beim Namen, sorgt sich um uns und sucht uns, wenn wir uns von ihm entfernen. Jedem Einzelnen von uns gilt sein Interesse; seine Liebe hindert ihn, gleichgültig gegenüber dem zu sein, was uns geschieht. Es kommt allerdings vor, dass wir, wenn es uns gut geht und wir uns wohl fühlen, die anderen gewiss vergessen (was Gottvater niemals tut); dass wir uns nicht für ihre Probleme, für ihre Leiden und für die Ungerechtigkeiten interessieren, die sie erdulden ... Dann verfällt unser Herz der Gleichgültigkeit: Während es mir relativ gut geht und ich mich wohl fühle, vergesse ich jene, denen es nicht gut geht. Diese egoistische Haltung der Gleichgültigkeit hat heute ein weltweites Ausmaß angenommen, so dass wir von einer Globalisierung der Gleichgültigkeit sprechen können. Es handelt sich um einen Missstand, dem wir als Christen begegnen müssen.

Wenn das Volk Gottes sich zu seiner Liebe bekehrt, findet es die Antworten auf jene Fragen, die ihm die Geschichte beständig stellt. Eine der drängendsten Herausforderungen, auf die ich in dieser Botschaft eingehen möchte, ist die der „Globalisierung der Gleichgültigkeit“.

Die Gleichgültigkeit gegenüber dem Nächsten und gegenüber Gott ist eine reale Versuchung auch für uns Christen. Wir haben es daher in jeder österlichen Bußzeit nötig, den Ruf der Propheten zu hören, die ihre Stimmer erheben und uns wachrütteln.

Gott ist die Welt nicht gleichgültig, er liebt sie so sehr, dass er seinen Sohn für die Rettung jedes Menschen hingibt. In der Menschwerdung, im irdischen Leben, im Tod und in der Auferstehung des Sohnes Gottes öffnet sich ein für alle Mal die Tür zwischen Gott und Mensch, zwischen Himmel und Erde. Und die Kirche ist gleichsam die Hand, die diese Tür offen hält, indem sie das Wort verkündet, die Sakramente feiert und den Glauben bezeugt, der in der Liebe wirksam ist (vgl. Gal 5,6). Dennoch neigt die Welt dazu, sich in sich selbst zu verschließen und diese Tür zufallen zu lassen, durch die Gott in die Welt und die Welt zu Gott kommt. So darf sich die Hand, die die Kirche ist, niemals wundern, wenn sie zurückgewiesen, eingezwängt und verletzt wird.

Das Volk Gottes bedarf daher einer Erneuerung, um nicht gleichgültig zu werden und um sich nicht in sich selbst zu verschließen. Ich möchte euch drei Schritte für diese Erneuerung nahelegen, über die ihr nachdenken sollt.

1. „Wenn darum ein Glied leidet, leiden alle Glieder mit“ (1 Kor 12,26) – Die Kirche

Die Liebe Gottes, die diese tödliche Selbstverschließung der Gleichgültigkeit aufbricht, wird uns von der Kir-

che durch ihre Lehre und vor allem durch ihr Zeugnis entgegengebracht. Bezeugen kann man aber nur, was man vorher erfahren hat. Ein Christ ist, wer sich von Gott mit dessen Güte und Barmherzigkeit, mit Christus selbst bekleiden lässt, um wie dieser zum Diener Gottes und der Menschen zu werden. Daran erinnert uns deutlich die Liturgie des Gründonnerstags mit dem Ritus der Fußwaschung. Petrus wollte nicht, dass Jesus ihm die Füße wasche, aber dann verstand er, dass Jesus nicht bloß ein Beispiel dafür sein will, wie wir einander die Füße waschen sollen. Diesen Dienst kann nur tun, wer sich vorher von Christus die Füße hat waschen lassen. Nur dieser hat „Anteil“ an ihm (Joh 13,8) und kann so dem Menschen dienen.

Die österliche Bußzeit ist eine geeignete Zeit, um sich von Christus dienen zu lassen und so wie er zu werden. Das geschieht, wenn wir das Wort Gottes hören und die Sakramente, insbesondere die Eucharistie, empfangen. Durch diese werden wir das, was wir empfangen: Leib Christi. In diesem Leib findet jene Gleichgültigkeit, die sich so oft unserer Herzen zu bemächtigen scheint, keinen Raum. Denn wer Christus gehört, gehört einem einzigen Leib an, und in ihm begegnet man einander nicht mit Gleichgültigkeit. „Wenn darum ein Glied leidet, leiden alle Glieder mit; wenn ein Glied geehrt wird, freuen sich alle anderen mit ihm“ (1 Kor 12,26).

Die Kirche ist *communio sanctorum*, weil die Heiligen an ihr teilhaben, aber auch weil sie Gemeinschaft an heiligen Dingen ist: an der Liebe Gottes, die in Christus offenbar geworden ist, und an allen seinen Gaben. Zu diesen gehört auch die Antwort derer, die sich von dieser Liebe erreichen lassen. In dieser Gemeinschaft der Heiligen und der Teilhabe am Heiligen besitzt keiner etwas nur für sich, sondern was er hat, ist für alle. Und weil wir in Gott verbunden sind, können wir auch etwas für die Fernen und diejenigen tun, die wir aus eigener Kraft niemals erreichen könnten, denn mit ihnen und für sie beten wir zu Gott, damit wir uns alle seinem Heilswirken öffnen.

2. „Wo ist dein Bruder?“ (Gen 4,9) – Die Gemeinden und die Gemeinschaften

Das in Bezug auf die Weltkirche Gesagte muss notwendigerweise in das Leben der Pfarrgemeinden und Gemeinschaften übersetzt werden. Gelingt es in solchen kirchlichen Bereichen, sich als Teil eines einzigen Leibes zu erleben? Ein Leib, der zugleich empfängt und teilt, was Gott schenken möchte? Ein Leib, der seine schwächsten, ärmsten und kleinsten Glieder kennt und sich um sie sorgt? Oder flüchten wir uns in eine universale Liebe, die sich in einer weiten Welt engagiert, aber Lazarus, der vor der eigenen verschlossenen Tür sitzt, vergisst (vgl. Lk 16,19-31)?

Um das, was Gott uns schenkt, empfangen und vollkommen fruchtbar machen zu können, müssen wir die Grenzen der sichtbaren Kirche in zwei Richtungen überschreiten.

Zum einen, indem wir uns betend mit der Kirche des Himmels verbinden. Wenn die irdische Kirche betet, entsteht eine Gemeinschaft des gegenseitigen Dienstes und des Guten, die bis zum Angesicht Gottes reicht. Mit den Heiligen, die ihre Fülle in Gott gefunden haben, bilden wir

einen Teil jenes Miteinanders, in dem die Gleichgültigkeit durch die Liebe überwunden ist. Die Kirche des Himmels ist nicht triumphierend, weil sie sich von den Leiden der Welt abgewandt hat und sich ungestört der Freude hingibt. Vielmehr können die Heiligen schon sehen und sich darüber freuen, dass sie mit dem Tod und der Auferstehung Jesu die Gleichgültigkeit, die Hartherzigkeit und den Hass ein für alle Mal überwunden haben. Solange dieser Sieg der Liebe nicht die ganze Welt durchdrungen hat, sind die Heiligen noch mit uns als Pilger unterwegs. In der Überzeugung, dass die Freude im Himmel über den Sieg der gekreuzigten Liebe nicht vollkommen ist, solange auch nur ein Mensch auf der Erde leidet und stöhnt, schrieb die heilige Kirchenlehrerin Terese von Lisieux: „Ich rechne bestimmt damit, im Himmel nicht untätig zu bleiben. Mein Wunsch ist, weiter für die Kirche und die Seelen zu arbeiten“ (Brief Nr. 254 vom 14. Juli 1897).

Auch wir haben Anteil an den Verdiensten und der Freude der Heiligen, und diese nehmen teil an unserem Ringen und an unserer Sehnsucht nach Frieden und Versöhnung. Ihre Freude über den Sieg des auferstandenen Christus gibt uns die Kraft, die vielen Formen der Gleichgültigkeit und der Hartherzigkeit zu überwinden.

Zum anderen ist jede christliche Gemeinschaft dazu aufgerufen, die Schwelle zu überschreiten, die sie in Beziehung setzt zu der Gesellschaft, die sie umgibt, sowie zu den Armen und Fernen. Die Kirche ist von ihrem Wesen her missionarisch, nicht in sich selbst zurückgezogen, sondern ausgesendet zu allen Menschen.

Diese Sendung ist das geduldige Zeugnis für ihn, der die ganze Wirklichkeit und jeden Menschen zum Vater führen will. Die Mission ist das, worüber die Liebe nicht schweigen darf. Die Kirche folgt Jesus Christus auf dem Weg, der sie zu jedem Menschen führt, bis an die Grenzen der Erde (vgl. Apg 1,8). So können wir in unserem Nächsten den Bruder und die Schwester sehen, für die Christus gestorben und auferstanden ist. Was wir empfangen haben, das haben wir auch für sie empfangen. Und ebenso ist das, was diese Brüder besitzen, ein Geschenk für die Kirche und für die ganze Menschheit.

Liebe Brüder und Schwestern, wie sehr möchte ich, dass die Orte, an denen sich die Kirche zeigt – unsere Gemeinden und besonders unsere Gemeinschaften –, zu Inseln der Barmherzigkeit im Meer der Gleichgültigkeit werden!

3. „Macht euer Herz stark“ (Jak 5,8) – *Der einzelne Gläubige*

Auch wir als Einzelne sind der Versuchung der Gleichgültigkeit ausgesetzt. Wir sind von den erschütternden Berichten und Bildern, die uns das menschliche Leid erzählen, gesättigt und verspüren zugleich unser ganzes Unvermögen einzugreifen. Was können wir tun, um uns nicht in diese Spirale des Schreckens und der Machtlosigkeit hineinziehen zu lassen?

Erstens können wir in der Gemeinschaft der irdischen und der himmlischen Kirche beten. Unterschätzen wir nicht die Kraft des Gebets von so vielen! Die Initiative *24 Stunden für den Herrn*, von der ich hoffe, dass sie am 13. und 14. März in der ganzen Kirche, auch auf Diözesanebene, gefeiert wird, möchte ein Ausdruck dieser Notwendigkeit des Betens sein.

Zweitens können wir mit Gesten der Nächstenliebe helfen und dank der zahlreichen Hilfswerke der Kirche sowohl die Nahen als auch die Fernen erreichen. Die österliche Bußzeit ist eine geeignete Zeit, um dieses Interesse dem anderen gegenüber mit einem vielleicht auch nur kleinen, aber konkreten Zeichen unserer Teilnahme am gemeinsamen Menschsein zu zeigen.

Drittens schließlich ist das Leid des anderen ein Aufruf zur Bekehrung, weil das Bedürfnis des Bruders mich an die Zerbrechlichkeit meines eigenen Lebens, an meine Abhängigkeit von Gott und von den Mitmenschen erinnert. Wenn wir demütig die Gnade Gottes erbitten und die Grenzen unserer Möglichkeiten annehmen, dann werden wir auf die unendlichen Möglichkeiten vertrauen, die die Liebe Gottes in sich birgt. Und wir werden der teuflischen Versuchung widerstehen, die uns glauben macht, wir könnten uns selbst und die Welt ganz allein retten.

Um die Gleichgültigkeit und unseren Allmachtswahn zu überwinden, möchte ich alle darum bitten, diese österliche Bußzeit als einen Weg der „Herzensbildung“ zu gehen, wie Benedikt XVI. sich ausdrückte (Enzyklika *Deus caritas est*, 31). Ein barmherziges Herz zu haben bedeutet nicht, ein kraftloses Herz zu haben. Wer barmherzig sein will, braucht ein starkes, ein festes Herz, das für den Versucher verschlossen, für Gott aber offen ist. Ein Herz, das sich vom Heiligen Geist durchdringen und auf die Wege der Liebe führen lässt, die zu den Brüdern und Schwestern führen. Im Grunde ein armes Herz, das um die eigene Armut weiß und sich für den anderen hingibt.

Deswegen, liebe Brüder und Schwestern, möchte ich mit euch in dieser österlichen Bußzeit Christus bitten: „*Fac cor nostrum secundum cor tuum – Bilde unser Herz nach deinem Herzen*“ (Gebetsruf aus der Herz-Jesu-Litanei). Dann werden wir ein starkes und barmherziges, waches und großmütiges Herz haben, das sich nicht in sich selbst verschließt und nicht in den Schwindel der Globalisierung der Gleichgültigkeit verfällt.

Mit diesem Wunsch sage ich mein Gebet zu, damit jeder Gläubige und jede kirchliche Gemeinschaft den Weg der österlichen Bußzeit fruchtbringend beschreite. Und ich bitte euch, für mich zu beten. Möge der Herr euch segnen und die Muttergottes euch behüten!

Aus dem Vatikan, am 4. Oktober 2014,
dem Fest des heiligen Franziskus von Assisi

Franziskus

Dokumente der deutschen Bischöfe

Nr. 2. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2015

Liebe Schwestern und Brüder,

der Klimawandel verändert spürbar die Lebensbedingungen auf der Erde. So nehmen in vielen Regionen Häufigkeit und Stärke von Stürmen und Taifunen zu. Unzählige Beispiele zeigen, dass die Armen davon besonders betroffen sind. Ein Seelsorger aus Davao auf den Philippinen formuliert es so: „Wir Fischer haben immer mehr Angst vor der zunehmenden Heftigkeit der Monsun-Regen – diese Angst hindert uns, zum Fischen weit aufs Meer hinaus zu fahren. Aber nur dort können wir gute Fische fangen.“ Misereor steht an der Seite der Armen und hilft ihnen, mit den Bedrohungen des Klimawandels fertigzuwerden.

„Neu denken! Veränderung wagen“ lautet das Leitwort der diesjährigen Fastenaktion. Als Christen müssen wir unser Leben und Handeln immer wieder überdenken. Wir müssen zu Veränderungen bereit sein – auch damit die Lebensgrundlagen der

armen Menschen in Afrika, Asien und Lateinamerika geschützt werden können. Wenn wir Verantwortung für die Schöpfung und ihre guten Gaben übernehmen, können wir die Welt gerechter machen.

Bitte setzen Sie am kommenden Sonntag bei der Misereor-Kollekte ein großherziges und solidarisches Zeichen. Jede Spende hilft den Armen auf den Philippinen und in vielen anderen Ländern, in eine hoffnungsvollere Zukunft zu blicken.

Fulda, den 25. September 2014

Für das Erzbistum Paderborn



Erzbischof von Paderborn

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 15. März 2015, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Die Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 22. März 2015, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor bestimmt.

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 3. Hirtenbrief des Erzbischofs zur Fastenzeit 2015

Sterbehilfe zwischen Selbstbestimmung und Selbstverwirklichung

Liebe Schwestern und Brüder!

In den letzten Monaten ist in unserem Land verstärkt über eine gesetzliche Neuregelung von Euthanasie und Sterbehilfe diskutiert worden. Diese Diskussion wird uns auch in der kommenden Zeit noch begleiten – schon angesichts der demografischen und medizinischen Entwicklung. Denn in unserem Land werden die Menschen immer älter und deshalb pflegebedürftiger. Sie sind dann auf Schmerztherapie und Palliativbehandlung angewiesen, erleiden eventuell Demenzerkrankungen und unterliegen schließlich einem oft längeren Sterbeprozess. Die Medizin kann sehr viel. Sie kann in vielen Fällen sogar Leben verlängern, aber sie kann nicht endlos Lebensqualität versprechen. Davor haben zu Recht viele Angst: zu bloßen Objekten der Pflege und der medizinischen Leistungen reduziert zu werden, hilflos Entscheidungen von Dritten ausgeliefert zu sein und unter Schmerzen und Einsamkeit so zu leiden, dass keinerlei Lebensmut mehr

sichtbar wird. Daher taucht in der aktuellen Debatte auch immer das Stichwort der „Autonomie“, der Selbstbestimmung, auf, oft begleitet von der Forderung nach einem selbstbestimmten Tod. Im Hintergrund steht die bange Frage: Lohnt sich mein Leben noch – insbesondere dann, wenn niemand mehr da ist, der mir stündlich und täglich versichert: „Es ist sehr gut, dass es dich gibt“?

Wir katholischen Christen wollen uns im Glauben an die unverbrüchliche Liebe Gottes zu jedem Menschen an der Diskussion um Sterbehilfe und Sterbebeistand beteiligen. Wir befinden uns inmitten einer rasanten technisch dominierten Entwicklung. Der technische Fortschritt bringt für den betroffenen Menschen eine eigentümliche Sogwirkung mit sich – gerade am Ende des Lebens und unter den Bedingungen der modernen Medizin. Theologische Ethik ist gefragt, also das Nachdenken über das gute und richtige Handeln unter der Voraussetzung: Es gibt Gott!

Ethik will eine Idee vom guten und geglückten Leben geben als Anleitung für eine gute und richtige Lebenspraxis. Gefragt wird aber aus Sicht der Ethik immer in doppelter Weise: Einmal fragt sie nach dem universal und für alle Menschen guten

Leben, welches verbürgt ist im universal gültigen Recht. Das nennen wir Menschenrecht, aufgebaut auf dem Begriff der Menschenwürde. Und zweitens fragt die Ethik auch nach dem individuellen guten Leben, das bei jedem Menschen anders aussieht. Sie fragt nach der persönlich erfahrbaren Menschenwürde und nach dem Lebensrecht. Hier erhebt sich die bedrängende Frage: Gibt es nur ein *Recht* auf Leben, das ich als Einzelner auch zurückweisen oder zurückgeben kann? Oder können wir sogar von einer zumindest naheliegenden *Pflicht* zum Leben sprechen, wenn wir an Gott als den Geber des Lebens denken?

Die theologische Ethik befasst sich nicht in erster Linie mit technisch richtig ausgeführten Handlungen. Ob eine Handlung, etwa das Beenden einer lebensverlängernden Maßnahme oder einer intensivmedizinischen Behandlung, technisch korrekt durchgeführt wurde, sagt noch nichts aus über die Gutheit dieser Handlung und damit über ihre Erlaubtheit. Auch der alleinige Blick auf den Willen des Patienten hilft hier nicht weiter. Er kann befangen oder beeinflusst sein oder sich irren. Das Gesetz und der Gesetzgeber wollen immer das umfassende und generelle Wohl des Menschen und des Patienten. Das aber erschöpft sich nicht in der erfolgreich durchgeführten technischen Handlung. Daher denkt die theologische Ethik vor allem über die Gutheit von sogenannten „Ausdruckshandlungen“ nach. Diese bringen, wie der Name sagt, eine innere Tugend zum Ausdruck. Aktuell besteht im Raum von Sterbehilfe und Sterbebeistand die Gefahr, dass da, wo technisch etwas möglich ist, Überlegungen zur guten Ausdruckshandlung ungebührlich in den Hintergrund gedrängt werden. Dabei wäre es gerade in den Grenzsituationen des menschlichen Lebens, also am Anfang und Ende, sehr wichtig, hinter und jenseits der technischen Möglichkeiten noch einmal auf das Ausdruckshandeln zu schauen: Als Christen wollen wir Gottes Liebe zu jedem Menschen, gerade auch zum hilflosen, pflegebedürftigen, dementen, sterbenden Menschen, zum Ausdruck bringen. Kann da allein der Ruf nach Autonomie und Selbstbestimmung ein guter Ratgeber sein, der alleinige Ruf nach Patientenwille und Patientenverfügung?

Palliativmedizin und Hospize sind deutlicher Ausdruck einer humanen und christlichen Sorge um den Menschen bis zum Lebensende, ohne dass deswegen lebenserhaltende medizinische Maßnahmen bei einem Sterbeprozess, der irreversibel eingesetzt hat, jeden Preis aufrechterhalten werden müssten. Darauf wies schon vor über sechzig Jahren Papst Pius XII. hin. Unsere gängige Unterscheidung von aktiv-direkter Euthanasie und passiv-indirekter Sterbehilfe zeigt dies auch: Angesichts des Geschenks des menschlichen Lebens aus göttlicher Hand verbietet sich aus christlicher Sicht eine direkte und aktive Beendigung des Lebens. Das

schließt aber nicht aus, dass menschenwürdiges Sterben von medizinischen Maßnahmen begleitet wird, die als Nebenwirkung eine Lebensverkürzung zur Folge haben können, oder dass eine technische Maßnahme zur Lebensverlängerung beendet wird.

Aus der Sicht der katholischen Moraltheologie ist das menschliche Leben nicht das höchste, wohl aber das fundamentalste aller Güter und damit Voraussetzung aller weiteren Möglichkeiten der Selbstbestimmung. Autonomie darf in dieser Sicht nicht missverstanden werden als eine Art der Kompetenz zur Gesamtbewertung der eigenen Person und ihres Lebenswertes. Das soll aus christlicher Sicht dem Menschen aus guten Gründen entzogen bleiben und steht allein Gott zu! Er hat sein Urteil über einen jeden von uns schon vorab gefällt, das lautet: „Es ist sehr gut, dass du da bist!“ – Nichts anderes ist die Grundlage und der innere und letzte Sinn unseres Lebens. Die einseitige Betonung der Autonomie des Menschen und des Patienten geht dagegen so weit, ihn aus dem medizinischen Angebot gleichsam frei auswählen zu lassen. Der Arzt wäre dann nur noch Dienstleister. Dies entspricht ausdrücklich nicht dem klassisch-europäischen Verständnis des Arztes, der angetreten ist zum Wohl und zum Heil des Patienten. Und dies entspricht ausdrücklich auch nicht dem christlichen Glauben an Gottes Liebe, an Gottes Geschenk des Lebens! Dass ein Mensch von Gott geliebt wird und für die ewige Liebe Gottes bestimmt ist, muss ihm erfahrbar gemacht werden. Wie anders geschieht das in unserem Kontext als durch Menschen, die sich dem Leidenden und Sterbenden ohne jeden Vorbehalt zuwenden? Es geschieht nach christlicher Überzeugung aber auch durch den Gesetzgeber und mittels des Gesetzes, das es dem Menschen verwehrt, sein eigenes oder ein fremdes Leben einer letzten und möglicherweise negativen Bewertung zu unterziehen. Das darf und kann nicht sein, da es schlicht die Möglichkeiten des Menschen übersteigt. Hier setzt die Rede von der unveräußerlichen und unaufgebbaren Menschenwürde jeder Person ein. Theologisch sprechen wir von der Gotesebenbildlichkeit jeder menschlichen Person. Menschenwürde vom frühestmöglichen Zeitpunkt bis zum letzten Ende des menschlichen Lebens heißt: würdig der unbedingten Liebe Gottes und würdig der Liebe von Menschen zu sein.

Der kürzlich verstorbene katholische Moraltheologe Klaus Demmer schrieb einmal: „Für den Christen stellt sich die Herausforderung an Denken und Tun, in der Erfahrung der Grenze, so schmerzhaft sie auch immer sein mag, die Gegenwart der Güte Gottes zu erkennen.“¹ Der Tod ist in diesem Leben die letzte Grenze, die bewältigt werden muss. In Tod und Sterben die Liebe Gottes erkennen zu können, kann nur gelingen, wenn wir der Sorge und

1 Klaus Demmer, *Leben in Menschenhand*, Freiburg 1987, 141.

der Liebe von Menschen ansichtig werden. Darin besteht die eigentliche Herausforderung: so sterben zu dürfen, wie die Liebe Gottes uns ins ewige Leben führt.

Verbunden in diesem Glauben, grüßt und segnet Sie und Ihre Familien

Ihr Erzbischof



Dieser Hirtenbrief ist am 1. Fastensonntag, dem 22. Februar 2015, in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen, vollständig zu verlesen. Zu Beginn der Fastenzeit wird den Gemeinden der Hirtenbrief zusätzlich als Broschüre in der Reihe „Beiträge des Erzbischofs“ zugestellt.

Nr. 4. Dekret über die Zusammenlegung der Pastoralverbände Bielefeld-Mitte, Im Bielefelder Westen und Schildesche-Jöllenberg zum neuen Pastoralverbund Bielefeld-Mitte-Nord-West

Artikel 1

(1) Nach Anhörung der Beteiligten werden im Dekanat Bielefeld die Pastoralverbände Bielefeld-Mitte, Im Bielefelder Westen und Schildesche-Jöllenberg zu einem neuen Pastoralverbund zusammengelegt.

(2) Der neue Pastoralverbund führt den Namen Bielefeld-Mitte-Nord-West und umfasst:

Pfarrei St. Jodokus Bielefeld

Pfarrei Christ-König Bielefeld

Pfarrei Heilig Geist Bielefeld

Pfarrei St. Liborius Bielefeld

Pfarrei St. Johannes Baptist Schildesche

Pfarrvikarie ohne eigene Vermögensverwaltung St. Pius Bielefeld

Pfarrvikarie ohne eigene Vermögensverwaltung Liebfrauen Jöllenberg.

(3) Die genannten Pfarreien und Pfarrvikarien bleiben im bisherigen Umfang rechtlich selbstständig.

(4) Eine neue Rechtsperson wird hierdurch nicht errichtet.

Artikel 2

Sitz des Pastoralverbundes ist die Pfarrei St. Jodokus Bielefeld.

Artikel 3

(1) Der Leiter des Pastoralverbundes wird durch gesondertes Dekret ernannt.

(2) Der Leiter ist gegenüber den weiteren im Verbund tätigen Priestern, Diakonen und Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten weisungsbefugt.

(3) Im Übrigen bestimmt sich die Rechtsstellung des Leiters nach dem Grundstatut für Pastoralverbände in der jeweiligen Fassung.

Artikel 4

Alle übrigen im Pastoralverbund tätigen Priester sowie die Diakone und Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten werden im Regelfall im Rahmen des gesamten Pastoralverbundes eingesetzt.

Artikel 5

(1) Die Kirchenvorstände werden nach geltendem Recht weiterhin auf der Ebene der einzelnen Kirchengemeinden gebildet. Den Vorsitz in den Kirchenvorständen führt der Inhaber des seelsorglichen Leitungsamtes in der jeweiligen Kirchengemeinde.

(2) Die Bildung der Pfarrgemeinderäte oder eines Gesamtpfarrgemeinderates erfolgt nach Maßgabe des geltenden diözesanen Rechts.

Artikel 6


Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Grundstatuts für Pastoralverbände in der jeweiligen Fassung.

Artikel 7

Dieses Dekret wird vollzogen mit Wirkung vom 1. Januar 2015.

Paderborn, 15. Dezember 2014

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 1.11/A 24-30.06.1/2

Nr. 5. Änderung der Anlage 6 der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Erzbistums Paderborn vom 23. Oktober 2003 (KA 2003, Nr. 233.), zuletzt geändert am 6. Juli 2012 (KA 2012, Nr. 86.)

Mit Wirkung vom 1. Januar 2015 wird der Abschnitt A, Satz 1 wie folgt neu gefasst:


„Der Vomhundertsatz gem. § 32 Abs. 3 Satz 3 der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung wird

a) für die Priester, die für den nicht beamteten öffentlichen Schuldienst freigestellt sind, auf den Betrag, der sich aus der Addition des Arbeitgeberanteils des Beitrages zur Rentenversicherung und des Arbeitgeberanteils der Umlage zur Pflichtversicherung im Abrechnungsverband West der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder AdöR ergibt, und

b) für alle anderen freigestellten Priester auf 30,00 festgesetzt.“

Paderborn, den 15. Dezember 2014

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 5/A 35-10.03.1/1

Nr. 6. Ordnung über die Kostenerstattung für die mit privateigenem PKW durchgeführten Dienstfahrten der Geistlichen im Erzbistum Paderborn (Reisekostenordnung für Geistliche – GRKO)

I. Anwendungsbereich

§ 1

Geltungsbereich

Im Erzbistum Paderborn eingesetzte Geistliche, die ein privateigenes Kraftfahrzeug zur Wahrnehmung ihrer dienstlichen Aufgaben nutzen, erhalten hierfür eine Kostenerstattung nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.

II. Pauschalierte Erstattung

§ 2

Pauschalierte Zuwendung

(1) Weltpriester im aktiven Dienst mit einem bischöflichen Seelsorgeauftrag für eine oder mehrere Pfarrgemeinden, für einen Pastoralverbund oder für einen Pastoralen Raum erhalten eine pauschalierte Zuwendung zur Deckung des laufenden Unterhalts des privateigenen Kraftfahrzeuges, bestehend aus der Grundpauschale (§ 3) und einer eventuellen Zusatzpauschale (§ 4).

(2) Über Ausnahmen entscheidet der Generalvikar. Insbesondere kann weiteren Priestern die pauschalierte Zuwendung schriftlich zugesagt werden. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

(3) Mit der Gewährung der pauschalierten Zuwendung sind alle Ansprüche auf Erstattung von Reisekosten, die durch die Wahrnehmung der in Absatz 1 und 2 genannten Dienste entstehen, abgegolten.

(4) Für Ordensgeistliche, die im Rahmen eines Gestellungsvertrages mit einem bischöflichen Seelsorgeauftrag für eine oder mehrere Pfarrgemeinden, für einen Pastoralverbund oder für einen Pastoralen Raum eingesetzt sind, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(5) Die Erstattung von Fahrtkosten für die Tätigkeit als Subsidiar regelt sich ausschließlich nach § 7 dieser Ordnung.

§ 3

Grundpauschale

(1) Die Grundpauschale beträgt 1.440,00 € pro Kalenderjahr und deckt eine jährliche Fahrleistung von bis zu 4.000 Kilometern ab.

(2) Die Grundpauschale wird um monatlich 1/12 gekürzt, wenn der Anspruch auf die Zuwendung nicht für das gesamte Jahr bestand.

(3) Sofern neben den in § 2 Abs. 1 genannten Beauftragungen weitere bischöfliche Beauftragungen bestehen, erfolgt die Gewährung der Grundpauschale entsprechend anteilig. Enthält das Ernennungs- oder Beauftragungsschreiben im Falle der Übertragung mehrerer Aufgaben keine ausdrückliche Festlegung der Anteile, entscheidet der Leiter der Zentralabteilung Pastorales Personal des Erzbischöflichen Generalvikariates über die Bemessung der Grundpauschale.

(4) Die Grundpauschale wird ohne besonderen Nachweis gewährt.

§ 4

Zusatzpauschale

(1) Wird die von der Grundpauschale abgedeckte Fahrleistung überschritten, wird auf Antrag zusätzlich zur Grundpauschale eine Zusatzpauschale in Höhe von je 175,00 € pro weitere angefangene 500 Kilometer gewährt. Die maximale Höhe der Zusatzpauschale beträgt 4.025,00 €.

(2) Voraussetzung für die Gewährung der Zusatzpauschale ist ein lückenlos geführtes Fahrtenbuch, aus dem pro Dienstreise mindestens folgende Angaben hervorgehen: Datum, Kilometerstand zu Beginn und am Ende der Dienstreise sowie das Reiseziel.

§ 5

Verfahren

(1) Die Zuwendung ist schriftlich zu beantragen. Das hierfür notwendige Antragsformular wird den betreffenden Geistlichen durch das Erzbischöfliche Generalvikariat jährlich rechtzeitig zur Verfügung gestellt.

(2) Sofern die Zuwendung bis zum 20. Oktober des laufenden Kalenderjahres beantragt wird, erfolgt die Auszahlung durch die Besoldungskasse des Erzbischöflichen Generalvikariates zusammen mit den Bezügen für den Monat Dezember. Nach diesem Stichtag eingehende Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet; hierdurch eventuell entstehende steuer- oder sozialversicherungsrechtliche Nachteile sind vom Geistlichen zu tragen.

(3) Für die Berechnung der Zusatzpauschale werden die bis zum 30.09. des laufenden Kalenderjahres gefahrenen Kilometer hochgerechnet. Sofern die tatsächliche Gesamtfahrleistung des Kalenderjahres den hochgerechneten Wert übersteigt, kann nach Ablauf des Jahres formlos eine Nachzahlung beantragt werden.

(4) Der Anspruch auf die Zuwendung entfällt, wenn bis zum 30. Juni des Folgejahres kein Antrag gestellt wird. Dies gilt auch für Nachzahlungen nach Abs. 3.

(5) Die Zuwendung unterliegt im Zeitpunkt des Zuflusses der Steuer- und Sozialversicherungspflicht.

(6) Steuerrechtliche Anforderungen an die Führung eines Fahrtenbuches zur Geltendmachung von Reisekosten im Rahmen der Einkommensteuererklärung werden von dieser Ordnung nicht berührt und liegen in der eigenen Verantwortung des Geistlichen.

(7) Die Auszahlung der Zuwendung für Ordensgeistliche nach § 2 Abs. 4 erfolgt ausschließlich steuer- und sozialversicherungsfrei an den Orden. Eine Auszahlung direkt an einzelne Ordensmitglieder ist ausgeschlossen.

III. Erstattung in sonstigen Fällen

§ 6 Wegstreckenentschädigung

(1) Geistliche, die einen Anspruch auf Erstattung von Fahrtkosten haben, aber die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung nach § 2 dieser Ordnung nicht erfüllen, erhalten auf Nachweis eine Wegstreckenentschädigung ausgezahlt, soweit in den §§ 7, 8 und 9 keine andere Regelung getroffen ist.

(2) Die Wegstreckenentschädigung beträgt 0,30 € pro gefahrenen Kilometer und wird im Rahmen der gesetzlichen Regelungen steuer- und sozialversicherungsfrei ausgezahlt.

(3) Für die Gewährung und Auszahlung der Wegstreckenentschädigung ist diejenige Stelle zuständig, in deren Auftrag oder zu deren Gunsten die Fahrten durchgeführt wurden. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten ab Beendigung der Fahrt schriftlich beantragt wird.

§ 7 Subsidiare

(1) Priester im aktiven Dienst, die eine Beauftragung als Subsidiar haben, erhalten für diese Tätigkeit die Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. 2 und 3 ausgezahlt.

(2) Die Fahrtkosten der Priester im Ruhestand, die als Subsidiar tätig sind, sind durch die Subsidiarsvergütung abgedeckt, wenn sie in der Kirchengemeinde wohnen, in der sie eingesetzt sind. Für Fahrten in andere Kirchengemeinden als die des Wohnortes wird die Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. 2 und 3 ausgezahlt.

§ 8 Hauptberufliche Ständige Diakone

Die Reisekostenerstattung für hauptberufliche Ständige Diakone richtet sich ausschließlich nach den Regelungen der Ordnung „Vergütung und Versorgung der hauptberuflichen Ständigen Diakone“ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Geistliche im Anstellungsverhältnis

Geistliche, die im Rahmen eines Individualarbeitsvertrages im Erzbistum Paderborn eingesetzt sind, erhalten Reisekosten ausschließlich nach der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung.

IV. Schlussvorschriften

§ 10 Sonderregelungen


Sofern in Einzelfällen abweichende Regelungen getroffen wurden, gehen diese den Regelungen dieser Ordnung vor.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Regelung über die Kostenerstattung für die mit privateigenem PKW durchgeführten Dienstfahrten der Geistlichen“ vom 23.01.2002 (KA 2002, Nr. 39.) außer Kraft.

Paderborn, den 5. Dezember 2014

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 
Erzbischof

Az.: 5/A 35-70.01.1/1

Nr. 7. Änderung der Vergütungsordnung für Subsidiare im Erzbistum Paderborn vom 10. Mai 1999 (KA 1999, Nr. 74.), zuletzt geändert am 27. Dezember 2001 (KA 2002, Nr. 61.)

Die Vergütungsordnung für Subsidiare im Erzbistum Paderborn wird wie folgt geändert:


§ 6 erhält folgende Fassung:

„Auslagen, die für die Wahrnehmung der Tätigkeit als Subsidiar anfallen, sind auf Antrag des Subsidiars von der Kirchengemeinde oder Institution, der die Subsidiars-tätigkeit zugutekommt, zu erstatten.“

Die vorstehende Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

Paderborn, den 5. Dezember 2014

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 
Erzbischof

Az.: 5/A 35-10.07.1/1

Nr. 8. 2. Gesetz zur Änderung der Ordnung der Vergütung und Versorgung der hauptberuflichen Ständigen Diakone im Erzbistum Paderborn

Die Ordnung der Vergütung und Versorgung der hauptberuflichen Ständigen Diakone im Erzbistum Paderborn vom 5. Mai 2003 (KA 2003, Nr. 118.), zuletzt geändert am 19. November 2007 (KA 2007, Nr. 157.), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Wird eine Dienstwohnung zugewiesen, ergeben sich die Rechte und Pflichten aus dem Dienstwohnungsverhältnis aus der Anlage 11 der KAVO in entsprechender Anwendung.“

2. § 7 erhält folgende Fassung:


„(1) Der hauptberufliche Ständige Diakon erhält Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Anlage 15 der KAVO.

(2) Umzugskostenvergütung wird in entsprechender Anwendung der Anlage 16 der KAVO gewährt.“

Die vorstehenden Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

Paderborn, den 5. Dezember 2014

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 5/A 31-80.01.11/1

Nr. 9. Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 23. Oktober 2014

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat die nachfolgenden Beschlüsse gefasst:

Vergütungsrunde 2014/2015

I. Mittlere Werte und Bandbreiten

1. Die nachfolgend festgelegten mittleren Werte und Bandbreiten für die Vergütungs- und Entgeltbestandteile sind bis zum 31. Dezember 2016 befristet.

2. Ab 1. März 2015 dürfen die Vergütungs- und Entgeltbestandteile um maximal 15,00 v. H. nach oben und unten von den mittleren Werten abweichen (Festlegung der Bandbreite). Die Bundeskommission ist sich einig, dass die Bandbreite von 15,00 v. H. durch die Regionalkommission erst anzuwenden ist, wenn die Regionalkommission neue Beschlüsse für die Vergütungen und Entgelte der Mitarbeitenden ihrer Region zur Tarifrunde 2014/2015 fasst. Die Bandbreite gilt nicht für bereits bestehende Werte der Vergütungen und Entgelte.

II. Erhöhung der Regelvergütungen und Tabellenentgelte

1. Die Bundeskommission erhöht die mittleren Werte der Regelvergütungen und Tabellenentgelte der Anlage 3, 3a, 31, 32 und 33 zu den AVR, ausgehend von den am 1. Februar 2013 geltenden Werten, wie folgt:

Zeitpunkt	Erhöhung der zum jeweils vorhergehenden Zeitpunkt geltenden Werte um
1. Februar 2013	Ausgangswert
ab 1. Juli 2014	3,00 v. H.
ab 1. März 2015	2,40 v. H.

2. Beträgt nach der Erhöhung ab 1. Juli 2014 die Differenz zwischen dem am 1. Februar 2013 geltenden Wert und dem am 1. Juli 2014 geltenden Wert weniger als 90,00 Euro, ist Ausgangswert für die Erhöhung zum

1. März 2015 der am 1. Februar 2013 geltende Wert zuzüglich 90,00 Euro.

3. Beträgt die sich nach Ziffer 1 und Ziffer 2 zum 1. März 2015 ergebende Erhöhung für unter die Vergütungsgruppe 11 Stufe 1 der Anlage 3 zu den AVR fallende Mitarbeitende mehr als 7,00 v. H. gegenüber dem am 1. Februar 2013 geltenden Wert, erfolgt zum 1. März 2015, abweichend von Ziffer 1 und Ziffer 2, eine Erhöhung um 7,00 v. H. gegenüber dem am 1. Februar 2013 geltenden Wert.

4. Die Bundeskommission erhöht die Vergütung der Auszubildenden und Praktikanten nach Anlage 7 zu den AVR, ausgehend von dem am 1. Februar 2013 geltenden Wert, ab 1. September 2014 um 60,00 Euro. Soweit im Jahr des Inkrafttretens des Beschlusses der jeweiligen Regionalkommission Ausbildungs- und Praktikantenverhältnisse vor dem 1. September des Jahres des Inkrafttretens des Beschlusses der jeweiligen Regionalkommission begonnen haben, gelten die so erhöhten Werte in diesem Jahr bereits ab Beginn der Ausbildungs- und Praktikantenverhältnisse.

5. Die sich aus den Ziffern 1 bis 4 ergebenden im Anhang wiedergegebenen mittleren Werte der Regelvergütungen und Tabellenentgelte ab 1. Juli 2014 sind Teil dieses Beschlusses.

6. Die Regionalkommissionen können im Rahmen der Bandbreite die Erhöhungszeitpunkte verändern.

7. Die Regionalkommissionen können Einmalzahlungen festlegen.

III. Abschnitt IV der Anlage 1 zu den AVR

Die Bundeskommission fasst Abschnitt IV der Anlage 1 zu den AVR wie folgt neu und legt für Dozenten und Lehrkräfte, die nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR nicht unter die Anlage 2 zu den AVR fallen, die folgenden Regelvergütungskürzungen als mittlere Werte fest:

1. Vergütungsgruppen 2 bis 5b nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR:

„Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 2 bis 5b nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 2 zu den AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

ab 1. Juli 2014	85,12 Euro
ab 1. März 2015	87,16 Euro“

2. Vergütungsgruppen 5c bis 8 nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR:

„Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 5c bis 8 nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

ab 1. Juli 2014	76,62 Euro
ab 1. März 2015	78,46 Euro“

IV. Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

Die Bundeskommission legt in Abschnitt V Buchstabe C der Anlage 1 zu den AVR die folgenden mittleren Werte für die Kinderzulage fest:

„(a) ¹Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2008 bestanden hat, erhalten für jedes berücksichtigungsfähige Kind eine Kinderzulage in Höhe von:

ab 1. Juli 2014	107,64 Euro
ab 1. März 2015	110,22 Euro

(b) ¹Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 1. Juli 2014 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
VG 12, 11, 10, 9, Kr 1	6,08 Euro	30,40 Euro
VG 9a und Kr 2	6,08 Euro	24,30 Euro
VG 8	6,08 Euro	18,24 Euro

²Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 1. März 2015 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
VG 12, 11, 10, 9, Kr 1	6,23 Euro	31,13 Euro
VG 9a und Kr 2	6,23 Euro	24,88 Euro
VG 8	6,23 Euro	18,68 Euro“

V. Abschnitt XI Abs. (d) der Anlage 1 zu den AVR

Die Bundeskommission legt in Abschnitt XI Abs. (d) der Anlage 1 zu den AVR die folgenden mittleren Werte für die Höhe des Einsatzzuschlags im Rettungsdienst fest:

„Der Einsatzzuschlag im Rettungsdienst beträgt

ab 1. Juli 2014	18,39 Euro
ab 1. März 2015	18,83 Euro“

VI. Anlage 1b zu den AVR

Die Bundeskommission fasst Absatz 2 in § 3 der Anlage 1b zu den AVR wie folgt neu und legt für die Besitzstandszulage die folgenden mittleren Werte fest:

Für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen	ab 1. Juli 2014	ab 1. März 2015
1 bis 2, Kr 14, Kr 13	127,04 Euro	130,09 Euro
3 bis 5b, Kr 12 bis Kr 7	127,04 Euro	130,09 Euro
5c bis 12, Kr 6 bis Kr 1	121,01 Euro	123,91 Euro

VII. Anlagen 2a und 2c zu den AVR

1. Die Bundeskommission fasst die Hochziffer 1a in Anlage 2a zu den AVR wie folgt neu und legt folgende Werte der monatlichen Zulage als mittlere Werte fest:

„Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von

ab 1. Juli 2014	59,42 Euro
ab 1. März 2015	60,85 Euro“

2. Die Bundeskommission fasst die Hochziffer 1a in Anlage 2c zu den AVR wie folgt neu und legt folgende Werte der monatlichen Zulage als mittlere Werte fest:

„Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von

ab 1. Juli 2014	59,42 Euro
ab 1. März 2015	60,85 Euro“

VIII. Anlage 2b zu den AVR

Die Bundeskommission fasst die Anmerkung A zu dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe 5b der Anlage 2b zu den AVR wie folgt neu und legt folgende Werte der Vergütungsgruppenzulage als mittlere Werte fest:

„A Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von

ab 1. Juli 2014	145,27 Euro
ab 1. März 2015	148,76 Euro“

IX. Anlage 2d zu den AVR

Die Bundeskommission fasst die Anmerkungen A–F zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1a bis 9 der Anlage 2d zu den AVR wie folgt neu und legt folgende Werte der Vergütungsgruppenzulage als mittlere Werte fest:

„A Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage.

B Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Vergütungsgruppenzulage.

C Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Vergütungsgruppenzulage.

D Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage.

E Diese Mitarbeiter erhalten nach sechsjähriger Tätigkeit in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage.

F Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage.

Die Vergütungsgruppenzulage nach den Anmerkungen A–F beträgt in Euro:

ab	A	B	C
1. Juli 2014	98,99	118,80	131,20
1. März 2015	101,37	121,65	134,35

ab	D	E	F
1. Juli 2014	145,27	121,06	161,20
1. März 2015	148,76	123,97	165,07“

X. Anlage 6a zu den AVR

1. Die Bundeskommission fasst § 1 Absatz 1 Satz 2 lit. e) der Anlage 6a zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte als mittlere Werte fest:

„e) für Arbeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr

ab 1. Juli 2014	1,45 Euro
ab 1. März 2015	1,48 Euro“

2. Die Bundeskommission fasst § 1 Absatz 1 Satz 2 lit. f) der Anlage 6a zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte als mittlere Werte fest:

„f) für Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr

ab 1. Juli 2014	0,72 Euro
ab 1. März 2015	0,74 Euro“

XI. Anlage 7 zu den AVR

1. Die Bundeskommission fasst § 1 Absatz (a) Satz 2 Abschnitt B II der Anlage 7 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte als mittlere Werte fest:

„²Sie beträgt

	ab 1. September 2014
im ersten Ausbildungsjahr	975,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.037,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.138,38 Euro“

2. Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Krankenpflegehelfer sowie Altenpflegehelfer gemäß § 1 Absatz (a) Satz 2 Abschnitt C II der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert, und die folgenden Werte werden als mittlere Werte festgelegt:

„²Sie beträgt

ab 1. September 2014	899,91 Euro“
----------------------	--------------

3. Die Höhe des Entgelts für Praktikanten nach abgelegtem Examen gemäß § 1 Absatz (a) Satz 2 Abschnitt D der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert, und die folgenden Werte werden als mittlere Werte festgelegt:

„²Es beträgt für

	ab 1. September 2014
1. Pharmazeutisch-technische Assistent(inn)en	1.433,13 Euro
2. Masseur und med. Bademeister/-innen	1.379,07 Euro
3. Sozialarbeiter/-innen	1.647,05 Euro
4. Sozialpädagog(inn)en	1.647,05 Euro
5. Erzieher/-innen	1.433,13 Euro
6. Kinderpfleger/-innen	1.379,07 Euro
7. Altenpfleger/-innen	1.433,13 Euro
8. Haus- und Familienpfleger/-innen	1.433,13 Euro
9. Heilerziehungshelfer/-innen	1.379,07 Euro
10. Heilerziehungspfleger/-innen	1.492,05 Euro
11. Arbeitserzieher/-innen	1.492,05 Euro
12. Rettungsassistent(inn)en	1.379,07 Euro“

4. Die Höhe des Entgelts für Auszubildende gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 Abschnitt E der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert:

„²Es beträgt

	ab 1. September 2014
im ersten Ausbildungsjahr	853,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	903,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	949,02 Euro
im vierten Ausbildungsjahr	1.012,59 Euro“

5. Die Erhöhungen nach den Ziffern 1 bis 4 gelten für Ausbildungs- und Praktikantenverhältnisse, die vor dem 1. September des Jahres des Inkrafttretens des Be-

schlusses der jeweiligen Regionalkommission begonnen haben, in diesem Jahr bereits ab Beginn der Ausbildung.

XII. Anlage 14 zu den AVR

1. Die Bundeskommission fasst § 3 Absatz 1 der Anlage 14 zu den AVR wie folgt neu und legt den folgenden Wert als mittleren Wert fest:

„(1) Der Urlaub des Mitarbeiters, dessen durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit (Anlage 5 zu den AVR) auf 5 Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt ist (Fünftagewoche), beträgt ab dem 1. Januar 2015 30 Arbeitstage, soweit nicht eine für den Mitarbeiter günstigere gesetzliche Regelung (z. B. für Jugendliche und schwerbehinderte Menschen) oder für die zu ihrer Ausbildung Beschäftigten (Anlage 7 zu den AVR) eine Sonderregelung getroffen ist.“

2. Die Bundeskommission streicht die Anmerkung zu § 3 Absatz 1 der Anlage 14 zu den AVR ersatzlos.

3. Die Bundeskommission fasst § 7 Absatz 1 Buchstabe a) und Buchstabe b) der Anlage 14 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte als mittlere Werte fest:

„(1) Das Urlaubsgeld beträgt

a) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 1 bis 5b der Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR und der Vergütungsgruppen Kr 14 bis Kr 7 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR

ab 1. Juli 2014	286,71 Euro
ab 1. März 2015	293,59 Euro

b) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 5c bis 12 der Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR und der Vergütungsgruppen Kr 6 bis Kr 1 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR

ab 1. Juli 2014	372,72 Euro
ab 1. März 2015	381,67 Euro“

XIII. Anlage 31 zu den AVR

1. Die Bundeskommission fasst § 14 Absatz 4 Satz 2 der Anlage 31 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden mittleren Werte für die Garantiebeträge fest:

„²Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

in den Entgeltgruppen 1 bis 8 weniger als

ab 1. Juli 2014	54,80 Euro
ab 1. März 2015	56,12 Euro

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15 weniger als

ab 1. Juli 2014	87,69 Euro
ab 1. März 2015	89,79 Euro

so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebetrug von monatlich

in den Entgeltgruppen 1 bis 8

ab 1. Juli 2014	54,80 Euro
ab 1. März 2015	56,12 Euro

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15

ab 1. Juli 2014	87,69 Euro
ab 1. März 2015	89,79 Euro“

2. In Anhang D der Anlage 31 zu den AVR wird in der Vergütungsgruppe Kr 2 die Ziffer 3 folgendermaßen ergänzt:

„3 Mitarbeiter in der Pflege ohne entsprechende Ausbildung nach Ableistung eines qualifizierenden Kurses, die vor dem [Datum des Inkrafttretens dieser Regelung] eingestellt worden sind^{1, 7}“.

3. Die unter Nummer 2 genannte Strukturveränderung tritt im Zuständigkeitsbereich einer Regionalkommission in Kraft, sobald die Regionalkommission auf der Grundlage der unter Ziffer II genannten mittleren Werte einen Beschluss gefasst hat.

XIV. Anlage 32 zu den AVR

1. Die Bundeskommission fasst § 14 Absatz 4 der Anlage 32 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden mittleren Werte für die Garantiebeträge fest:

„2 Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

in den Entgeltgruppen 1 bis 8 weniger als

ab 1. Juli 2014	54,80 Euro
ab 1. März 2015	56,12 Euro

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15 weniger als

ab 1. Juli 2014	87,69 Euro
ab 1. März 2015	89,79 Euro

so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebetrag von monatlich

in den Entgeltgruppen 1 bis 8

ab 1. Juli 2014	54,80 Euro
ab 1. März 2015	56,12 Euro

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15

ab 1. Juli 2014	87,69 Euro
ab 1. März 2015	89,79 Euro“

2. In Anhang D der Anlage 32 zu den AVR wird in der Vergütungsgruppe Kr 2 die Ziffer 3 folgendermaßen ergänzt:

„3 Mitarbeiter in der Pflege ohne entsprechende Ausbildung nach Ableistung eines qualifizierenden Kurses, die vor dem [Datum des Inkrafttretens dieser Regelung] eingestellt worden sind^{1, 4}“.

3. In Anhang E der Anlage 32 zu den AVR wird in der Vergütungsgruppe Kr 2 die Ziffer 3 folgendermaßen ergänzt:

„3 Mitarbeiter in der Pflege ohne entsprechende Ausbildung nach Ableistung eines qualifizierenden Kurses,

die vor dem [Datum des Inkrafttretens dieser Regelung] eingestellt worden sind^{1, 7}“.

4. Die unter den Nummern 2 und 3 genannten Strukturveränderungen treten im Zuständigkeitsbereich einer Regionalkommission in Kraft, sobald die Regionalkommission auf der Grundlage der unter Ziffer II genannten mittleren Werte einen Beschluss gefasst hat.

XV. Anlage 33 zu den AVR

Die Bundeskommission fasst § 13 Absatz 4 Satz 2 der Anlage 33 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden mittleren Werte für die Garantiebeträge fest:

„2 Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

in den Entgeltgruppen 1 bis 8 weniger als

ab 1. Juli 2014	54,80 Euro
ab 1. März 2015	56,12 Euro

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15

ab 1. Juli 2014	87,69 Euro
ab 1. März 2015	89,79 Euro

so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebetrag von monatlich

in den Entgeltgruppen 1 bis 8

ab 1. Juli 2014	54,80 Euro
ab 1. März 2015	56,12 Euro

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15

ab 1. Juli 2014	87,69 Euro
ab 1. März 2015	89,79 Euro“


XVI. In-Kraft-Treten

Dieser Beschluss tritt zum 27. September 2014 in Kraft. Abweichend davon treten die Strukturänderungen im Zuständigkeitsbereich einer Regionalkommission in Kraft, sobald die Regionalkommission einen Beschluss über die Vergütungen und Entgelte gefasst hat.

Die vorstehenden Beschlüsse der Bundeskommission setze ich hiermit für das Erzbistum Paderborn in Kraft.

Paderborn, 13.01.2015

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 5/B33-60.04.91/1

Anhang
Regelvergütungen und Tabellenentgelte
 in den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes e. V.
 ab 1. Juli 2014

Anhang Anlage 3 – Regelvergütung 1. Juli 2014

Vergütungs- gruppe	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	4.264,42 €	4.637,89 €	5.011,36 €	5.207,30 €	5.403,20 €	5.599,05 €	5.794,97 €	5.990,87 €	6.186,73 €	6.382,66 €	6.578,55 €	6.757,91 €
1a	3.947,71 €	4.269,95 €	4.592,15 €	4.771,56 €	4.950,98 €	5.130,38 €	5.309,84 €	5.489,22 €	5.668,69 €	5.848,05 €	6.027,47 €	6.108,02 €
1b	3.660,30 €	3.936,72 €	4.213,19 €	4.388,92 €	4.564,71 €	4.740,45 €	4.916,18 €	5.091,94 €	5.267,68 €	5.443,46 €	5.516,68 €	- €
2	3.483,62 €	3.719,75 €	3.955,93 €	4.102,37 €	4.248,83 €	4.395,34 €	4.541,81 €	4.688,27 €	4.834,70 €	4.981,15 €	5.074,58 €	- €
3	3.170,82 €	3.374,03 €	3.577,24 €	3.710,91 €	3.844,54 €	3.978,21 €	4.111,82 €	4.245,46 €	4.379,14 €	4.512,79 €	4.532,92 €	- €
4a	2.954,79 €	3.128,68 €	3.302,62 €	3.419,82 €	3.536,99 €	3.654,14 €	3.771,30 €	3.888,51 €	4.005,65 €	4.117,34 €	- €	- €
4b	2.758,87 €	2.905,35 €	3.051,82 €	3.154,34 €	3.256,85 €	3.359,37 €	3.461,91 €	3.564,44 €	3.666,98 €	3.747,50 €	- €	- €
5b	2.584,90 €	2.703,99 €	2.828,48 €	2.920,00 €	3.007,89 €	3.095,79 €	3.183,64 €	3.271,50 €	3.359,37 €	3.417,95 €	- €	- €
5c	2.401,96 €	2.494,42 €	2.590,05 €	2.669,99 €	2.754,20 €	2.838,39 €	2.922,63 €	3.006,83 €	3.081,87 €	- €	- €	- €
6b	2.274,67 €	2.351,65 €	2.428,66 €	2.482,87 €	2.538,90 €	2.595,01 €	2.653,52 €	2.715,72 €	2.778,00 €	2.823,76 €	- €	- €
7	2.159,97 €	2.224,44 €	2.288,84 €	2.334,37 €	2.379,92 €	2.425,46 €	2.471,30 €	2.519,12 €	2.566,99 €	2.596,70 €	- €	- €
8	2.054,76 €	2.108,19 €	2.161,60 €	2.196,17 €	2.227,58 €	2.258,97 €	2.290,39 €	2.321,82 €	2.353,21 €	2.384,66 €	2.414,48 €	- €
9a	1.986,47 €	2.026,77 €	2.067,07 €	2.098,37 €	2.129,66 €	2.160,99 €	2.192,32 €	2.223,66 €	2.254,94 €	- €	- €	- €
9	1.939,39 €	1.983,35 €	2.027,35 €	2.060,35 €	2.090,18 €	2.120,05 €	2.149,87 €	2.179,73 €	- €	- €	- €	- €
10	1.793,55 €	1.829,69 €	1.865,85 €	1.898,83 €	1.928,64 €	1.958,48 €	1.988,34 €	2.018,19 €	2.038,64 €	- €	- €	- €
11	1.691,46 €	1.719,72 €	1.748,00 €	1.770,02 €	1.791,97 €	1.813,99 €	1.835,95 €	1.857,99 €	1.879,97 €	- €	- €	- €
12	1.600,36 €	1.628,62 €	1.656,92 €	1.678,88 €	1.700,90 €	1.722,87 €	1.744,88 €	1.766,86 €	1.788,85 €	- €	- €	- €

Anhang Anlage 3 – Regelvergütung 1. März 2015

Vergütungs- gruppe	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	4.366,77 €	4.749,20 €	5.131,63 €	5.332,28 €	5.532,88 €	5.733,43 €	5.934,05 €	6.134,65 €	6.335,21 €	6.535,84 €	6.736,44 €	6.920,10 €
1a	4.042,46 €	4.372,43 €	4.702,36 €	4.886,08 €	5.069,80 €	5.253,51 €	5.437,28 €	5.620,96 €	5.804,74 €	5.988,40 €	6.172,13 €	6.254,61 €
1b	3.748,15 €	4.031,20 €	4.314,31 €	4.494,25 €	4.674,26 €	4.854,22 €	5.034,17 €	5.214,15 €	5.394,10 €	5.574,10 €	5.649,08 €	- €
2	3.567,23 €	3.809,02 €	4.050,87 €	4.200,83 €	4.350,80 €	4.500,83 €	4.650,81 €	4.800,79 €	4.950,73 €	5.100,70 €	5.196,37 €	- €
3	3.246,92 €	3.455,01 €	3.663,09 €	3.799,97 €	3.936,81 €	4.073,69 €	4.210,50 €	4.347,35 €	4.484,24 €	4.621,10 €	4.641,71 €	- €
4a	3.029,74 €	3.203,77 €	3.381,88 €	3.501,90 €	3.621,88 €	3.741,84 €	3.861,81 €	3.981,83 €	4.101,79 €	4.216,16 €	- €	- €
4b	2.834,95 €	2.980,59 €	3.126,20 €	3.230,04 €	3.335,01 €	3.439,99 €	3.545,00 €	3.649,99 €	3.754,99 €	3.837,44 €	- €	- €
5b	2.662,00 €	2.780,40 €	2.904,17 €	2.995,15 €	3.082,53 €	3.170,09 €	3.260,05 €	3.350,02 €	3.439,99 €	3.499,98 €	- €	- €
5c	2.480,13 €	2.572,05 €	2.667,12 €	2.746,59 €	2.830,32 €	2.914,02 €	2.997,76 €	3.081,47 €	3.156,08 €	- €	- €	- €
6b	2.353,58 €	2.430,12 €	2.506,67 €	2.560,56 €	2.616,27 €	2.672,06 €	2.730,22 €	2.792,06 €	2.853,98 €	2.899,47 €	- €	- €
7	2.239,55 €	2.303,64 €	2.367,66 €	2.412,93 €	2.458,21 €	2.503,50 €	2.549,06 €	2.596,61 €	2.644,19 €	2.673,74 €	- €	- €
8	2.134,95 €	2.188,07 €	2.241,17 €	2.275,53 €	2.306,76 €	2.337,97 €	2.369,21 €	2.400,45 €	2.431,66 €	2.462,92 €	2.492,58 €	- €
9a	2.067,06 €	2.107,13 €	2.147,18 €	2.178,30 €	2.209,41 €	2.240,56 €	2.271,71 €	2.302,86 €	2.333,96 €	- €	- €	- €
9	2.020,25 €	2.063,95 €	2.107,70 €	2.140,51 €	2.170,16 €	2.199,86 €	2.229,50 €	2.259,19 €	- €	- €	- €	- €
10	1.875,26 €	1.911,19 €	1.947,14 €	1.979,92 €	2.009,57 €	2.039,23 €	2.068,92 €	2.098,60 €	2.118,92 €	- €	- €	- €
11	1.757,14 €	1.801,86 €	1.829,98 €	1.851,87 €	1.873,69 €	1.895,59 €	1.917,42 €	1.939,32 €	1.961,18 €	- €	- €	- €
12	1.683,20 €	1.711,29 €	1.739,43 €	1.761,26 €	1.783,15 €	1.804,99 €	1.826,88 €	1.848,73 €	1.870,59 €	- €	- €	- €

Anhang Anlage 3a – Regelvergütung 1. Juli 2014

Vergütungs- gruppe	Grundvergütungssätze in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr 14	4.508,61 €	4.642,42 €	4.776,22 €	4.880,32 €	4.984,39 €	5.088,49 €	5.192,55 €	5.296,65 €	5.400,72 €
Kr 13	4.033,67 €	4.167,47 €	4.301,31 €	4.405,38 €	4.509,43 €	4.613,53 €	4.717,63 €	4.821,69 €	4.925,79 €
Kr 12	3.718,92 €	3.843,56 €	3.968,16 €	4.065,06 €	4.162,00 €	4.258,92 €	4.355,84 €	4.452,74 €	4.549,71 €
Kr 11	3.507,19 €	3.626,79 €	3.746,40 €	3.839,44 €	3.932,46 €	4.025,49 €	4.118,50 €	4.211,52 €	4.304,55 €
Kr 10	3.304,70 €	3.415,67 €	3.526,64 €	3.612,93 €	3.699,25 €	3.785,51 €	3.871,82 €	3.958,11 €	4.044,42 €
Kr 9	3.118,86 €	3.221,44 €	3.324,08 €	3.403,90 €	3.483,72 €	3.563,55 €	3.643,36 €	3.723,17 €	3.802,98 €
Kr 8	2.946,15 €	3.041,21 €	3.136,30 €	3.210,25 €	3.284,23 €	3.358,17 €	3.432,10 €	3.506,07 €	3.580,00 €
Kr 7	2.788,28 €	2.876,11 €	2.963,92 €	3.032,24 €	3.100,55 €	3.168,86 €	3.237,16 €	3.305,47 €	3.373,75 €
Kr 6	2.602,63 €	2.683,12 €	2.763,60 €	2.826,18 €	2.888,79 €	2.951,39 €	3.013,99 €	3.076,58 €	3.139,19 €
Kr 5a	2.515,30 €	2.590,55 €	2.665,78 €	2.724,32 €	2.782,81 €	2.841,36 €	2.899,89 €	2.958,42 €	3.016,91 €
Kr 5	2.455,33 €	2.526,54 €	2.597,73 €	2.653,08 €	2.708,49 €	2.763,84 €	2.819,18 €	2.874,57 €	2.929,96 €
Kr 4	2.346,95 €	2.410,23 €	2.473,51 €	2.522,73 €	2.571,94 €	2.621,15 €	2.670,39 €	2.719,61 €	2.768,80 €
Kr 3	2.246,42 €	2.300,19 €	2.353,97 €	2.395,80 €	2.437,61 €	2.479,45 €	2.521,25 €	2.563,08 €	2.604,90 €
Kr 2	2.073,18 €	2.120,30 €	2.167,44 €	2.204,12 €	2.240,74 €	2.277,42 €	2.314,05 €	2.350,73 €	2.387,38 €
Kr 1	1.986,78 €	2.028,74 €	2.070,69 €	2.103,30 €	2.135,92 €	2.168,55 €	2.201,17 €	2.233,76 €	2.266,40 €

Anhang Anlage 3a – Regelvergütung 1. März 2015

Vergütungs- gruppe	Grundvergütungssätze in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr 14	4.616,82 €	4.753,84 €	4.890,85 €	4.997,45 €	5.104,02 €	5.210,61 €	5.317,17 €	5.423,77 €	5.530,34 €
Kr 13	4.130,48 €	4.267,49 €	4.404,54 €	4.511,11 €	4.617,66 €	4.724,25 €	4.830,85 €	4.937,41 €	5.044,01 €
Kr 12	3.808,17 €	3.935,81 €	4.063,40 €	4.162,62 €	4.261,89 €	4.361,13 €	4.460,38 €	4.559,61 €	4.658,90 €
Kr 11	3.591,36 €	3.713,83 €	3.836,31 €	3.931,59 €	4.026,84 €	4.122,10 €	4.217,34 €	4.312,60 €	4.407,86 €
Kr 10	3.384,01 €	3.497,65 €	3.611,28 €	3.699,64 €	3.788,03 €	3.876,36 €	3.964,74 €	4.053,10 €	4.141,49 €
Kr 9	3.193,71 €	3.298,75 €	3.403,86 €	3.485,59 €	3.567,33 €	3.649,08 €	3.730,80 €	3.812,53 €	3.894,25 €
Kr 8	3.021,15 €	3.115,65 €	3.211,57 €	3.287,30 €	3.363,05 €	3.438,77 €	3.514,47 €	3.590,22 €	3.665,92 €
Kr 7	2.864,20 €	2.951,52 €	3.038,81 €	3.106,73 €	3.174,96 €	3.244,91 €	3.314,85 €	3.384,80 €	3.454,72 €
Kr 6	2.679,63 €	2.759,65 €	2.839,66 €	2.901,87 €	2.964,12 €	3.026,36 €	3.088,59 €	3.150,82 €	3.214,53 €
Kr 5a	2.592,81 €	2.667,62 €	2.742,42 €	2.800,61 €	2.858,76 €	2.916,97 €	2.975,16 €	3.033,34 €	3.091,50 €
Kr 5	2.533,19 €	2.603,98 €	2.674,76 €	2.729,79 €	2.784,87 €	2.839,90 €	2.894,92 €	2.949,98 €	3.005,05 €
Kr 4	2.425,44 €	2.488,35 €	2.551,27 €	2.600,19 €	2.649,12 €	2.698,05 €	2.746,99 €	2.795,93 €	2.844,84 €
Kr 3	2.325,49 €	2.378,95 €	2.432,42 €	2.474,00 €	2.515,57 €	2.557,16 €	2.598,73 €	2.640,31 €	2.681,89 €
Kr 2	2.153,27 €	2.200,10 €	2.246,97 €	2.283,44 €	2.319,85 €	2.356,32 €	2.392,73 €	2.429,19 €	2.465,63 €
Kr 1	2.067,36 €	2.109,08 €	2.150,79 €	2.183,21 €	2.215,64 €	2.248,08 €	2.280,51 €	2.312,91 €	2.345,36 €

Anhang Anlage 31 – Tabellenentgelt Anhang A 1. Juli 2014

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.081,78 €	4.528,73 €	4.695,13 €	5.289,44 €	5.741,12 €	6.038,28 €
14	3.696,66 €	4.100,79 €	4.338,52 €	4.695,13 €	5.241,91 €	5.539,05 €
13	3.407,83 €	3.779,87 €	3.981,95 €	4.374,16 €	4.920,95 €	5.146,81 €
12	3.054,80 €	3.387,62 €	3.863,07 €	4.279,10 €	4.813,99 €	5.051,72 €
11	2.947,82 €	3.268,78 €	3.506,48 €	3.863,07 €	4.380,13 €	4.617,86 €
10	2.840,83 €	3.149,88 €	3.387,62 €	3.625,36 €	4.077,03 €	4.184,00 €
9 ¹⁾	2.509,22 €	2.781,40 €	2.924,06 €	3.304,40 €	3.601,58 €	3.839,29 €
8	2.348,75 €	2.603,11 €	2.721,99 €	2.828,97 €	2.947,82 €	3.022,71 2)
7	2.199,00 3)	2.436,70 €	2.591,22 €	2.710,11 €	2.799,24 €	2.882,46 €
6	2.156,18 €	2.389,16 €	2.508,02 €	2.620,95 €	2.698,22 €	2.775,48 4)
5	2.065,84 €	2.288,13 €	2.401,05 €	2.513,97 €	2.597,18 €	2.656,62 €
4	1.963,62 5)	2.175,22 €	2.317,84 €	2.401,05 €	2.484,26 €	2.532,98 €
3 ⁶⁾	1.931,55 €	2.139,54 €	2.199,00 €	2.294,08 €	2.365,41 €	2.430,77 €
2	1.781,76 €	1.973,13 €	2.032,57 €	2.092,01 €	2.222,73 €	2.359,45 €
1	- €	1.588,03 €	1.616,55 €	1.652,22 €	1.685,48 €	1.771,06 €
Für Mitarbeiter im Pflegedienst:						
1) E9b	- €	- €	3.025,09 €	3.209,34 €	3.435,17 €	3.649,11 €
2)	3.070,27 €					
3)	2.258,42 €					
4)	2.840,83 €					
5)	2.023,05 €					
6) E3a						
38,5 Std.	1.903,33 €	1.966,41 €	2.009,08 €	2.040,62 €	2.062,87 €	2.096,27 €
39 Std.	1.928,07 €	1.991,95 €	2.035,17 €	2.067,12 €	2.089,66 €	2.123,50 €
40 Std.	1.977,49 €	2.043,03 €	2.087,35 €	2.120,12 €	2.143,24 €	2.177,94 €

Anhang Anlage 31 – Tabellenentgelt Anhang A 1. März 2015

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	
15	4.179,74 €	4.637,42 €	4.807,81 €	5.416,39 €	5.878,91 €	6.183,20 €	
14	3.785,38 €	4.199,21 €	4.442,64 €	4.807,81 €	5.367,72 €	5.671,99 €	
13	3.489,62 €	3.870,59 €	4.077,52 €	4.479,14 €	5.039,05 €	5.270,33 €	
12	3.129,17 €	3.468,92 €	3.955,78 €	4.381,80 €	4.929,53 €	5.172,96 €	
11	3.022,81 €	3.347,23 €	3.590,64 €	3.955,78 €	4.485,25 €	4.728,69 €	
10	2.916,44 €	3.225,48 €	3.468,92 €	3.712,37 €	4.174,88 €	4.284,42 €	
g ¹⁾	2.586,77 €	2.857,36 €	2.999,18 €	3.383,71 €	3.688,02 €	3.931,43 €	
8	2.427,23 €	2.680,10 €	2.798,30 €	2.904,65 €	3.022,81 €	3.097,26 €	
7	2.278,35 €	2.514,67 €	2.668,29 €	2.786,48 €	2.875,10 €	2.957,82 €	
6	2.235,78 €	2.467,40 €	2.585,57 €	2.697,84 €	2.774,66 €	2.851,47 €	
5	2.145,97 €	2.366,97 €	2.479,23 €	2.591,49 €	2.674,21 €	2.733,30 €	
4	2.044,34 €	2.254,70 €	2.396,50 €	2.479,23 €	2.561,95 €	2.610,38 €	
3 ⁶⁾	2.012,46 €	2.219,23 €	2.278,35 €	2.372,87 €	2.443,79 €	2.508,77 €	
2	1.863,54 €	2.053,80 €	2.112,89 €	2.171,99 €	2.301,94 €	2.437,87 €	
1	- €	1.670,94 €	1.699,30 €	1.734,76 €	1.767,82 €	1.852,91 €	
Für Mitarbeiter im Pflegedienst:							
1)	E9b	- €	- €	3.099,63 €	3.286,36 €	3.517,61 €	3.736,69 €
2)	3.144,54 €						
3)	2.337,42 €						
4)	2.916,44 €						
5)	2.103,43 €						
6)	E3a						
	38,5 Std.	1.984,40 €	2.047,12 €	2.089,53 €	2.120,89 €	2.143,02 €	2.176,22 €
	39 Std.	2.009,00 €	2.072,50 €	2.115,47 €	2.147,24 €	2.169,65 €	2.203,29 €
	40 Std.	2.058,13 €	2.123,28 €	2.167,35 €	2.199,93 €	2.222,92 €	2.257,41 €

Anhang Anlage 31 – Tabellenentgelt Anhang B 1. Juli 2014

EG allg. Tabelle (TVÖD)	EG KR (TVÖD)	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR- Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12a	12 mit Aufstieg nach 13	- €	- €	3.863,07 €	4.279,10 €	4.813,99 €	5.051,72 €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 11	11b	11 mit Aufstieg nach 12	- €	- €	- €	3.863,07 €	4.380,13 €	4.617,86 €
			- €	- €	3.506,48 €	3.863,07 €	4.380,13 €	- €
	11a	10 mit Aufstieg nach 11	- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
EG 10	10a	9 mit Aufstieg nach 10	- €	- €	3.387,62 €	3.625,36 €	4.077,03 €	- €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 9, EG 9 b	9d	8 mit Aufstieg nach 9	- €	- €	3.304,40 €	3.601,58 €	3.839,29 €	- €
			- €	- €	- €	nach 4 J. St. 3	nach 2 J. St. 4	- €
	9c	7 mit Aufstieg nach 8	- €	- €	3.209,34 €	3.435,17 €	3.649,11 €	- €
			- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
	9b	6 mit Aufstieg nach 7	- €	- €	2.924,06 €	3.304,40 €	3.435,17 €	- €
			- €	- €	2.924,06 €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
	9a	6 ohne Aufstieg	- €	- €	2.924,06 €	3.025,09 €	3.209,34 €	- €
			- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
EG 7, EG 8, EG 9 b	8a	5 a mit Aufstieg nach 6	- €	2.591,22 €	2.721,99 €	2.828,97 €	3.025,09 €	3.209,34 €
		5 mit Aufstieg nach 5a und 6	- €	2.591,22 €	2.721,99 €	2.828,97 €	3.025,09 €	3.209,34 €
		5 mit Aufstieg nach 6	2.436,70 €	2.591,22 €	2.721,99 €	2.828,97 €	3.025,09 €	3.209,34 €
EG 7, EG 8	7a	5 mit Aufstieg nach 5a	- €	2.436,70 €	2.591,22 €	2.828,97 €	2.947,82 €	3.070,27 €
		4 mit Aufstieg nach 5 und 5a	2.258,42 €	2.436,70 €	2.591,22 €	2.828,97 €	2.947,82 €	3.070,27 €
		4 mit Aufstieg nach 5	2.258,42 €	2.436,70 €	2.591,22 €	2.828,97 €	2.947,82 €	- €
EG 4, EG 6	4a	2 mit Aufstieg nach 3 und 4	2.023,05 €	2.175,22 €	2.317,84 €	2.620,95 €	2.698,22 €	2.840,83 €
		3 mit Aufstieg nach 4	2.023,05 €	2.175,22 €	2.317,84 €	2.620,95 €	2.698,22 €	2.840,83 €
		2 ohne Aufstieg	2.023,05 €	2.175,22 €	2.317,84 €	- €	- €	- €
EG 3, EG 4	3a	1 mit Aufstieg nach 2 - 38,5 Std.	1.903,33 €	1.966,40 €	2.009,08 €	2.040,62 €	2.062,87 €	2.096,27 €
		1 mit Aufstieg nach 2 - 39 Std.	1.928,06 €	1.991,95 €	2.035,17 €	2.067,12 €	2.089,66 €	2.123,49 €
		1 mit Aufstieg nach 2 - 40 Std.	1.977,49 €	2.043,03 €	2.087,35 €	2.120,12 €	2.143,24 €	2.177,94 €

Anhang Anlage 31 – Tabellenentgelt Anhang B 1. März 2015

EG allg. Tabelle (TVÖD)	EG KR (TVÖD)	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen					
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6		
EG 12	12a	12 mit Aufstieg nach 13	- €	- €	3.955,78 €	4.381,80 €	4.929,53 €	5.172,96 €		
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €		
EG 11	11b	11 mit Aufstieg nach 12	- €	- €	- €	3.955,78 €	4.485,25 €	4.728,69 €		
			- €	- €	3.590,64 €	3.955,78 €	4.485,25 €	- €		
	11a	10 mit Aufstieg nach 11	- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €		
			- €	- €	- €					
EG 10	10a	9 mit Aufstieg nach 10	- €	- €	3.468,92 €	3.712,37 €	4.174,88 €	- €		
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €		
EG 9, EG 9 b	9d	8 mit Aufstieg nach 9	- €	- €	3.383,71 €	3.688,02 €	3.931,43 €	- €		
			- €	- €	- €	nach 4 J. St. 3	nach 2 J. St. 4	- €		
	9c	7 mit Aufstieg nach 8	- €	- €	3.286,36 €	3.517,61 €	3.736,69 €	- €		
			- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €		
	9b	6 mit Aufstieg nach 7	- €	- €	2.999,18 €	3.383,71 €	3.517,61 €	- €		
			- €	- €	2.999,18 €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €		
9a	6 ohne Aufstieg	- €	- €	2.999,18 €	3.099,63 €	3.286,36 €	- €			
		- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €			
EG 7, EG 8, EG 9 b	8a	5 a mit Aufstieg nach 6	- €	2.668,29 €	2.798,30 €	2.904,65 €	3.099,63 €	3.286,36 €		
		5 mit Aufstieg nach 5a und 6	- €	2.668,29 €	2.798,30 €	2.904,65 €	3.099,63 €	3.286,36 €		
		5 mit Aufstieg nach 6	2.514,67 €	2.668,29 €	2.798,30 €	2.904,65 €	3.099,63 €	3.286,36 €		
EG 7, EG 8	7a	5 mit Aufstieg nach 5a	- €	2.514,67 €	2.668,29 €	2.904,65 €	3.022,81 €	3.144,54 €		
		4 mit Aufstieg nach 5 und 5a	2.337,42 €	2.514,67 €	2.668,29 €	2.904,65 €	3.022,81 €	3.144,54 €		
		4 mit Aufstieg nach 5	2.337,42 €	2.514,67 €	2.668,29 €	2.904,65 €	3.022,81 €	- €		
EG 4, EG 6	4a	2 mit Aufstieg nach 3 und 4	2.103,43 €	2.254,70 €	2.396,50 €	2.697,84 €	2.774,66 €	2.916,44 €		
		3 mit Aufstieg nach 4	2.103,43 €	2.254,70 €	2.396,50 €	2.697,84 €	2.774,66 €	2.916,44 €		
		2 ohne Aufstieg	2.103,43 €	2.254,70 €	2.396,50 €	- €	- €	- €		
EG 3, EG 4	3a	1 mit Aufstieg nach 2 - 38,5 Std.	1.984,40 €	2.047,11 €	2.089,53 €	2.120,89 €	2.143,02 €	2.176,22 €		
		1 mit Aufstieg nach 2 - 39 Std.	2.008,99 €	2.072,50 €	2.115,47 €	2.147,24 €	2.169,65 €	2.203,28 €		
		1 mit Aufstieg nach 2 - 40 Std.	2.058,13 €	2.123,28 €	2.167,35 €	2.199,93 €	2.222,92 €	2.257,41 €		

Anhang Anlage 31 – Stundenentgelttabelle Anhang C 1. Juli 2014

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
Kr12a	24,01 €
Kr11b	22,43 €
Kr11a	21,20 €
Kr10a	19,85 €
Kr9d	19,12 €
Kr9c	18,45 €
Kr9b	17,61 €
Kr9a	17,32 €
Kr8a	16,55 €
Kr7a	15,87 €
Kr4a	14,70 €
Kr3a	12,25 €

Anhang Anlage 31 – Stundenentgelttabelle Anhang C 1. März 2015

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
Kr12a	24,59 €
Kr11b	22,97 €
Kr11a	21,71 €
Kr10a	20,33 €
Kr9d	19,58 €
Kr9c	18,89 €
Kr9b	18,03 €
Kr9a	17,74 €
Kr8a	16,95 €
Kr7a	16,25 €
Kr4a	15,05 €
Kr3a	12,54 €

Anhang Anlage 32 – Tabellenentgelt Anhang A 1. Juli 2014

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	
15	4.081,78 €	4.528,73 €	4.695,13 €	5.289,44 €	5.741,12 €	6.038,28 €	
14	3.696,66 €	4.100,79 €	4.338,52 €	4.695,13 €	5.241,91 €	5.539,05 €	
13	3.407,83 €	3.779,87 €	3.981,95 €	4.374,16 €	4.920,95 €	5.146,81 €	
12	3.054,80 €	3.387,62 €	3.863,07 €	4.279,10 €	4.813,99 €	5.051,72 €	
11	2.947,82 €	3.268,78 €	3.506,48 €	3.863,07 €	4.380,13 €	4.617,86 €	
10	2.840,83 €	3.149,88 €	3.387,62 €	3.625,36 €	4.077,03 €	4.184,00 €	
g ¹⁾	2.509,22 €	2.781,40 €	2.924,06 €	3.304,40 €	3.601,58 €	3.839,29 €	
8	2.348,75 €	2.603,11 €	2.721,99 €	2.828,97 €	2.947,82 €	3.022,71 2)	
7	2.199,00 3)	2.436,70 €	2.591,22 €	2.710,11 €	2.799,24 €	2.882,46 €	
6	2.156,18 €	2.389,16 €	2.508,02 €	2.620,95 €	2.698,22 €	2.775,48 4)	
5	2.065,84 €	2.288,13 €	2.401,05 €	2.513,97 €	2.597,18 €	2.656,62 €	
4	1.963,62 5)	2.175,22 €	2.317,84 €	2.401,05 €	2.484,26 €	2.532,98 €	
3 ⁶⁾	1.931,55 €	2.139,54 €	2.199,00 €	2.294,08 €	2.365,41 €	2.430,77 €	
2	1.781,76 €	1.973,13 €	2.032,57 €	2.092,01 €	2.222,73 €	2.359,45 €	
1	- €	1.588,03 €	1.616,55 €	1.652,22 €	1.685,48 €	1.771,06 €	
Für Mitarbeiter im Pflegedienst:							
1)	E9b	- €	- €	3.025,09 €	3.209,34 €	3.435,17 €	3.649,11 €
2)	3.070,27 €						
3)	2.258,42 €						
4)	2.840,83 €						
5)	2.023,05 €						
6)	E3a						
	39 Std.	1.928,07 €	1.991,95 €	2.035,17 €	2.067,12 €	2.089,66 €	2.123,50 €
	40 Std.	1.977,49 €	2.043,03 €	2.087,35 €	2.120,12 €	2.143,24 €	2.177,94 €

Anhang Anlage 32 – Tabellenentgelt Anhang A 1. März 2015

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	
15	4.179,74 €	4.637,42 €	4.807,81 €	5.416,39 €	5.878,91 €	6.183,20 €	
14	3.785,38 €	4.199,21 €	4.442,64 €	4.807,81 €	5.367,72 €	5.671,99 €	
13	3.489,62 €	3.870,59 €	4.077,52 €	4.479,14 €	5.039,05 €	5.270,33 €	
12	3.129,17 €	3.468,92 €	3.955,78 €	4.381,80 €	4.929,53 €	5.172,96 €	
11	3.022,81 €	3.347,23 €	3.590,64 €	3.955,78 €	4.485,25 €	4.728,69 €	
10	2.916,44 €	3.225,48 €	3.468,92 €	3.712,37 €	4.174,88 €	4.284,42 €	
g ¹⁾	2.586,77 €	2.857,36 €	2.999,18 €	3.383,71 €	3.688,02 €	3.931,43 €	
8	2.427,23 €	2.680,10 €	2.798,30 €	2.904,65 €	3.022,81 €	3.097,26 2)	
7	2.278,35 3)	2.514,67 €	2.668,29 €	2.786,48 €	2.875,10 €	2.957,82 €	
6	2.235,78 €	2.467,40 €	2.585,57 €	2.697,84 €	2.774,66 €	2.851,47 4)	
5	2.145,97 €	2.366,97 €	2.479,23 €	2.591,49 €	2.674,21 €	2.733,30 €	
4	2.044,34 5)	2.254,70 €	2.396,50 €	2.479,23 €	2.561,95 €	2.610,38 €	
3 ⁶⁾	2.012,46 €	2.219,23 €	2.278,35 €	2.372,87 €	2.443,79 €	2.508,77 €	
2	1.863,54 €	2.053,80 €	2.112,89 €	2.171,99 €	2.301,94 €	2.437,87 €	
1	- €	1.670,94 €	1.699,30 €	1.734,76 €	1.767,82 €	1.852,91 €	
Für Mitarbeiter im Pflegedienst:							
1)	E9b	- €	- €	3.099,63 €	3.286,36 €	3.517,61 €	3.736,69 €
2)	3.144,54 €						
3)	2.337,42 €						
4)	2.916,44 €						
5)	2.103,43 €						
6)	E3a						
	39 Std.	2.009,00 €	2.072,50 €	2.115,47 €	2.147,24 €	2.169,65 €	2.203,29 €
	40 Std.	2.058,13 €	2.123,28 €	2.167,35 €	2.199,93 €	2.222,92 €	2.257,41 €

Anhang Anlage 32 – Tabellenentgelt Anhang B 1. Juli 2014

EG allg. Tabelle (TVÖD)	EG KR (TVÖD)	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12a	12 mit Aufstieg nach 13	- €	- €	3.863,07 €	4.279,10 €	4.813,99 €	5.051,72 €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 11	11b	11 mit Aufstieg nach 12	- €	- €	- €	3.863,07 €	4.380,13 €	4.617,86 €
	11a	10 mit Aufstieg nach 11	- €	- €	3.506,48 €	3.863,07 €	4.380,13 €	- €
EG 10	10a	9 mit Aufstieg nach 10	- €	- €	3.387,62 €	3.625,36 €	4.077,03 €	- €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 9, EG 9 b	9d	8 mit Aufstieg nach 9	- €	- €	3.304,40 €	3.601,58 €	3.839,29 €	- €
			- €	- €	- €	nach 4 J. St. 3	nach 2 J. St. 4	- €
	9c	7 mit Aufstieg nach 8	- €	- €	3.209,34 €	3.435,17 €	3.649,11 €	- €
			- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
	9b	6 mit Aufstieg nach 7	- €	- €	2.924,06 €	3.304,40 €	3.435,17 €	- €
		7 ohne Aufstieg	- €	- €	2.924,06 €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
9a	6 ohne Aufstieg	- €	- €	2.924,06 €	3.025,09 €	3.209,34 €	- €	
		- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €	
EG 7, EG 8, EG 9 b	8a	5a mit Aufstieg nach 6	- €	2.591,22 €	2.721,99 €	2.828,97 €	3.025,09 €	3.209,34 €
		5 mit Aufstieg nach 5a und 6	- €	2.591,22 €	2.721,99 €	2.828,97 €	3.025,09 €	3.209,34 €
		5 mit Aufstieg nach 6	2.436,70 €	2.591,22 €	2.721,99 €	2.828,97 €	3.025,09 €	3.209,34 €
EG 7, EG 8	7a	5 mit Aufstieg nach 5a	- €	2.436,70 €	2.591,22 €	2.828,97 €	2.947,82 €	3.070,27 €
		4 mit Aufstieg nach 5 und 5a	2.258,42 €	2.436,70 €	2.591,22 €	2.828,97 €	2.947,82 €	3.070,27 €
		4 mit Aufstieg nach 5	2.258,42 €	2.436,70 €	2.591,22 €	2.828,97 €	2.947,82 €	- €
EG 4, EG 6	4a	2 mit Aufstieg nach 3 und 4	2.023,05 €	2.175,22 €	2.317,84 €	2.620,95 €	2.698,22 €	2.840,83 €
		3 mit Aufstieg nach 4	2.023,05 €	2.175,22 €	2.317,84 €	2.620,95 €	2.698,22 €	2.840,83 €
		2 ohne Aufstieg	2.023,05 €	2.175,22 €	2.317,84 €	- €	- €	- €
EG 3, EG 4	3a	1 mit Aufstieg nach 2 - 39 Std.	1.928,06 €	1.991,95 €	2.035,17 €	2.067,12 €	2.089,66 €	2.123,49 €
		1 mit Aufstieg nach 2 - 40 Std.	1.977,49 €	2.043,03 €	2.087,35 €	2.120,12 €	2.143,24 €	2.177,94 €

Anhang Anlage 32 – Tabellenentgelt Anhang B 1. März 2015

EG allg. Tabelle (TVÖD)	EG KR (TVÖD)	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12a	12 mit Aufstieg nach 13	- €	- €	3.955,78 €	4.381,80 €	4.929,53 €	5.172,96 €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 11	11b	11 mit Aufstieg nach 12	- €	- €	- €	3.955,78 €	4.485,25 €	4.728,69 €
	11a	10 mit Aufstieg nach 11	- €	- €	3.590,64 €	3.955,78 €	4.485,25 €	- €
EG 10	10a	9 mit Aufstieg nach 10	- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
			- €	- €	3.468,92 €	3.712,37 €	4.174,88 €	- €
EG 9, EG 9 b	9d	8 mit Aufstieg nach 9	- €	- €	3.383,71 €	3.688,02 €	3.931,43 €	- €
			- €	- €	- €	nach 4 J. St. 3	nach 2 J. St. 4	- €
	9c	7 mit Aufstieg nach 8	- €	- €	3.286,36 €	3.517,61 €	3.736,69 €	- €
			- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
	9b	6 mit Aufstieg nach 7	- €	- €	2.999,18 €	3.383,71 €	3.517,61 €	- €
		7 ohne Aufstieg	- €	- €	2.999,18 €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
9a	6 ohne Aufstieg	- €	- €	2.999,18 €	3.099,63 €	3.286,36 €	- €	
		- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €	
EG 7, EG 8, EG 9 b	8a	5a mit Aufstieg nach 6	- €	2.668,29 €	2.798,30 €	2.904,65 €	3.099,63 €	3.286,36 €
		5 mit Aufstieg nach 5a und 6	- €	2.668,29 €	2.798,30 €	2.904,65 €	3.099,63 €	3.286,36 €
		5 mit Aufstieg nach 6	2.514,67 €	2.668,29 €	2.798,30 €	2.904,65 €	3.099,63 €	3.286,36 €
EG 7, EG 8	7a	5 mit Aufstieg nach 5a	- €	2.514,67 €	2.668,29 €	2.904,65 €	3.022,81 €	3.144,54 €
		4 mit Aufstieg nach 5 und 5a	2.337,42 €	2.514,67 €	2.668,29 €	2.904,65 €	3.022,81 €	3.144,54 €
		4 mit Aufstieg nach 5	2.337,42 €	2.514,67 €	2.668,29 €	2.904,65 €	3.022,81 €	- €
EG 4, EG 6	4a	2 mit Aufstieg nach 3 und 4	2.103,43 €	2.254,70 €	2.396,50 €	2.697,84 €	2.774,66 €	2.916,44 €
		3 mit Aufstieg nach 4	2.103,43 €	2.254,70 €	2.396,50 €	2.697,84 €	2.774,66 €	2.916,44 €
		2 ohne Aufstieg	2.103,43 €	2.254,70 €	2.396,50 €	- €	- €	- €
EG 3, EG 4	3a	1 mit Aufstieg nach 2 - 39 Std.	2.008,99 €	2.072,50 €	2.115,47 €	2.147,24 €	2.169,65 €	2.203,28 €
		1 mit Aufstieg nach 2 - 40 Std.	2.058,13 €	2.123,28 €	2.167,35 €	2.199,93 €	2.222,92 €	2.257,41 €

Anhang
Anlage 32 – Stundenentgelttabelle Anhang C
1. Juli 2014

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
Kr12a	24,01 €
Kr11b	22,43 €
Kr11a	21,20 €
Kr10a	19,85 €
Kr9d	19,12 €
Kr9c	18,45 €
Kr9b	17,61 €
Kr9a	17,32 €
Kr8a	16,55 €
Kr7a	15,87 €
Kr4a	14,70 €
Kr3a	12,25 €

Anhang
Anlage 32 – Stundenentgelttabelle Anhang C
1. März 2015

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
Kr12a	24,59 €
Kr11b	22,97 €
Kr11a	21,71 €
Kr10a	20,33 €
Kr9d	19,58 €
Kr9c	18,89 €
Kr9b	18,03 €
Kr9a	17,74 €
Kr8a	16,95 €
Kr7a	16,25 €
Kr4a	15,05 €
Kr3a	12,54 €

Anhang Anlage 33 – Tabellenentgelt Anhang A 1. Juli 2014

EG	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.364,50 €	3.476,63 €	3.925,25 €	4.261,69 €	4.766,37 €	5.074,78 €
S 17	3.028,04 €	3.336,45 €	3.700,94 €	3.925,25 €	4.373,83 €	4.637,39 €
S 16	2.949,54 €	3.263,56 €	3.510,28 €	3.813,09 €	4.149,53 €	4.351,41 €
S 15	2.837,38 €	3.140,18 €	3.364,50 €	3.622,44 €	4.037,39 €	4.216,82 €
S 14	2.803,74 €	3.028,04 €	3.308,42 €	3.532,70 €	3.813,09 €	4.009,35 €
S 13	2.803,74 €	3.028,04 €	3.308,42 €	3.532,70 €	3.813,09 €	3.953,26 €
S 12	2.691,60 €	2.971,97 €	3.241,13 €	3.476,63 €	3.768,21 €	3.891,58 €
S 11	2.579,45 €	2.915,90 €	3.061,69 €	3.420,57 €	3.700,94 €	3.869,16 €
S 10	2.512,15 €	2.781,31 €	2.915,90 €	3.308,42 €	3.622,44 €	3.880,37 €
S 9	2.500,93 €	2.691,60 €	2.859,82 €	3.168,23 €	3.420,57 €	3.661,69 €
S 8	2.399,99 €	2.579,45 €	2.803,74 €	3.123,37 €	3.414,95 €	3.644,85 €
S 7	2.327,10 €	2.551,40 €	2.730,86 €	2.910,29 €	3.044,88 €	3.241,13 €
S 6	2.287,85 €	2.512,15 €	2.691,60 €	2.871,02 €	3.033,64 €	3.211,97 €
S 5	2.287,85 €	2.512,15 €	2.680,38 €	2.770,09 €	2.893,47 €	3.106,55 €
S 4	2.074,77 €	2.355,14 €	2.500,93 €	2.624,31 €	2.702,80 €	2.803,74 €
S 3	1.962,62 €	2.198,14 €	2.355,14 €	2.512,15 €	2.557,02 €	2.601,88 €
S 2	1.878,50 €	1.985,06 €	2.063,55 €	2.153,28 €	2.242,99 €	2.332,72 €

Anhang Anlage 33 – Tabellenentgelt Anhang A 1. März 2015

EG	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.445,25 €	3.560,07 €	4.019,46 €	4.363,97 €	4.880,76 €	5.196,57 €
S 17	3.102,56 €	3.416,52 €	3.789,76 €	4.019,46 €	4.478,80 €	4.748,69 €
S 16	3.024,52 €	3.341,89 €	3.594,53 €	3.904,60 €	4.249,12 €	4.455,84 €
S 15	2.913,01 €	3.215,54 €	3.445,25 €	3.709,38 €	4.134,29 €	4.318,02 €
S 14	2.879,57 €	3.102,56 €	3.387,82 €	3.617,48 €	3.904,60 €	4.105,57 €
S 13	2.879,57 €	3.102,56 €	3.387,82 €	3.617,48 €	3.904,60 €	4.048,14 €
S 12	2.768,08 €	3.046,82 €	3.318,92 €	3.560,07 €	3.858,65 €	3.984,98 €
S 11	2.656,58 €	2.991,07 €	3.136,01 €	3.502,66 €	3.789,76 €	3.962,02 €
S 10	2.589,68 €	2.857,27 €	2.991,07 €	3.387,82 €	3.709,38 €	3.973,50 €
S 9	2.578,52 €	2.768,08 €	2.935,32 €	3.244,27 €	3.502,66 €	3.749,57 €
S 8	2.478,17 €	2.656,58 €	2.879,57 €	3.198,33 €	3.496,91 €	3.732,33 €
S 7	2.405,70 €	2.628,70 €	2.807,11 €	2.985,49 €	3.119,30 €	3.318,92 €
S 6	2.366,68 €	2.589,68 €	2.768,08 €	2.946,46 €	3.108,13 €	3.289,06 €
S 5	2.366,68 €	2.589,68 €	2.756,93 €	2.846,12 €	2.968,77 €	3.181,11 €
S 4	2.154,84 €	2.433,58 €	2.578,52 €	2.701,18 €	2.779,22 €	2.879,57 €
S 3	2.043,35 €	2.277,50 €	2.433,58 €	2.589,68 €	2.634,28 €	2.678,89 €
S 2	1.959,72 €	2.065,65 €	2.143,69 €	2.232,89 €	2.322,08 €	2.411,29 €

Nr. 10. Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 23. Oktober 2014

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat den nachfolgenden Beschluss gefasst:

Änderung des Abschnitts B II der Anlage 7 zu den AVR (Notfallsanitäter)

Die Bundeskommission beschließt:

I. In Abschnitt B II der Anlage 7 zu den AVR wird der folgende neue § 12 eingefügt:

„§ 12 Ausbildung Notfallsanitäter

Die Regelungen dieses Abschnitts finden ebenfalls Anwendung auf Schülerinnen und Schüler, die nach Maßgabe des Gesetzes über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters (Notfallsanitätergesetz – NotSanG) vom 22. Mai 2013 in der jeweils gültigen Fassung eine Ausbildung zur Notfallsanitäterin bzw. zum Notfallsanitäter in der Zeit vom 1. Januar 2014 bis einschließlich 31. Dezember 2016 beginnen.“

II. Die Änderung tritt zum 31. Oktober 2014 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss der Bundeskommission setze ich hiermit für das Erzbistum Paderborn in Kraft.

Paderborn, 13.01.2015

Der Erzbischof von Paderborn

L. S.



Erzbischof

Az.: 5/B33-60.04.91/1

Nr. 11. Beschlüsse der Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 13. November 2014

Die Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat die nachfolgenden Beschlüsse gefasst:

Vergütungsrunde 2014/2015

I. Erhöhung der Regelvergütungen und Tabellenentgelte

1. Die Regionalkommission erhöht die Werte der Regelvergütungen und Tabellenentgelte der Anlagen 3, 3a, 31, 32 und 33 zu den AVR, ausgehend von den am 1. Februar 2013 geltenden Werten, wie folgt:

Zeitpunkt	Erhöhung der zum jeweils vorhergehenden Zeitpunkt geltenden Werte um
1. Februar 2013	Ausgangswert
ab 1. Juli 2014	3,00 v. H.
ab 1. März 2015	2,40 v. H.

2. Beträgt nach der Erhöhung ab 1. Juli 2014 die Differenz zwischen dem am 1. Februar 2013 geltenden Wert und dem am 1. Juli 2014 geltenden Wert weniger als 90,00 Euro, ist Ausgangswert für die Erhöhung zum 1. März 2015 der am 1. Februar 2013 geltende Wert zuzüglich 90,00 Euro.

3. Beträgt die sich nach Ziffer 1 und Ziffer 2 zum 1. März 2015 ergebende Erhöhung für unter die Vergütungsgruppe 11 Stufe 1 der Anlage 3 zu den AVR fallende Mitarbeitende mehr als 7,00 v. H. gegenüber dem am 1. Februar 2013 geltenden Wert, erfolgt zum 1. März 2015, abweichend von Ziffer 1 und Ziffer 2, eine Erhöhung um 7,00 v. H. gegenüber dem am 1. Februar 2013 geltenden Wert.

4. Die Regionalkommission erhöht die Vergütung der Auszubildenden und Praktikanten nach Anlage 7 zu den

AVR, ausgehend von dem am 1. Februar 2013 geltenden Wert, ab 1. September 2014 um 60,00 Euro. Soweit im Jahr des Inkrafttretens dieses Beschlusses Ausbildungs- und Praktikantenverhältnisse vor dem 1. September begonnen haben, gelten die so erhöhten Werte in diesem Jahr bereits ab Beginn der Ausbildungs- und Praktikantenverhältnisse.

5. Die sich aus den Ziffern 1 bis 4 ergebenden im Anhang wiedergegebenen Werte der Regelvergütungen und Tabellenentgelte ab 1. Juli 2014 sind Teil dieses Beschlusses.

II. Abschnitt IV der Anlage 1 zu den AVR

Die Regionalkommission fasst Abschnitt IV der Anlage 1 zu den AVR wie folgt neu und legt für Dozenten und Lehrkräfte, die nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR nicht unter die Anlage 2 zu den AVR fallen, die folgenden Regelvergütungskürzungen fest:

1. Vergütungsgruppen 2 bis 5b nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR:

„Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 2 bis 5b nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 2 zu den AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

ab 1. Juli 2014	85,12 Euro
ab 1. März 2015	87,16 Euro“

2. Vergütungsgruppen 5c bis 8 nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR:

„Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 5c bis 8 nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

ab 1. Juli 2014	76,62 Euro
ab 1. März 2015	78,46 Euro“

III. Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

Die Regionalkommission legt in Abschnitt V Buchstabe C der Anlage 1 zu den AVR die folgenden Werte für die Kinderzulage fest:

„(a) ¹Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2008 bestanden hat, erhalten für jedes berücksichtigungsfähige Kind eine Kinderzulage in Höhe von:

ab 1. Juli 2014	107,64 Euro
ab 1. März 2015	110,22 Euro

(b) ¹Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 1. Juli 2014 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
VG 12, 11, 10, 9, Kr 1	6,08 Euro	30,40 Euro
VG 9a und Kr 2	6,08 Euro	24,30 Euro
VG 8	6,08 Euro	18,24 Euro

²Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 1. März 2015 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
VG 12, 11, 10, 9, Kr 1	6,23 Euro	31,13 Euro
VG 9a und Kr 2	6,23 Euro	24,88 Euro
VG 8	6,23 Euro	18,68 Euro“

IV. Abschnitt XI Abs. (d) der Anlage 1 zu den AVR

Die Regionalkommission legt in Abschnitt XI Abs. (d) der Anlage 1 zu den AVR die folgenden Werte für die Höhe des Einsatzzuschlags im Rettungsdienst fest:

„Der Einsatzzuschlag im Rettungsdienst beträgt

ab 1. Juli 2014	18,39 Euro
ab 1. März 2015	18,83 Euro“

V. Anlage 1b zu den AVR

Die Regionalkommission fasst Absatz 2 in § 3 der Anlage 1b zu den AVR wie folgt neu und legt für die Besitzstandszulage die folgenden Werte fest:

Für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen	ab 1. Juli 2014	ab 1. März 2015
1 bis 2, Kr 14, Kr 13	127,04 Euro	130,09 Euro
3 bis 5b, Kr 12 bis Kr 7	127,04 Euro	130,09 Euro
5c bis 12, Kr 6 bis Kr 1	121,01 Euro	123,91 Euro

VI. Anlagen 2a und 2c zu den AVR

1. Die Regionalkommission fasst die Hochziffer 1a in Anlage 2a zu den AVR wie folgt neu und legt folgende Werte der monatlichen Zulage fest:

„Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von

ab 1. Juli 2014	59,42 Euro
ab 1. März 2015	60,85 Euro“

2. Die Regionalkommission fasst die Hochziffer 1a in Anlage 2c zu den AVR wie folgt neu und legt folgende Werte der monatlichen Zulage fest:

„Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von

ab 1. Juli 2014	59,42 Euro
ab 1. März 2015	60,85 Euro“

VII. Anlage 2b zu den AVR

Die Regionalkommission fasst die Anmerkung A zu dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe 5b der Anlage 2b zu den AVR wie folgt neu und legt folgende Werte der Vergütungsgruppenzulage fest:

„A Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von

ab 1. Juli 2014	145,27 Euro
ab 1. März 2015	148,76 Euro“

VIII. Anlage 2d zu den AVR

Die Regionalkommission fasst die Anmerkungen A–F zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1a

bis 9 der Anlage 2d zu den AVR wie folgt neu und legt folgende Werte der Vergütungsgruppenzulage fest:

„A Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage.

B Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Vergütungsgruppenzulage.

C Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Vergütungsgruppenzulage.

D Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage.

E Diese Mitarbeiter erhalten nach sechsjähriger Tätigkeit in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage.

F Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage.

Die Vergütungsgruppenzulage nach den Anmerkungen A–F beträgt in Euro:

ab	A	B	C
1. Juli 2014	98,99	118,80	131,20
1. März 2015	101,37	121,65	134,35

ab	D	E	F
1. Juli 2014	145,27	121,06	161,20
1. März 2015	148,76	123,97	165,07“

IX. Anlage 6a zu den AVR

1. Die Regionalkommission fasst § 1 Absatz 1 Satz 2 lit. e) der Anlage 6a zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte fest:

„e) für Arbeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr

ab 1. Juli 2014	1,45 Euro
ab 1. März 2015	1,48 Euro“

2. Die Regionalkommission fasst § 1 Absatz 1 Satz 2 lit. f) der Anlage 6a zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte fest:

„f) für Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr

ab 1. Juli 2014	0,72 Euro
ab 1. März 2015	0,74 Euro“

X. Anlage 7 zu den AVR

1. Die Regionalkommission fasst § 1 Absatz (a) Satz 2 Abschnitt B II der Anlage 7 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte fest:

„²Sie beträgt

	ab 1. September 2014
im ersten Ausbildungsjahr	975,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.037,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.138,38 Euro“

2. Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Krankenpflegehelfer sowie Altenpflegehelfer gemäß § 1 Absatz (a) Satz 2 Abschnitt C II der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert, und die folgenden Werte werden festgelegt:

„²Sie beträgt

ab 1. September 2014	899,91 Euro“
----------------------	--------------

3. Die Höhe des Entgelts für Praktikanten nach abgelegtem Examen gemäß § 1 Absatz (a) Satz 2 Abschnitt D der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert, und die folgenden Werte werden festgelegt:

„²Es beträgt für

	ab 1. September 2014
1. Pharmazeutisch-technische Assistent(inn)en	1.433,13 Euro
2. Masseure und med. Bademeister/-innen	1.379,07 Euro
3. Sozialarbeiter/-innen	1.647,05 Euro
4. Sozialpädagoge(inn)en	1.647,05 Euro
5. Erzieher/-innen	1.433,13 Euro
6. Kinderpfleger/-innen	1.379,07 Euro
7. Altenpfleger/-innen	1.433,13 Euro
8. Haus- und Familienpfleger/-innen	1.433,13 Euro
9. Heilerziehungshelfer/-innen	1.379,07 Euro
10. Heilerziehungspfleger/-innen	1.492,05 Euro
11. Arbeitserzieher/-innen	1.492,05 Euro
12. Rettungsassistent(inn)en	1.379,07 Euro“

4. Die Höhe des Entgelts für Auszubildende gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 Abschnitt E der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert:

„²Es beträgt

	ab 1. September 2014
im ersten Ausbildungsjahr	853,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	903,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	949,02 Euro
im vierten Ausbildungsjahr	1.012,59 Euro“

5. Die Erhöhungen nach den Ziffern 1 bis 4 gelten für Ausbildungs- und Praktikantenverhältnisse, die vor dem 1. September des Jahres des Inkrafttretens dieses Beschlusses begonnen haben, in diesem Jahr bereits ab Beginn der Ausbildung.

XI. Anlage 14 zu den AVR

1. Die Regionalkommission fasst § 3 Absatz 1 der Anlage 14 zu den AVR wie folgt neu und legt den folgenden Wert fest:

„(1) Der Urlaub des Mitarbeiters, dessen durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit (Anlage 5 zu den AVR) auf 5 Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt ist (Fünftageweche), beträgt ab dem 1. Januar 2015 30 Arbeitstage, soweit nicht eine für den Mitarbeiter günstigere gesetzliche Regelung (z. B. für Jugendliche und schwerbehinderte Menschen) oder für die zu ihrer Ausbildung Beschäftigten (Anlage 7 zu den AVR) eine Sonderregelung getroffen ist.“

2. Die Regionalkommission fasst § 7 Absatz 1 Buchstabe a) und Buchstabe b) der Anlage 14 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte fest:

„(1) Das Urlaubsgeld beträgt

a) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 1 bis 5b der Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR und der Vergütungsgruppen Kr 14 bis Kr 7 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR

ab 1. Juli 2014	286,71 Euro
ab 1. März 2015	293,59 Euro

b) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 5c bis 12 der Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR und der Vergütungsgruppen Kr 6 bis Kr 1 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR

ab 1. Juli 2014	372,72 Euro
ab 1. März 2015	381,67 Euro“

XII. Anlage 31 zu den AVR

1. Die Regionalkommission fasst § 14 Absatz 4 Satz 2 der Anlage 31 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte für die Garantiebeträge fest:

„²Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

in den Entgeltgruppen 1 bis 8 weniger als

ab 1. Juli 2014	54,80 Euro
ab 1. März 2015	56,12 Euro

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15 weniger als

ab 1. Juli 2014	87,69 Euro
ab 1. März 2015	89,79 Euro

so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebtrag von monatlich

in den Entgeltgruppen 1 bis 8

ab 1. Juli 2014	54,80 Euro
ab 1. März 2015	56,12 Euro

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15

ab 1. Juli 2014	87,69 Euro
ab 1. März 2015	89,79 Euro“

2. In Anhang D der Anlage 31 zu den AVR wird in der Vergütungsgruppe Kr 2 die Ziffer 3 folgendermaßen ergänzt:

„3 Mitarbeiter in der Pflege ohne entsprechende Ausbildung nach Ableistung eines qualifizierendenurses, die vor dem 13. November 2014 eingestellt worden sind^{1, 7}“.

XIII. Anlage 32 zu den AVR

1. Die Regionalkommission fasst § 14 Absatz 4 der Anlage 32 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte für die Garantiebeträge fest:

„²Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

in den Entgeltgruppen 1 bis 8 weniger als

ab 1. Juli 2014	54,80 Euro
ab 1. März 2015	56,12 Euro

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15 weniger als

ab 1. Juli 2014	87,69 Euro
ab 1. März 2015	89,79 Euro

so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebtrag von monatlich

in den Entgeltgruppen 1 bis 8

ab 1. Juli 2014	54,80 Euro
ab 1. März 2015	56,12 Euro

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15

ab 1. Juli 2014	87,69 Euro
ab 1. März 2015	89,79 Euro“

2. In Anhang D der Anlage 32 zu den AVR wird in der Vergütungsgruppe Kr 2 die Ziffer 3 folgendermaßen ergänzt:

„3 Mitarbeiter in der Pflege ohne entsprechende Ausbildung nach Ableistung eines qualifizierendenurses, die vor dem 13. November 2014 eingestellt worden sind^{1, 4}“.

3. In Anhang E der Anlage 32 zu den AVR wird in der Vergütungsgruppe Kr 2 die Ziffer 3 folgendermaßen ergänzt:

„3 Mitarbeiter in der Pflege ohne entsprechende Ausbildung nach Ableistung eines qualifizierendenurses, die vor dem 13. November 2014 eingestellt worden sind^{1, 7}“.

XIV. Anlage 33 zu den AVR

Die Regionalkommission fasst § 13 Absatz 4 Satz 2 der Anlage 33 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte für die Garantiebeträge fest:

„²Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

in den Entgeltgruppen 1 bis 8 weniger als

ab 1. Juli 2014	54,80 Euro
ab 1. März 2015	56,12 Euro

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15

ab 1. Juli 2014	87,69 Euro
ab 1. März 2015	89,79 Euro

so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebtrag von monatlich

in den Entgeltgruppen 1 bis 8

ab 1. Juli 2014	54,80 Euro
ab 1. März 2015	56,12 Euro

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15

ab 1. Juli 2014	87,69 Euro
ab 1. März 2015	89,79 Euro“


XV. In-Kraft-Treten

Dieser Beschluss tritt zum 13. November 2014 in Kraft.

Die vorstehenden Beschlüsse der Regionalkommission setze ich hiermit für das Erzbistum Paderborn in Kraft.

Paderborn, 07.01.2015

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 
Erzbischof

Az.: 5/B33-60.04.91/1

Anhang
Regelvergütungen und Tabellenentgelte
 in den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes e. V.
 in der Region Nordrhein-Westfalen
 ab 1. Juli 2014

Anhang Anlage 3 – Regelvergütung 1. Juli 2014

Vergütungsgruppe	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	4.264,42 €	4.637,89 €	5.011,36 €	5.207,30 €	5.403,20 €	5.599,05 €	5.794,97 €	5.990,87 €	6.186,73 €	6.382,66 €	6.578,55 €	6.757,91 €
1a	3.947,71 €	4.269,95 €	4.592,15 €	4.771,56 €	4.950,98 €	5.130,38 €	5.309,84 €	5.489,22 €	5.668,69 €	5.848,05 €	6.027,47 €	6.108,02 €
1b	3.660,30 €	3.936,72 €	4.213,19 €	4.388,92 €	4.564,71 €	4.740,45 €	4.916,18 €	5.091,94 €	5.267,68 €	5.443,46 €	5.516,68 €	- €
2	3.483,62 €	3.719,75 €	3.955,93 €	4.102,37 €	4.248,83 €	4.395,34 €	4.541,81 €	4.688,27 €	4.834,70 €	4.981,15 €	5.074,58 €	- €
3	3.170,82 €	3.374,03 €	3.577,24 €	3.710,91 €	3.844,54 €	3.978,21 €	4.111,82 €	4.245,46 €	4.379,14 €	4.512,79 €	4.532,92 €	- €
4a	2.954,79 €	3.128,68 €	3.302,62 €	3.419,82 €	3.536,99 €	3.654,14 €	3.771,30 €	3.888,51 €	4.005,65 €	4.117,34 €	- €	- €
4b	2.758,87 €	2.905,35 €	3.051,82 €	3.154,34 €	3.256,85 €	3.359,37 €	3.461,91 €	3.564,44 €	3.666,98 €	3.747,50 €	- €	- €
5b	2.584,90 €	2.703,99 €	2.828,48 €	2.920,00 €	3.007,89 €	3.095,79 €	3.183,64 €	3.271,50 €	3.359,37 €	3.417,95 €	- €	- €
5c	2.401,96 €	2.494,42 €	2.590,05 €	2.669,99 €	2.754,20 €	2.838,39 €	2.922,63 €	3.006,83 €	3.081,87 €	- €	- €	- €
6b	2.274,67 €	2.351,65 €	2.428,66 €	2.482,87 €	2.538,90 €	2.595,01 €	2.653,52 €	2.715,72 €	2.778,00 €	2.823,76 €	- €	- €
7	2.159,97 €	2.224,44 €	2.288,84 €	2.334,37 €	2.379,92 €	2.425,46 €	2.471,30 €	2.519,12 €	2.566,99 €	2.596,70 €	- €	- €
8	2.054,76 €	2.108,19 €	2.161,60 €	2.196,17 €	2.227,58 €	2.258,97 €	2.290,39 €	2.321,82 €	2.353,21 €	2.384,66 €	2.414,48 €	- €
9a	1.986,47 €	2.026,77 €	2.067,07 €	2.098,37 €	2.129,66 €	2.160,99 €	2.192,32 €	2.223,66 €	2.254,94 €	- €	- €	- €
9	1.939,39 €	1.983,35 €	2.027,35 €	2.060,35 €	2.090,18 €	2.120,05 €	2.149,87 €	2.179,73 €	- €	- €	- €	- €
10	1.793,55 €	1.829,69 €	1.865,85 €	1.898,83 €	1.928,64 €	1.958,48 €	1.988,34 €	2.018,19 €	2.038,64 €	- €	- €	- €
11	1.691,46 €	1.719,72 €	1.748,00 €	1.770,02 €	1.791,97 €	1.813,99 €	1.835,95 €	1.857,99 €	1.879,97 €	- €	- €	- €
12	1.600,36 €	1.628,62 €	1.656,92 €	1.678,88 €	1.700,90 €	1.722,87 €	1.744,88 €	1.766,86 €	1.788,85 €	- €	- €	- €

Anhang Anlage 3 – Regelvergütung 1. März 2015

Vergütungsgruppe	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	4.366,77 €	4.749,20 €	5.131,63 €	5.332,28 €	5.532,88 €	5.733,43 €	5.934,05 €	6.134,65 €	6.335,21 €	6.535,84 €	6.736,44 €	6.920,10 €
1a	4.042,46 €	4.372,43 €	4.702,36 €	4.886,08 €	5.069,80 €	5.253,51 €	5.437,28 €	5.620,96 €	5.804,74 €	5.988,40 €	6.172,13 €	6.254,61 €
1b	3.748,15 €	4.031,20 €	4.314,31 €	4.494,25 €	4.674,26 €	4.854,22 €	5.034,17 €	5.214,15 €	5.394,10 €	5.574,10 €	5.649,08 €	- €
2	3.567,23 €	3.809,02 €	4.050,87 €	4.200,83 €	4.350,80 €	4.500,83 €	4.650,81 €	4.800,79 €	4.950,73 €	5.100,70 €	5.196,37 €	- €
3	3.246,92 €	3.455,01 €	3.663,09 €	3.799,97 €	3.936,81 €	4.073,69 €	4.210,50 €	4.347,35 €	4.484,24 €	4.621,10 €	4.641,71 €	- €
4a	3.029,74 €	3.203,77 €	3.381,88 €	3.501,90 €	3.621,88 €	3.741,84 €	3.861,81 €	3.981,83 €	4.101,79 €	4.216,16 €	- €	- €
4b	2.834,95 €	2.980,59 €	3.126,20 €	3.230,04 €	3.335,01 €	3.439,99 €	3.545,00 €	3.649,99 €	3.754,99 €	3.837,44 €	- €	- €
5b	2.662,00 €	2.780,40 €	2.904,17 €	2.995,15 €	3.082,53 €	3.170,09 €	3.260,05 €	3.350,02 €	3.439,99 €	3.499,98 €	- €	- €
5c	2.480,13 €	2.572,05 €	2.667,12 €	2.746,59 €	2.830,32 €	2.914,02 €	2.997,76 €	3.081,47 €	3.156,08 €	- €	- €	- €
6b	2.353,58 €	2.430,12 €	2.506,67 €	2.560,56 €	2.616,27 €	2.672,06 €	2.730,22 €	2.792,06 €	2.853,98 €	2.899,47 €	- €	- €
7	2.239,55 €	2.303,64 €	2.367,66 €	2.412,93 €	2.458,21 €	2.503,50 €	2.549,06 €	2.596,61 €	2.644,19 €	2.673,74 €	- €	- €
8	2.134,95 €	2.188,07 €	2.241,17 €	2.275,53 €	2.306,76 €	2.337,97 €	2.369,21 €	2.400,45 €	2.431,66 €	2.462,92 €	2.492,58 €	- €
9a	2.067,06 €	2.107,13 €	2.147,18 €	2.178,30 €	2.209,41 €	2.240,56 €	2.271,71 €	2.302,86 €	2.333,96 €	- €	- €	- €
9	2.020,25 €	2.063,95 €	2.107,70 €	2.140,51 €	2.170,16 €	2.199,86 €	2.229,50 €	2.259,19 €	- €	- €	- €	- €
10	1.875,26 €	1.911,19 €	1.947,14 €	1.979,92 €	2.009,57 €	2.039,23 €	2.068,92 €	2.098,60 €	2.118,92 €	- €	- €	- €
11	1.757,14 €	1.801,86 €	1.829,98 €	1.851,87 €	1.873,69 €	1.895,59 €	1.917,42 €	1.939,32 €	1.961,18 €	- €	- €	- €
12	1.683,20 €	1.711,29 €	1.739,43 €	1.761,26 €	1.783,15 €	1.804,99 €	1.826,88 €	1.848,73 €	1.870,59 €	- €	- €	- €

Anhang Anlage 3a – Regelvergütung 1. Juli 2014

Vergütungsgruppe	Grundvergütungssätze in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr 14	4.508,61 €	4.642,42 €	4.776,22 €	4.880,32 €	4.984,39 €	5.088,49 €	5.192,55 €	5.296,65 €	5.400,72 €
Kr 13	4.033,67 €	4.167,47 €	4.301,31 €	4.405,38 €	4.509,43 €	4.613,53 €	4.717,63 €	4.821,69 €	4.925,79 €
Kr 12	3.718,92 €	3.843,56 €	3.968,16 €	4.065,06 €	4.162,00 €	4.258,92 €	4.355,84 €	4.452,74 €	4.549,71 €
Kr 11	3.507,19 €	3.626,79 €	3.746,40 €	3.839,44 €	3.932,46 €	4.025,49 €	4.118,50 €	4.211,52 €	4.304,55 €
Kr 10	3.304,70 €	3.415,67 €	3.526,64 €	3.612,93 €	3.699,25 €	3.785,51 €	3.871,82 €	3.958,11 €	4.044,42 €
Kr 9	3.118,86 €	3.221,44 €	3.324,08 €	3.403,90 €	3.483,72 €	3.563,55 €	3.643,36 €	3.723,17 €	3.802,98 €
Kr 8	2.946,15 €	3.041,21 €	3.136,30 €	3.210,25 €	3.284,23 €	3.358,17 €	3.432,10 €	3.506,07 €	3.580,00 €
Kr 7	2.788,28 €	2.876,11 €	2.963,92 €	3.032,24 €	3.100,55 €	3.168,86 €	3.237,16 €	3.305,47 €	3.373,75 €
Kr 6	2.602,63 €	2.683,12 €	2.763,60 €	2.826,18 €	2.888,79 €	2.951,39 €	3.013,99 €	3.076,58 €	3.139,19 €
Kr 5a	2.515,30 €	2.590,55 €	2.665,78 €	2.724,32 €	2.782,81 €	2.841,36 €	2.899,89 €	2.958,42 €	3.016,91 €
Kr 5	2.455,33 €	2.526,54 €	2.597,73 €	2.653,08 €	2.708,49 €	2.763,84 €	2.819,18 €	2.874,57 €	2.929,96 €
Kr 4	2.346,95 €	2.410,23 €	2.473,51 €	2.522,73 €	2.571,94 €	2.621,15 €	2.670,39 €	2.719,61 €	2.768,80 €
Kr 3	2.246,42 €	2.300,19 €	2.353,97 €	2.395,80 €	2.437,61 €	2.479,45 €	2.521,25 €	2.563,08 €	2.604,90 €
Kr 2	2.073,18 €	2.120,30 €	2.167,44 €	2.204,12 €	2.240,74 €	2.277,42 €	2.314,05 €	2.350,73 €	2.387,38 €
Kr 1	1.986,78 €	2.028,74 €	2.070,69 €	2.103,30 €	2.135,92 €	2.168,55 €	2.201,17 €	2.233,76 €	2.266,40 €

Anhang Anlage 3a – Regelvergütung 1. März 2015

Vergütungs- gruppe	Grundvergütungssätze in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr 14	4.616,82 €	4.753,84 €	4.890,85 €	4.997,45 €	5.104,02 €	5.210,61 €	5.317,17 €	5.423,77 €	5.530,34 €
Kr 13	4.130,48 €	4.267,49 €	4.404,54 €	4.511,11 €	4.617,66 €	4.724,25 €	4.830,85 €	4.937,41 €	5.044,01 €
Kr 12	3.808,17 €	3.935,81 €	4.063,40 €	4.162,62 €	4.261,89 €	4.361,13 €	4.460,38 €	4.559,61 €	4.658,90 €
Kr 11	3.591,36 €	3.713,83 €	3.836,31 €	3.931,59 €	4.026,84 €	4.122,10 €	4.217,34 €	4.312,60 €	4.407,86 €
Kr 10	3.384,01 €	3.497,65 €	3.611,28 €	3.699,64 €	3.788,03 €	3.876,36 €	3.964,74 €	4.053,10 €	4.141,49 €
Kr 9	3.193,71 €	3.298,75 €	3.403,86 €	3.485,59 €	3.567,33 €	3.649,08 €	3.730,80 €	3.812,53 €	3.894,25 €
Kr 8	3.021,15 €	3.115,65 €	3.211,57 €	3.287,30 €	3.363,05 €	3.438,77 €	3.514,47 €	3.590,22 €	3.665,92 €
Kr 7	2.864,20 €	2.951,52 €	3.038,81 €	3.106,73 €	3.174,96 €	3.244,91 €	3.314,85 €	3.384,80 €	3.454,72 €
Kr 6	2.679,63 €	2.759,65 €	2.839,66 €	2.901,87 €	2.964,12 €	3.026,36 €	3.088,59 €	3.150,82 €	3.214,53 €
Kr 5a	2.592,81 €	2.667,62 €	2.742,42 €	2.800,61 €	2.858,76 €	2.916,97 €	2.975,16 €	3.033,34 €	3.091,50 €
Kr 5	2.533,19 €	2.603,98 €	2.674,76 €	2.729,79 €	2.784,87 €	2.839,90 €	2.894,92 €	2.949,98 €	3.005,05 €
Kr 4	2.425,44 €	2.488,35 €	2.551,27 €	2.600,19 €	2.649,12 €	2.698,05 €	2.746,99 €	2.795,93 €	2.844,84 €
Kr 3	2.325,49 €	2.378,95 €	2.432,42 €	2.474,00 €	2.515,57 €	2.557,16 €	2.598,73 €	2.640,31 €	2.681,89 €
Kr 2	2.153,27 €	2.200,10 €	2.246,97 €	2.283,44 €	2.319,85 €	2.356,32 €	2.392,73 €	2.429,19 €	2.465,63 €
Kr 1	2.067,36 €	2.109,08 €	2.150,79 €	2.183,21 €	2.215,64 €	2.248,08 €	2.280,51 €	2.312,91 €	2.345,36 €

Anhang Anlage 31 – Tabellenentgelt Anhang A 1. Juli 2014

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	
15	4.081,78 €	4.528,73 €	4.695,13 €	5.289,44 €	5.741,12 €	6.038,28 €	
14	3.696,66 €	4.100,79 €	4.338,52 €	4.695,13 €	5.241,91 €	5.539,05 €	
13	3.407,83 €	3.779,87 €	3.981,95 €	4.374,16 €	4.920,95 €	5.146,81 €	
12	3.054,80 €	3.387,62 €	3.863,07 €	4.279,10 €	4.813,99 €	5.051,72 €	
11	2.947,82 €	3.268,78 €	3.506,48 €	3.863,07 €	4.380,13 €	4.617,86 €	
10	2.840,83 €	3.149,88 €	3.387,62 €	3.625,36 €	4.077,03 €	4.184,00 €	
9 ¹⁾	2.509,22 €	2.781,40 €	2.924,06 €	3.304,40 €	3.601,58 €	3.839,29 €	
8	2.348,75 €	2.603,11 €	2.721,99 €	2.828,97 €	2.947,82 €	3.022,71 €	
7	2.199,00 €	2.436,70 €	2.591,22 €	2.710,11 €	2.799,24 €	2.882,46 €	
6	2.156,18 €	2.389,16 €	2.508,02 €	2.620,95 €	2.698,22 €	2.775,48 €	
5	2.065,84 €	2.288,13 €	2.401,05 €	2.513,97 €	2.597,18 €	2.656,62 €	
4	1.963,62 €	2.175,22 €	2.317,84 €	2.401,05 €	2.484,26 €	2.532,98 €	
3 ⁶⁾	1.931,55 €	2.139,54 €	2.199,00 €	2.294,08 €	2.365,41 €	2.430,77 €	
2	1.781,76 €	1.973,13 €	2.032,57 €	2.092,01 €	2.222,73 €	2.359,45 €	
1	- €	1.588,03 €	1.616,55 €	1.652,22 €	1.685,48 €	1.771,06 €	
Für Mitarbeiter im Pflegedienst:							
1)	E9b	- €	- €	3.025,09 €	3.209,34 €	3.435,17 €	3.649,11 €
2)	3.070,27 €						
3)	2.258,42 €						
4)	2.840,83 €						
5)	2.023,05 €						
6)	E3a						
	38,5 Std.	1.903,33 €	1.966,41 €	2.009,08 €	2.040,62 €	2.062,87 €	2.096,27 €
	39 Std.	1.928,07 €	1.991,95 €	2.035,17 €	2.067,12 €	2.089,66 €	2.123,50 €
	40 Std.	1.977,49 €	2.043,03 €	2.087,35 €	2.120,12 €	2.143,24 €	2.177,94 €

Anhang Anlage 31 – Tabellenentgelt Anhang A 1. März 2015

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	
15	4.179,74 €	4.637,42 €	4.807,81 €	5.416,39 €	5.878,91 €	6.183,20 €	
14	3.785,38 €	4.199,21 €	4.442,64 €	4.807,81 €	5.367,72 €	5.671,99 €	
13	3.489,62 €	3.870,59 €	4.077,52 €	4.479,14 €	5.039,05 €	5.270,33 €	
12	3.129,17 €	3.468,92 €	3.955,78 €	4.381,80 €	4.929,53 €	5.172,96 €	
11	3.022,81 €	3.347,23 €	3.590,64 €	3.955,78 €	4.485,25 €	4.728,69 €	
10	2.916,44 €	3.225,48 €	3.468,92 €	3.712,37 €	4.174,88 €	4.284,42 €	
9 ¹⁾	2.586,77 €	2.857,36 €	2.999,18 €	3.383,71 €	3.688,02 €	3.931,43 €	
8	2.427,23 €	2.680,10 €	2.798,30 €	2.904,65 €	3.022,81 €	3.097,26 €)	
7	2.278,35 €)	2.514,67 €	2.668,29 €	2.786,48 €	2.875,10 €	2.957,82 €	
6	2.235,78 €	2.467,40 €	2.585,57 €	2.697,84 €	2.774,66 €	2.851,47 €)	
5	2.145,97 €	2.366,97 €	2.479,23 €	2.591,49 €	2.674,21 €	2.733,30 €	
4	2.044,34 €)	2.254,70 €	2.396,50 €	2.479,23 €	2.561,95 €	2.610,38 €	
3 ⁶⁾	2.012,46 €	2.219,23 €	2.278,35 €	2.372,87 €	2.443,79 €	2.508,77 €	
2	1.863,54 €	2.053,80 €	2.112,89 €	2.171,99 €	2.301,94 €	2.437,87 €	
1	- €	1.670,94 €	1.699,30 €	1.734,76 €	1.767,82 €	1.852,91 €	
Für Mitarbeiter im Pflegedienst:							
1)	E9b	- €	- €	3.099,63 €	3.286,36 €	3.517,61 €	3.736,69 €
2)	3.144,54 €						
3)	2.337,42 €						
4)	2.916,44 €						
5)	2.103,43 €						
6)	E3a						
38,5 Std.	1.984,40 €	2.047,12 €	2.089,53 €	2.120,89 €	2.143,02 €	2.176,22 €	
39 Std.	2.009,00 €	2.072,50 €	2.115,47 €	2.147,24 €	2.169,65 €	2.203,29 €	
40 Std.	2.058,13 €	2.123,28 €	2.167,35 €	2.199,93 €	2.222,92 €	2.257,41 €	

Anhang Anlage 31 – Tabellenentgelt Anhang B 1. Juli 2014

EG allg. Tabelle (TVÖD)	EG KR (TVÖD)	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR- Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12a	12 mit Aufstieg nach 13	- €	- €	3.863,07 €	4.279,10 €	4.813,99 €	5.051,72 €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 11	11b	11 mit Aufstieg nach 12	- €	- €	- €	3.863,07 €	4.380,13 €	4.617,86 €
			- €	- €	3.506,48 €	3.863,07 €	4.380,13 €	- €
	11a	10 mit Aufstieg nach 11	- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
EG 10	10a	9 mit Aufstieg nach 10	- €	- €	3.387,62 €	3.625,36 €	4.077,03 €	- €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 9, EG 9 b	9d	8 mit Aufstieg nach 9	- €	- €	3.304,40 €	3.601,58 €	3.839,29 €	- €
			- €	- €	- €	nach 4 J. St. 3	nach 2 J. St. 4	- €
	9c	7 mit Aufstieg nach 8	- €	- €	3.209,34 €	3.435,17 €	3.649,11 €	- €
			- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
	9b	6 mit Aufstieg nach 7	- €	- €	2.924,06 €	3.304,40 €	3.435,17 €	- €
			- €	- €	2.924,06 €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
	9a	6 ohne Aufstieg	- €	- €	2.924,06 €	3.025,09 €	3.209,34 €	- €
			- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
EG 7, EG 8, EG 9 b	8a	5 a mit Aufstieg nach 6	- €	2.591,22 €	2.721,99 €	2.828,97 €	3.025,09 €	3.209,34 €
		5 mit Aufstieg nach 5a und 6	- €	2.591,22 €	2.721,99 €	2.828,97 €	3.025,09 €	3.209,34 €
		5 mit Aufstieg nach 6	2.436,70 €	2.591,22 €	2.721,99 €	2.828,97 €	3.025,09 €	3.209,34 €
EG 7, EG 8	7a	5 mit Aufstieg nach 5a	- €	2.436,70 €	2.591,22 €	2.828,97 €	2.947,82 €	3.070,27 €
		4 mit Aufstieg nach 5 und 5a	2.258,42 €	2.436,70 €	2.591,22 €	2.828,97 €	2.947,82 €	3.070,27 €
		4 mit Aufstieg nach 5	2.258,42 €	2.436,70 €	2.591,22 €	2.828,97 €	2.947,82 €	- €
EG 4, EG 6	4a	2 mit Aufstieg nach 3 und 4	2.023,05 €	2.175,22 €	2.317,84 €	2.620,95 €	2.698,22 €	2.840,83 €
		3 mit Aufstieg nach 4	2.023,05 €	2.175,22 €	2.317,84 €	2.620,95 €	2.698,22 €	2.840,83 €
		2 ohne Aufstieg	2.023,05 €	2.175,22 €	2.317,84 €	- €	- €	- €
EG 3, EG 4	3a	1 mit Aufstieg nach 2 - 38,5 Std.	1.903,33 €	1.966,40 €	2.009,08 €	2.040,62 €	2.062,87 €	2.096,27 €
		1 mit Aufstieg nach 2 - 39 Std.	1.928,06 €	1.991,95 €	2.035,17 €	2.067,12 €	2.089,66 €	2.123,49 €
		1 mit Aufstieg nach 2 - 40 Std.	1.977,49 €	2.043,03 €	2.087,35 €	2.120,12 €	2.143,24 €	2.177,94 €

Anhang Anlage 31 – Tabellenentgelt Anhang B 1. März 2015

EG allg. Tabelle (TVÖD)	EG KR (TVÖD)	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12a	12 mit Aufstieg nach 13	- €	- €	3.955,78 €	4.381,80 €	4.929,53 €	5.172,96 €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 11	11b	11 mit Aufstieg nach 12	- €	- €	- €	3.955,78 €	4.485,25 €	4.728,69 €
	11a	10 mit Aufstieg nach 11	- €	- €	3.590,64 €	3.955,78 €	4.485,25 €	- €
EG 10	10a	9 mit Aufstieg nach 10	- €	- €	3.468,92 €	3.712,37 €	4.174,88 €	- €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 9, EG 9 b	9d	8 mit Aufstieg nach 9	- €	- €	3.383,71 €	3.688,02 €	3.931,43 €	- €
			- €	- €	- €	nach 4 J. St. 3	nach 2 J. St. 4	- €
	9c	7 mit Aufstieg nach 8	- €	- €	3.286,36 €	3.517,61 €	3.736,69 €	- €
			- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
	9b	6 mit Aufstieg nach 7	- €	- €	2.999,18 €	3.383,71 €	3.517,61 €	- €
		7 ohne Aufstieg	- €	- €	2.999,18 €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
	9a	6 ohne Aufstieg	- €	- €	2.999,18 €	3.099,63 €	3.286,36 €	- €
			- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
EG 7, EG 8, EG 9 b	8a	5 a mit Aufstieg nach 6	- €	2.668,29 €	2.798,30 €	2.904,65 €	3.099,63 €	3.286,36 €
		5 mit Aufstieg nach 5a und 6	- €	2.668,29 €	2.798,30 €	2.904,65 €	3.099,63 €	3.286,36 €
		5 mit Aufstieg nach 6	2.514,67 €	2.668,29 €	2.798,30 €	2.904,65 €	3.099,63 €	3.286,36 €
EG 7, EG 8	7a	5 mit Aufstieg nach 5a	- €	2.514,67 €	2.668,29 €	2.904,65 €	3.022,81 €	3.144,54 €
		4 mit Aufstieg nach 5 und 5a	2.337,42 €	2.514,67 €	2.668,29 €	2.904,65 €	3.022,81 €	3.144,54 €
		4 mit Aufstieg nach 5	2.337,42 €	2.514,67 €	2.668,29 €	2.904,65 €	3.022,81 €	- €
EG 4, EG 6	4a	2 mit Aufstieg nach 3 und 4	2.103,43 €	2.254,70 €	2.396,50 €	2.697,84 €	2.774,66 €	2.916,44 €
		3 mit Aufstieg nach 4	2.103,43 €	2.254,70 €	2.396,50 €	2.697,84 €	2.774,66 €	2.916,44 €
		2 ohne Aufstieg	2.103,43 €	2.254,70 €	2.396,50 €	- €	- €	- €
EG 3, EG 4	3a	1 mit Aufstieg nach 2 - 38,5 Std.	1.984,40 €	2.047,11 €	2.089,53 €	2.120,89 €	2.143,02 €	2.176,22 €
		1 mit Aufstieg nach 2 - 39 Std.	2.008,99 €	2.072,50 €	2.115,47 €	2.147,24 €	2.169,65 €	2.203,28 €
		1 mit Aufstieg nach 2 - 40 Std.	2.058,13 €	2.123,28 €	2.167,35 €	2.199,93 €	2.222,92 €	2.257,41 €

Anhang
Anlage 31 – Stundenentgelttabelle Anhang C
1. Juli 2014

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
Kr12a	24,01 €
Kr11b	22,43 €
Kr11a	21,20 €
Kr10a	19,85 €
Kr9d	19,12 €
Kr9c	18,45 €
Kr9b	17,61 €
Kr9a	17,32 €
Kr8a	16,55 €
Kr7a	15,87 €
Kr4a	14,70 €
Kr3a	12,25 €

Anhang
Anlage 31 – Stundenentgelttabelle Anhang C
1. März 2015

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
Kr12a	24,59 €
Kr11b	22,97 €
Kr11a	21,71 €
Kr10a	20,33 €
Kr9d	19,58 €
Kr9c	18,89 €
Kr9b	18,03 €
Kr9a	17,74 €
Kr8a	16,95 €
Kr7a	16,25 €
Kr4a	15,05 €
Kr3a	12,54 €

Anhang Anlage 32 – Tabellenentgelt Anhang A 1. Juli 2014

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	
15	4.081,78 €	4.528,73 €	4.695,13 €	5.289,44 €	5.741,12 €	6.038,28 €	
14	3.696,66 €	4.100,79 €	4.338,52 €	4.695,13 €	5.241,91 €	5.539,05 €	
13	3.407,83 €	3.779,87 €	3.981,95 €	4.374,16 €	4.920,95 €	5.146,81 €	
12	3.054,80 €	3.387,62 €	3.863,07 €	4.279,10 €	4.813,99 €	5.051,72 €	
11	2.947,82 €	3.268,78 €	3.506,48 €	3.863,07 €	4.380,13 €	4.617,86 €	
10	2.840,83 €	3.149,88 €	3.387,62 €	3.625,36 €	4.077,03 €	4.184,00 €	
g ¹⁾	2.509,22 €	2.781,40 €	2.924,06 €	3.304,40 €	3.601,58 €	3.839,29 €	
8	2.348,75 €	2.603,11 €	2.721,99 €	2.828,97 €	2.947,82 €	3.022,71 2)	
7	2.199,00 3)	2.436,70 €	2.591,22 €	2.710,11 €	2.799,24 €	2.882,46 €	
6	2.156,18 €	2.389,16 €	2.508,02 €	2.620,95 €	2.698,22 €	2.775,48 4)	
5	2.065,84 €	2.288,13 €	2.401,05 €	2.513,97 €	2.597,18 €	2.656,62 €	
4	1.963,62 5)	2.175,22 €	2.317,84 €	2.401,05 €	2.484,26 €	2.532,98 €	
3 ⁶⁾	1.931,55 €	2.139,54 €	2.199,00 €	2.294,08 €	2.365,41 €	2.430,77 €	
2	1.781,76 €	1.973,13 €	2.032,57 €	2.092,01 €	2.222,73 €	2.359,45 €	
1	- €	1.588,03 €	1.616,55 €	1.652,22 €	1.685,48 €	1.771,06 €	
Für Mitarbeiter im Pflegedienst:							
1)	E9b	- €	- €	3.025,09 €	3.209,34 €	3.435,17 €	3.649,11 €
2)	3.070,27 €						
3)	2.258,42 €						
4)	2.840,83 €						
5)	2.023,05 €						
6)	E3a						
39 Std.	1.928,07 €	1.991,95 €	2.035,17 €	2.067,12 €	2.089,66 €	2.123,50 €	
40 Std.	1.977,49 €	2.043,03 €	2.087,35 €	2.120,12 €	2.143,24 €	2.177,94 €	

Anhang Anlage 32 – Tabellenentgelt Anhang A 1. März 2015

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	
15	4.179,74 €	4.637,42 €	4.807,81 €	5.416,39 €	5.878,91 €	6.183,20 €	
14	3.785,38 €	4.199,21 €	4.442,64 €	4.807,81 €	5.367,72 €	5.671,99 €	
13	3.489,62 €	3.870,59 €	4.077,52 €	4.479,14 €	5.039,05 €	5.270,33 €	
12	3.129,17 €	3.468,92 €	3.955,78 €	4.381,80 €	4.929,53 €	5.172,96 €	
11	3.022,81 €	3.347,23 €	3.590,64 €	3.955,78 €	4.485,25 €	4.728,69 €	
10	2.916,44 €	3.225,48 €	3.468,92 €	3.712,37 €	4.174,88 €	4.284,42 €	
g ¹⁾	2.586,77 €	2.857,36 €	2.999,18 €	3.383,71 €	3.688,02 €	3.931,43 €	
8	2.427,23 €	2.680,10 €	2.798,30 €	2.904,65 €	3.022,81 €	3.097,26 2)	
7	2.278,35 3)	2.514,67 €	2.668,29 €	2.786,48 €	2.875,10 €	2.957,82 €	
6	2.235,78 €	2.467,40 €	2.585,57 €	2.697,84 €	2.774,66 €	2.851,47 4)	
5	2.145,97 €	2.366,97 €	2.479,23 €	2.591,49 €	2.674,21 €	2.733,30 €	
4	2.044,34 5)	2.254,70 €	2.396,50 €	2.479,23 €	2.561,95 €	2.610,38 €	
3 ⁶⁾	2.012,46 €	2.219,23 €	2.278,35 €	2.372,87 €	2.443,79 €	2.508,77 €	
2	1.863,54 €	2.053,80 €	2.112,89 €	2.171,99 €	2.301,94 €	2.437,87 €	
1	- €	1.670,94 €	1.699,30 €	1.734,76 €	1.767,82 €	1.852,91 €	
Für Mitarbeiter im Pflegedienst:							
1)	E9b	- €	- €	3.099,63 €	3.286,36 €	3.517,61 €	3.736,69 €
2)	3.144,54 €						
3)	2.337,42 €						
4)	2.916,44 €						
5)	2.103,43 €						
6)	E3a						
39 Std.	2.009,00 €	2.072,50 €	2.115,47 €	2.147,24 €	2.169,65 €	2.203,29 €	
40 Std.	2.058,13 €	2.123,28 €	2.167,35 €	2.199,93 €	2.222,92 €	2.257,41 €	

Anhang Anlage 32 – Tabellenentgelt Anhang B 1. Juli 2014

EG allg. Tabelle (TVÖD)	EG KR (TVÖD)	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12a	12 mit Aufstieg nach 13	- €	- €	3.863,07 €	4.279,10 €	4.813,99 €	5.051,72 €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 11	11b	11 mit Aufstieg nach 12	- €	- €	- €	3.863,07 €	4.380,13 €	4.617,86 €
	11a	10 mit Aufstieg nach 11	- €	- €	3.506,48 €	3.863,07 €	4.380,13 €	- €
- €			- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €	
EG 10	10a	9 mit Aufstieg nach 10	- €	- €	3.387,62 €	3.625,36 €	4.077,03 €	- €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 9, EG 9 b	9d	8 mit Aufstieg nach 9	- €	- €	3.304,40 €	3.601,58 €	3.839,29 €	- €
			- €	- €	- €	nach 4 J. St. 3	nach 2 J. St. 4	- €
	9c	7 mit Aufstieg nach 8	- €	- €	3.209,34 €	3.435,17 €	3.649,11 €	- €
			- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
	9b	6 mit Aufstieg nach 7	- €	- €	2.924,06 €	3.304,40 €	3.435,17 €	- €
		7 ohne Aufstieg	- €	- €	2.924,06 €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
	9a	6 ohne Aufstieg	- €	- €	2.924,06 €	3.025,09 €	3.209,34 €	- €
			- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
EG 7, EG 8, EG 9 b	8a	5a mit Aufstieg nach 6	- €	2.591,22 €	2.721,99 €	2.828,97 €	3.025,09 €	3.209,34 €
		5 mit Aufstieg nach 5a und 6	- €	2.591,22 €	2.721,99 €	2.828,97 €	3.025,09 €	3.209,34 €
		5 mit Aufstieg nach 6	2.436,70 €	2.591,22 €	2.721,99 €	2.828,97 €	3.025,09 €	3.209,34 €
EG 7, EG 8	7a	5 mit Aufstieg nach 5a	- €	2.436,70 €	2.591,22 €	2.828,97 €	2.947,82 €	3.070,27 €
		4 mit Aufstieg nach 5 und 5a	2.258,42 €	2.436,70 €	2.591,22 €	2.828,97 €	2.947,82 €	3.070,27 €
		4 mit Aufstieg nach 5	2.258,42 €	2.436,70 €	2.591,22 €	2.828,97 €	2.947,82 €	- €
EG 4, EG 6	4a	2 mit Aufstieg nach 3 und 4	2.023,05 €	2.175,22 €	2.317,84 €	2.620,95 €	2.698,22 €	2.840,83 €
		3 mit Aufstieg nach 4	2.023,05 €	2.175,22 €	2.317,84 €	2.620,95 €	2.698,22 €	2.840,83 €
		2 ohne Aufstieg	2.023,05 €	2.175,22 €	2.317,84 €	- €	- €	- €
EG 3, EG 4	3a	1 mit Aufstieg nach 2 - 39 Std.	1.928,06 €	1.991,95 €	2.035,17 €	2.067,12 €	2.089,66 €	2.123,49 €
		1 mit Aufstieg nach 2 - 40 Std.	1.977,49 €	2.043,03 €	2.087,35 €	2.120,12 €	2.143,24 €	2.177,94 €

Anhang Anlage 32 – Tabellenentgelt Anhang B 1. März 2015

EG allg. Tabelle (TVÖD)	EG KR (TVÖD)	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12a	12 mit Aufstieg nach 13	- €	- €	3.955,78 €	4.381,80 €	4.929,53 €	5.172,96 €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 11	11b	11 mit Aufstieg nach 12	- €	- €	- €	3.955,78 €	4.485,25 €	4.728,69 €
	11a	10 mit Aufstieg nach 11	- €	- €	3.590,64 €	3.955,78 €	4.485,25 €	- €
- €			- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €	
EG 10	10a	9 mit Aufstieg nach 10	- €	- €	3.468,92 €	3.712,37 €	4.174,88 €	- €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 9, EG 9 b	9d	8 mit Aufstieg nach 9	- €	- €	3.383,71 €	3.688,02 €	3.931,43 €	- €
			- €	- €	- €	nach 4 J. St. 3	nach 2 J. St. 4	- €
	9c	7 mit Aufstieg nach 8	- €	- €	3.286,36 €	3.517,61 €	3.736,69 €	- €
			- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
	9b	6 mit Aufstieg nach 7	- €	- €	2.999,18 €	3.383,71 €	3.517,61 €	- €
		7 ohne Aufstieg	- €	- €	2.999,18 €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
	9a	6 ohne Aufstieg	- €	- €	2.999,18 €	3.099,63 €	3.286,36 €	- €
			- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
EG 7, EG 8, EG 9 b	8a	5a mit Aufstieg nach 6	- €	2.668,29 €	2.798,30 €	2.904,65 €	3.099,63 €	3.286,36 €
		5 mit Aufstieg nach 5a und 6	- €	2.668,29 €	2.798,30 €	2.904,65 €	3.099,63 €	3.286,36 €
		5 mit Aufstieg nach 6	2.514,67 €	2.668,29 €	2.798,30 €	2.904,65 €	3.099,63 €	3.286,36 €
EG 7, EG 8	7a	5 mit Aufstieg nach 5a	- €	2.514,67 €	2.668,29 €	2.904,65 €	3.022,81 €	3.144,54 €
		4 mit Aufstieg nach 5 und 5a	2.337,42 €	2.514,67 €	2.668,29 €	2.904,65 €	3.022,81 €	3.144,54 €
		4 mit Aufstieg nach 5	2.337,42 €	2.514,67 €	2.668,29 €	2.904,65 €	3.022,81 €	- €
EG 4, EG 6	4a	2 mit Aufstieg nach 3 und 4	2.103,43 €	2.254,70 €	2.396,50 €	2.697,84 €	2.774,66 €	2.916,44 €
		3 mit Aufstieg nach 4	2.103,43 €	2.254,70 €	2.396,50 €	2.697,84 €	2.774,66 €	2.916,44 €
		2 ohne Aufstieg	2.103,43 €	2.254,70 €	2.396,50 €	- €	- €	- €
EG 3, EG 4	3a	1 mit Aufstieg nach 2 - 39 Std.	2.008,99 €	2.072,50 €	2.115,47 €	2.147,24 €	2.169,65 €	2.203,28 €
		1 mit Aufstieg nach 2 - 40 Std.	2.058,13 €	2.123,28 €	2.167,35 €	2.199,93 €	2.222,92 €	2.257,41 €

Anhang
Anlage 32 – Stundenentgelttabelle Anhang C
1. Juli 2014

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
Kr12a	24,01 €
Kr11b	22,43 €
Kr11a	21,20 €
Kr10a	19,85 €
Kr9d	19,12 €
Kr9c	18,45 €
Kr9b	17,61 €
Kr9a	17,32 €
Kr8a	16,55 €
Kr7a	15,87 €
Kr4a	14,70 €
Kr3a	12,25 €

Anhang
Anlage 32 – Stundenentgelttabelle Anhang C
1. März 2015

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
Kr12a	24,59 €
Kr11b	22,97 €
Kr11a	21,71 €
Kr10a	20,33 €
Kr9d	19,58 €
Kr9c	18,89 €
Kr9b	18,03 €
Kr9a	17,74 €
Kr8a	16,95 €
Kr7a	16,25 €
Kr4a	15,05 €
Kr3a	12,54 €

Anhang Anlage 33 – Tabellenentgelt Anhang A 1. Juli 2014

EG	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.364,50 €	3.476,63 €	3.925,25 €	4.261,69 €	4.766,37 €	5.074,78 €
S 17	3.028,04 €	3.336,45 €	3.700,94 €	3.925,25 €	4.373,83 €	4.637,39 €
S 16	2.949,54 €	3.263,56 €	3.510,28 €	3.813,09 €	4.149,53 €	4.351,41 €
S 15	2.837,38 €	3.140,18 €	3.364,50 €	3.622,44 €	4.037,39 €	4.216,82 €
S 14	2.803,74 €	3.028,04 €	3.308,42 €	3.532,70 €	3.813,09 €	4.009,35 €
S 13	2.803,74 €	3.028,04 €	3.308,42 €	3.532,70 €	3.813,09 €	3.953,26 €
S 12	2.691,60 €	2.971,97 €	3.241,13 €	3.476,63 €	3.768,21 €	3.891,58 €
S 11	2.579,45 €	2.915,90 €	3.061,69 €	3.420,57 €	3.700,94 €	3.869,16 €
S 10	2.512,15 €	2.781,31 €	2.915,90 €	3.308,42 €	3.622,44 €	3.880,37 €
S 9	2.500,93 €	2.691,60 €	2.859,82 €	3.168,23 €	3.420,57 €	3.661,69 €
S 8	2.399,99 €	2.579,45 €	2.803,74 €	3.123,37 €	3.414,95 €	3.644,85 €
S 7	2.327,10 €	2.551,40 €	2.730,86 €	2.910,29 €	3.044,88 €	3.241,13 €
S 6	2.287,85 €	2.512,15 €	2.691,60 €	2.871,02 €	3.033,64 €	3.211,97 €
S 5	2.287,85 €	2.512,15 €	2.680,38 €	2.770,09 €	2.893,47 €	3.106,55 €
S 4	2.074,77 €	2.355,14 €	2.500,93 €	2.624,31 €	2.702,80 €	2.803,74 €
S 3	1.962,62 €	2.198,14 €	2.355,14 €	2.512,15 €	2.557,02 €	2.601,88 €
S 2	1.878,50 €	1.985,06 €	2.063,55 €	2.153,28 €	2.242,99 €	2.332,72 €

Anhang Anlage 33 – Tabellenentgelt Anhang A 1. März 2015

EG	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.445,25 €	3.560,07 €	4.019,46 €	4.363,97 €	4.880,76 €	5.196,57 €
S 17	3.102,56 €	3.416,52 €	3.789,76 €	4.019,46 €	4.478,80 €	4.748,69 €
S 16	3.024,52 €	3.341,89 €	3.594,53 €	3.904,60 €	4.249,12 €	4.455,84 €
S 15	2.913,01 €	3.215,54 €	3.445,25 €	3.709,38 €	4.134,29 €	4.318,02 €
S 14	2.879,57 €	3.102,56 €	3.387,82 €	3.617,48 €	3.904,60 €	4.105,57 €
S 13	2.879,57 €	3.102,56 €	3.387,82 €	3.617,48 €	3.904,60 €	4.048,14 €
S 12	2.768,08 €	3.046,82 €	3.318,92 €	3.560,07 €	3.858,65 €	3.984,98 €
S 11	2.656,58 €	2.991,07 €	3.136,01 €	3.502,66 €	3.789,76 €	3.962,02 €
S 10	2.589,68 €	2.857,27 €	2.991,07 €	3.387,82 €	3.709,38 €	3.973,50 €
S 9	2.578,52 €	2.768,08 €	2.935,32 €	3.244,27 €	3.502,66 €	3.749,57 €
S 8	2.478,17 €	2.656,58 €	2.879,57 €	3.198,33 €	3.496,91 €	3.732,33 €
S 7	2.405,70 €	2.628,70 €	2.807,11 €	2.985,49 €	3.119,30 €	3.318,92 €
S 6	2.366,68 €	2.589,68 €	2.768,08 €	2.946,46 €	3.108,13 €	3.289,06 €
S 5	2.366,68 €	2.589,68 €	2.756,93 €	2.846,12 €	2.968,77 €	3.181,11 €
S 4	2.154,84 €	2.433,58 €	2.578,52 €	2.701,18 €	2.779,22 €	2.879,57 €
S 3	2.043,35 €	2.277,50 €	2.433,58 €	2.589,68 €	2.634,28 €	2.678,89 €
S 2	1.959,72 €	2.065,65 €	2.143,69 €	2.232,89 €	2.322,08 €	2.411,29 €

Nr. 12. Kirchensteuerbeschluss der Erzdiözese Paderborn für ihren im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil für das Steuerjahr 2015

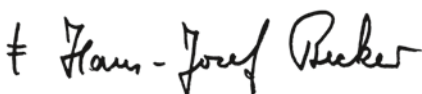
In dem im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn werden im Steuerjahr 2015 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer) in Höhe von 9 v. H. erhoben.

Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v. H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 der gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Bundesländer betr. Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer vom 23. Oktober 2012 (BStBl. 2012, Teil 1, Seite 1083) Gebrauch macht. Gleiches gilt, wenn der Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b EStG von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleichlautenden Erlasses vom 28. Dezember 2006 (BStBl. 2007, Teil I, Seite 76) Gebrauch macht.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2015 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuer-Hebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Paderborn, den 26. September 2014

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 6/A 13-11.01.3/1

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen staatlich anerkannt für das Steuerjahr 2015.

Düsseldorf, 1. Dezember 2014

Die Ministerpräsidentin
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
gez. Dr. Matthias Schreiber

Nr. 13. Kirchensteuerbeschluss der Erzdiözese Paderborn für ihren im Lande Hessen gelegenen Teil für das Steuerjahr 2015

Aufgrund der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in Verbindung mit der Kirchensteuerordnung für die Erzdiözese Paderborn (hessischer Teil) setze ich hiermit folgenden Hundertsatz der Diözesankirchensteuer fest:

In dem im Lande Hessen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn werden im Steuerjahr 2015 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer in Höhe von 9 v. H. erhoben.

Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v. H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 der gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Bundesländer betr. Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer vom 23. Oktober 2012 (BStBl. 2012, Teil 1, Seite 1083) Gebrauch macht. Gleiches gilt, wenn der Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b EStG von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleichlautenden Erlasses vom 28. Dezember 2006 (BStBl. 2007, Teil I, Seite 76) Gebrauch macht.


Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2015 weiter erhoben, falls zu

dem genannten Termin neue Kirchensteuer-Hebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Der Kirchensteuerbeirat für den im Lande Hessen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn hat zugestimmt.

Paderborn, den 27. September 2014

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 6/A 13-11.02.3

Genehmigung

des Kirchensteuerbeschlusses der Erzdiözese Paderborn für den im Lande Hessen gelegenen Teil für das Steuerjahr 2015

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2008 (GVBl. I S. 981), genehmige ich nachstehenden, von der Erzdiözese Paderborn am 27. September 2014 gefassten Kirchensteuerbeschluss für das Steuerjahr 2015:

In dem im Lande Hessen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn werden im Steuerjahr 2015 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer in Höhe von 9 v. H. erhoben.

Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v. H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 der gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Bundesländer betr. Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer vom 23. Oktober 2012 (BStBl. 2012, Teil 1, Seite 1083) Gebrauch macht. Gleiches gilt, wenn der Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b EStG von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleichlautenden Erlasses vom 28. Dezember 2006 (BStBl. 2007, Teil I, Seite 76) Gebrauch macht. Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2015 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuer-Hebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Der Kirchensteuerbeirat für den im Lande Hessen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn hat zugestimmt.

Wiesbaden, den 30. Oktober 2014

In Vertretung:

gez. Dr. Manuel Lösel

Az.: Z.3 – 870.400.000 – 00107 –

Nr. 14. Kirchensteuerbeschluss der Erzdiözese Paderborn für ihren im Lande Niedersachsen gelegenen Teil für das Steuerjahr 2015

Aufgrund des § 2 Abs. 5 der Kirchensteuerordnung für die Erzdiözese Paderborn im Bereich des Landes Nieder-

sachsen setze ich hiermit folgenden Steuersatz der Diözesankirchensteuer fest:

1. a) Für das Haushaltsjahr 2015 wird von allen Kirchenangehörigen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Niedersachsen (Bad Pyrmont) haben, 9 v. H. der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer), höchstens 4 v. H. des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes als Kirchensteuer erhoben.

b) Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51a EStG in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden. Daher ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51a Abs. 2 und 2a des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51a Abs. 2 und 2a des Einkommensteuergesetzes ergeben würde.

c) Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.

d) Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer 6 v. H. der pauschalierten Lohnsteuer.

Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zu einer kirchensteuererhebenden Körperschaft nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 v. H. der pauschalierten Lohnsteuer.

Im Übrigen wird auf die Regelungen des ländereinheitlichen Erlasses vom 23.10.2012 hingewiesen (BStBl. 2012, Teil 1, Seite 1083).

Weiter wird zur Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b EStG hingewiesen auf die Regelungen des ländereinheitlichen Erlasses vom 28.12.2006 (BStBl. 2007, Teil I, Seite 76).

2. Bis zur Veranlagung der Diözesankirchensteuer sind zu den für die Einkommensteuer-Vorauszahlung bestimmten Terminen (10. März, 10. Juni, 10. September, 10. Dezember) Vorauszahlungen auf die Diözesankirchensteuer nach dem geltenden Kirchensteuersatz zu leisten.

3. Bei Steuerpflichtigen, die im niedersächsischen Teil der Erzdiözese Paderborn – Bad Pyrmont – ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Diözesankirchensteuer von den dem Abzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnsteuerabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten. Bei Steuerpflichtigen, die zwar im niedersächsischen Anteil der Erzdiözese Paderborn – Bad Pyrmont – ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, deren Lohnsteuerberechnung aber von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Diözesankirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Steuersatz einbehalten. Wenn dieser Satz niedriger ist und dies festgestellt werden kann, wird der Unterschiedsbetrag nacherhoben.

Paderborn, den 07.11.2014

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 6/A 13-11.03.3/1

Änderung der Kirchensteuerordnung für die Erzdiözese Paderborn im Bereich des Landes Niedersachsen und

Kirchensteuerbeschluss für die Erzdiözese Paderborn für ihren im Lande Niedersachsen gelegenen Teil für das Jahr 2015

Im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium genehmige ich die Änderung der Kirchensteuerordnung vom 01.12.2014 und den Kirchensteuerbeschluss für das Jahr 2015 vom 07.11.2014 gem. § 2 Abs. 9 des Kirchensteuerrahmengesetzes (KiStRG) i. d. F. vom 10.07.1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert am 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 465).

Von einer Veröffentlichung des Beschlusses im Niedersächsischen Ministerialblatt wird gem. § 2 Abs. 10 KiStRG abgesehen.

36.1-54063/10

36.1-54062/7

gez. Dörbaum

Nr. 15. Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuern für den im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Anteil der Erzdiözese Paderborn (Kirchensteuerordnung)

vom 4. Juli 2014

Artikel I

Die Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuern für den im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Anteil der Erzdiözese Paderborn (Kirchensteuerordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1987 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn 1987, S. 70, Nr. 126), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. September 2008 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn 2009, S. 25, Nr. 27.), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Kirchensteuer wird von der Diözese erhoben, in deren Gebiet das Finanzamt liegt, das für die Veranlagung des Steuerpflichtigen zur Einkommensteuer zuständig ist oder im Falle einer Einkommensteueranveranlagung zuständig wäre.“

b) Absatz 3 wird gestrichen.

2. In § 8 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 51a Abs. 2b bis 2d des Einkommensteuergesetzes“ durch die Angabe „§ 51a Abs. 2b bis 2e des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Ehen“ eingefügt: „bzw. Lebenspartnerschaften“.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Gehören Personen, bei denen die Voraussetzung für eine Zusammenveranlagung nach §§ 26, 26b des Einkommensteuergesetzes vorliegen, verschiedenen Steuern gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Kirchensteuergesetzes NW erhebenden Kirchen an (konfessionsverschiedene Ehe bzw. Lebenspartnerschaft), so wird die Kirchensteuer in der Form des Zuschlags zur Einkommensteuer (§§ 26, 26b des Einkommensteuergesetzes) und Lohnsteuer (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Kirchensteuergesetzes NW) in folgender Weise erhoben:

1. wenn die Personen zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, von der Hälfte der Einkommensteuer;

2. wenn eine Person oder beide Personen lohnsteuerpflichtig sind, von der Hälfte der Lohnsteuer.

²Die beiden Personen haften als Gesamtschuldner. ³Im Lohnabzugsverfahren ist die Kirchensteuer bei jeder Person auch für die andere einzubehalten.“

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Liegen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer nicht vor oder werden die Personen einzeln (§§ 26, 26a des Einkommensteuergesetzes) veranlagt, so wird die Kirchensteuer vom Einkommen von jeder Person nach ihrer Kirchenangehörigkeit und nach der jeweils in ihrer Person gegebenen Steuerbemessungsgrundlage erhoben.“

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Ehen“ eingefügt: „bzw. Lebenspartnerschaften“.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Gehört nur eine der Personen, bei denen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung nach §§ 26, 26b des Einkommensteuergesetzes vorliegen, einer Steuer gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Kirchensteuergesetzes NW erhebenden Kirche an (glaubensverschiedene Ehe bzw. Lebenspartnerschaft), so wird die Kirchensteuer von ihr nach der in ihrer Person gegebenen Steuerbemessungsgrundlage erhoben.“

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„¹Werden die beiden Personen zusammen zur Einkommensteuer veranlagt (§§ 26, 26b des Einkommensteuergesetzes), so ist bei der steuerpflichtigen Person die Kirchensteuer in Form des Zuschlags zur Einkommensteuer anteilig zu berechnen. ²Die Kirchensteuer ist nach dem Teil der – nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 Satz 1 des Kirchensteuergesetzes NW ermittelten – gemeinsamen Einkommensteuer zu berechnen, der auf die steuerpflichtige Person entfällt, wenn die gemeinsame Steuer im Verhältnis der Einkommensteuerbeträge, die sich bei Anwendung des § 32a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (Einkommensteuertarif) auf die Summe der Einkünfte einer jeden Person ergeben würde, auf die Personen verteilt wird. ³Ist in der gemeinsamen Einkommensteuer im Sinne des Satzes 2 eine nach dem gesonderten Steuertarif des § 32d des Einkommensteuergesetzes ermittelte Einkommensteuer enthalten, werden die gesondert besteuerten Kapitaleinkünfte und die gesondert ermittelte


Einkommensteuer bei der Verhältnisrechnung nach Satz 2 nicht berücksichtigt. ⁴Die nach dem gesonderten Steuertarif des § 32d des Einkommensteuergesetzes ermittelte Einkommensteuer wird der kirchensteuerpflichtigen Person mit dem auf sie entfallenden Anteil unmittelbar zugerechnet.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn in Kraft.

Paderborn, den 4. Juli 2014

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 
Erzbischof

Az.: 6/A 13-11.01.2/1

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen staatlich anerkannt.

Düsseldorf, 1. Dezember 2014

Die Ministerpräsidentin
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
gez. Dr. Matthias Schreiber

Anlage

Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuern für den im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Anteil der Erzdiözese Paderborn (Kirchensteuerordnung)

Diözesangesetz vom 3. Juni 1969 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1987 (KA 1987, S. 70, Nr. 126.),

zuletzt geändert durch VO vom 4. Juli 2014 (KA 2015, S. 33, Nr. 15.)

Die Erzdiözese Paderborn erlässt für den im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Gebietsanteil folgende Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung):

I. Besteuerungsrecht

§ 1 Diözesankirchensteuer

Die Erzdiözese Paderborn erhebt die Kirchensteuer als Diözesankirchensteuer.

§ 2 Umfang des Besteuerungsrechts

Die Kirchensteuer wird erhoben zur Deckung des Finanzbedarfs des Bistums, der Kirchengemeinden, der kirchlichen oder katholischen Werke und Einrichtung sowie zur Deckung des überdiözesanen Finanzbedarfs und sonstiger kirchlicher Zwecke, soweit Leistungen Dritter und sonstige Einnahmen nicht ausreichen.

§ 3 Die zur Erhebung kommende Kirchensteuerart

(1) Die Erzdiözese Paderborn erhebt die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer und Lohnsteuer so-

wie als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer (Kirchensteuer vom Einkommen).

(2) Vor Berechnung der Kirchensteuer nach Absatz 1 sind die Einkommensteuer, die Lohn- und die Kapitalertragsteuer nach Maßgabe des § 51a des Einkommensteuergesetzes in seiner jeweiligen Fassung zu ermitteln.

§ 4 Höhe der Kirchensteuer

(1) Die Höhe der Kirchensteuer setzt die Erzdiözese Paderborn nach Maßgabe der im Kirchlichen Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn bekannt gegebenen Satzung des Kirchensteuerrates für die Erzdiözese Paderborn in der jeweils geltenden Fassung fest.

(2) Liegt zu Beginn eines Steuerjahres ein neuer anerkannter Kirchensteuerbeschluss nicht vor, so gilt für das Steuerjahr der vorjährige Kirchensteuerbeschluss weiter, bis ein neuer Kirchensteuerbeschluss in Kraft getreten ist.

II. Persönliche Steuerpflicht

§ 5 Beginn der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tage des Monats, der auf die Aufnahme in die Katholische Kirche und auf die Begründung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes im Sinne der §§ 8 und 9 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung in dem im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Anteil der Erzdiözese Paderborn folgt.

§ 6 Ende der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht endet:

1. durch den Tod des Steuerpflichtigen mit dem Ablauf des Sterbemonats,

2. durch Aufhebung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes mit dem Ablauf des Monats, in dem der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt aufgegeben worden ist,

3. bei einem nach Maßgabe der geltenden staatlichen Vorschriften erklärten Austritt aus der katholischen Kirche mit Ablauf des Kalendermonats der Austrittserklärung.

§ 7 Kirchensteuer bei mehrfachem Wohnsitz innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen

(1) Bei mehrfachem Wohnsitz in verschiedenen Diözesen im Lande Nordrhein-Westfalen entsteht der Steueranspruch nur einmal.

(2) Die Kirchensteuer wird von der Diözese erhoben, in deren Gebiet das Finanzamt liegt, das für die Veranlagung des Steuerpflichtigen zur Einkommensteuer zuständig ist oder im Falle einer Einkommensteueranlagung zuständig wäre.

§ 8 Entsprechende Anwendung der für die Maßstabsteuer geltenden Vorschriften

(1) ¹Auf die in § 3 bezeichnete Kirchensteuer finden die staatlichen Vorschriften für die Einkommensteuer, die Lohn- und die Kapitalertragsteuer, insbesondere die Vorschriften über das jeweilige Abzugsverfahren, entsprechende Anwendung. ²Die Kirchensteuer als Zuschlag zur

Kapitalertragsteuer wird nach Maßgabe des § 51a Abs. 2b bis 2e des Einkommensteuergesetzes erhoben.

(2) Jede Änderung des Steuermaßstabs, z. B. infolge von Rechtsmittelentscheidungen oder Berichtigungen, hat eine entsprechende Änderung der Kirchensteuer zur Folge.

§ 9 Steuerpflicht bei konfessionsverschiedenen Ehen bzw. Lebenspartnerschaften

(1) ¹Gehören Personen, bei denen die Voraussetzung für eine Zusammenveranlagung nach §§ 26, 26b des Einkommensteuergesetzes vorliegen, verschiedenen Steuern gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Kirchensteuergesetzes NW erhebenden Kirchen an (konfessionsverschiedene Ehe bzw. Lebenspartnerschaft), so wird die Kirchensteuer in der Form des Zuschlags zur Einkommensteuer (§§ 26, 26b des Einkommensteuergesetzes) und Lohnsteuer (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Kirchensteuergesetzes NW) in folgender Weise erhoben:

1. wenn die Personen zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, von der Hälfte der Einkommensteuer;

2. wenn eine Person oder beide Personen lohnsteuerpflichtig sind, von der Hälfte der Lohnsteuer.

²Die beiden Personen haften als Gesamtschuldner. ³Im Lohnabzugsverfahren ist die Kirchensteuer bei jeder Person auch für die andere einzubehalten.

(2) Liegen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer nicht vor oder werden die Personen einzeln (§§ 26, 26a des Einkommensteuergesetzes) veranlagt, so wird die Kirchensteuer vom Einkommen von jeder Person nach ihrer Kirchenangehörigkeit und nach der jeweils in ihrer Person gegebenen Steuerbemessungsgrundlage erhoben.

(3) § 51a Abs. 2c des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.

§ 10 Steuerpflicht bei glaubensverschiedenen Ehen bzw. Lebenspartnerschaften

(1) Gehört nur eine der Personen, bei denen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung nach §§ 26, 26b des Einkommensteuergesetzes vorliegen, einer Steuern gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Kirchensteuergesetzes NW erhebenden Kirche an (glaubensverschiedene Ehe bzw. Lebenspartnerschaft), so wird die Kirchensteuer von ihr nach der in ihrer Person gegebenen Steuerbemessungsgrundlage erhoben.

(2) ¹Werden die beiden Personen zusammen zur Einkommensteuer veranlagt (§§ 26, 26b des Einkommensteuergesetzes), so ist bei der steuerpflichtigen Person die Kirchensteuer in Form des Zuschlags zur Einkommensteuer anteilig zu berechnen. ²Die Kirchensteuer ist nach dem Teil der – nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 Satz 1 des Kirchensteuergesetzes NW ermittelten – gemeinsamen Einkommensteuer zu berechnen, der auf die steuerpflichtige Person entfällt, wenn die gemeinsame Steuer im Verhältnis der Einkommensteuerbeträge, die sich bei Anwendung des § 32a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (Einkommensteuertarif) auf die Summe der Einkünfte einer jeden Person ergeben würde, auf die Personen verteilt wird. ³Ist in der gemeinsamen Einkommensteuer im Sinne des Satzes 2 eine nach dem gesonderten

Steuertarif des § 32d des Einkommensteuergesetzes ermittelte Einkommensteuer enthalten, werden die gesondert besteuerten Kapitaleinkünfte und die gesondert ermittelte Einkommensteuer bei der Verhältnisrechnung nach Satz 2 nicht berücksichtigt. ⁴Die nach dem gesonderten Steuertarif des § 32d des Einkommensteuergesetzes ermittelte Einkommensteuer wird der kirchensteuerpflichtigen Person mit dem auf sie entfallenden Anteil unmittelbar zugerechnet.

(3) § 51a Abs. 2c des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.

III. Besteuerungsverfahren

§ 11 Entsprechende Anwendung der Abgabenordnung und des Verwaltungszustellungsgesetzes

(1) Die Vorschriften der Abgabenordnung und des Verwaltungszustellungsgesetzes finden in der jeweils geltenden Fassung auf die Kirchensteuer entsprechende Anwendung, soweit nicht in den nachfolgenden Bestimmungen eine abweichende Regelung getroffen ist.

(2) Die Vorschriften des Achten Teils der Abgabenordnung (Straf- und Bußgeldvorschriften, Straf- und Bußgeldverfahren) und § 235 der Abgabenordnung sind nicht anzuwenden.

(3) Säumniszuschläge und Stundungszinsen werden nicht erhoben.

§ 12 Entstehung der Steuerschuld und Verjährung

(1) Für die Entstehung der Kirchensteuerschuld gelten die Vorschriften über die Entstehung der Steuerschuld bei der Einkommensteuer.

(2) ¹Die Festsetzungsfrist (Festsetzungsverjährung) beträgt gemäß § 169 Absatz 2 der Abgabenordnung bei Kirchensteuern vier Jahre, bei leichtfertig verkürzten Kirchensteuern fünf Jahre und bei hinterzogenen Kirchensteuern zehn Jahre. ²Die Zahlungsverjährungsfrist beträgt gemäß § 228 der Abgabenordnung fünf Jahre.

IV. Verwaltung der Kirchensteuern

§ 13 Verwaltung durch die Finanzämter

(1) Die Kirchensteuer nach § 3 wird durch die Finanzämter verwaltet.

(2) ¹Über Anträge auf Erlass oder Stundung der Kirchensteuer entscheidet die Erzdiözese Paderborn nach Maßgabe der Satzung des Kirchensteuerrates der Erzdiözese Paderborn in der jeweils geltenden Fassung. ²Die Finanzämter sind befugt, bei Erlass oder Stundung der Maßstabsteuer gleichzeitig den entsprechenden Teil der Kirchensteuer zu erlassen oder zu stunden.

§ 14 Kirchensteuerlohnabzug an der Betriebsstätte

(1) ¹Wird bei einem Steuerpflichtigen, der seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in dem im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn hat, die Kirchensteuer als Zuschlag zur Lohnsteuer von einer Betriebsstätte im Lohnabzugsverfahren einbehalten, die außerhalb des im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Anteils der Erzdiözese Paderborn, aber innerhalb eines der im Lande Nordrhein-Westfalen liegenden Teile der übrigen Diözesen liegt, so ist die Kir-

chensteuer an jene Diözese zu entrichten, in deren Gebiet die Betriebsstätte liegt. ²In diesem Fall hat die Erzdiözese Paderborn einen Erstattungsanspruch gegen die andere Diözese.

(2) ¹Wird bei einem Steuerpflichtigen, der seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in dem im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Anteil der Erzdiözese Paderborn hat, die Kirchensteuer als Zuschlag zur Lohnsteuer von einer außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen gelegenen Betriebsstätte im Lohnabzugsverfahren einbehalten gemäß den in dem anderen Land geltenden Vorschriften, so ist die Erzdiözese Paderborn bei unterschiedlichem Hebesatz berechtigt oder verpflichtet, einen Ausgleich vorzunehmen. ²Ist die Kirchensteuer nach einem Hebesatz einbehalten worden, der niedriger ist als der Hebesatz in der Erzdiözese Paderborn, so ist der Unterschiedsbetrag von dieser gesondert zu veranlagern. ³Ist die Kirchensteuer nach einem Hebesatz einbehalten worden, der höher ist als der Hebesatz in der Erzdiözese Paderborn, so ist der Unterschiedsbetrag von dieser dem Steuerpflichtigen zu erstatten.

(3) Wird bei einem Steuerpflichtigen, der seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in dem im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Anteil der Erzdiözese Paderborn hat, von einer Betriebsstätte, die außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen liegt, Lohnsteuer, aber keine Kirchensteuer im Lohnabzugsverfahren einbehalten, so wird die gesamte Kirchensteuer von der Erzdiözese Paderborn veranlagt.

V. Rechtsbehelfe

§ 15 Einspruch, Finanzrechtsweg

(1) ¹Dem Steuerpflichtigen steht gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer als außergerichtlicher Rechtsbehelf der Einspruch zu, der binnen einer Frist von einem Monat seit Bekanntgabe des Steuerbescheides beim Erzbischöflichen Generalvikariat Paderborn einzulegen ist. ²Wird die Steuer im Wege des Lohnabzugs erhoben, so ist der Einspruch bis zum Ablauf des Kalendermonats zulässig, der auf den Lohnzahlungszeitraum folgt, in dem der Abzug erfolgt ist.

(2) ¹Über den Einspruch entscheidet das Erzbischöfliche Generalvikariat Paderborn. ²Für das Verfahren gilt der Siebente Teil der Abgabenordnung sinngemäß.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 sind bei Ablehnung von Stundungs- und Erlasanträgen sinngemäß anzuwenden.

(4) ¹In den Fällen der Absätze 1 und 3 ist gegen die Einspruchsentscheidung der Finanzrechtsweg gegeben. ²Die Vorschriften der Finanzgerichtsordnung finden in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit nicht im staatlichen Kirchensteuergesetz eine besondere Regelung getroffen ist.

(5) ¹Beteiligte Behörde (§ 57 Finanzgerichtsordnung) ist das Erzbischöfliche Generalvikariat Paderborn. ²§ 122 Abs. 2 der Finanzgerichtsordnung bleibt unberührt. ³Aussetzungszinsen (§ 237 der Abgabenordnung) werden nicht erhoben.

(6) Einwendungen gegen die in § 3 zugrunde gelegte Maßstabsteuer sind unzulässig.

VI. Schlussbestimmungen

§ 16 Bekanntmachung

Die Kirchensteuerordnung, ihre Änderungen und die Beschlüsse über die Höhe der Kirchensteuer werden im Kirchlichen Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn bekannt gemacht.

§ 17 Inkrafttreten

¹Diese Kirchensteuerordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft. ²Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Kirchensteuerordnung der Erzdiözese Paderborn von 1962 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn 1963, Nr. 24.) außer Kraft.

Nr. 16. Verordnung zur Änderung der Kirchensteuerordnung für die Erzdiözese Paderborn (hessischer Teil)

vom 11. Dezember 2014

Artikel I

Die Kirchensteuerordnung für die Erzdiözese Paderborn (hessischer Teil) vom 23. Dezember 1968 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn 1969, Seite 38, Nr. 46.), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. September 2012 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn 2013, Seite 84, Nr. 81.), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Diözesankirchensteuer wird einzeln oder nebeneinander erhoben als:

a) ein Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer),

b) ein Zuschlag zur Vermögensteuer,

c) besonderes Kirchgeld im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Hessischen Kirchensteuergesetzes.“

b) In Absatz 3 Satz 3 wird nach dem Wort „Ehe“ eingefügt: „oder Lebenspartnerschaft“.

c) In Absatz 5 werden die Wörter „auf der Lohnsteuerkarte“ durch die Wörter „bei den zuständigen staatlichen Stellen“ ersetzt.

d) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „§ 51a Abs. 2 Einkommensteuergesetz“ durch die Angabe „§ 51a Einkommensteuergesetz“ ersetzt.

e) Absatz 6 Satz 6 erhält folgende Fassung:

„Diese Regelung (Kappung) gilt nicht für das Kirchgeld gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 4 und für das besondere Kirchgeld (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft) gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 5 des Hessischen Kirchensteuergesetzes in der jeweils gültigen Fassung.“

2. § 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Von dieser Erhebung kann mit Zustimmung des Erzbischofs Gebrauch gemacht werden, soweit die Zuweisungen aus Diözesankirchensteuern und die sonstigen Ein-

nahmen zur Deckung des ortskirchlichen Finanzbedarfs nicht ausreichen.“

3. In § 5 wird nach dem Wort „Ehe“ eingefügt: „oder Lebenspartnerschaft“.

4. § 6 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Auch die Erzbischöfliche Behörde kann an Stelle von Einzelgenehmigungen die Ortskirchensteuerbeschlüsse aller Kirchengemeinden, die sich im Rahmen der staatlich genehmigten Sätze bewegen, durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Erzdiözese allgemein genehmigen.“

5. § 7 erhält folgende Fassung:

„Die Veranlagung und Erhebung der Diözesankirchensteuer (§ 2 Abs. 2 a, b, c) erfolgt nach den Vorschriften des Kirchensteuergesetzes des Landes Hessen in der jeweils geltenden Fassung und den dazu ergangenen Durchführungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung.“

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird nach dem Wort „Ehegatten“ eingefügt: „oder Lebenspartner“.

b) In Absatz 5 wird nach dem Wort „Ehegatten“ eingefügt: „oder Lebenspartner“.

7. In § 11 Absatz 1 wird das Wort „Verheirateten“ durch die Wörter „Ehegatten oder Lebenspartnern“ ersetzt.


8. In der Tabelle für das besondere Kirchgeld gemäß § 2 Absatz 2c wird hinter dem Wort „Ehe“ eingefügt: „oder Lebenspartnerschaft“.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Paderborn, den 11. Dezember 2014

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 6/A 13-11.02.2/1

Hessisches Kultusministerium

Genehmigung

Die vorstehende, von der Erzdiözese Paderborn am 11. Dezember 2014 beschlossene Verordnung zur Änderung der Kirchensteuerordnung für die Erzdiözese Paderborn (hessischer Teil) wurde gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2014 (GVBl. S. 283), genehmigt.

Genehmigungsurkunde des Hessischen Kultusministeriums v. 12. Dezember 2014

(Az.: Z.3 – 870.400.000 – 00116 –)

Nr. 17. Zweite Verordnung zur Änderung der Kirchensteuerordnung für die Erzdiözese Paderborn im Bereich des Landes Niedersachsen

vom 1. Dezember 2014

Artikel I

Die Kirchensteuerordnung für die Erzdiözese Paderborn im Bereich des Landes Niedersachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 2002 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn 2002, S. 164, Nr. 184.), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. November 2008 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn 2009, S. 27, Nr. 29.), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das besondere Kirchgeld ist auf die Steuer vom Einkommen anzurechnen.“

2. § 2 Absatz 4a wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:


„Die Regelungen dieser Kirchensteuerordnung zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Paderborn, den 1. Dezember 2014

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 6/A 13-11.03.21/1

Änderung der Kirchensteuerordnung für die Erzdiözese Paderborn im Bereich des Landes Niedersachsen und

Kirchensteuerbeschluss für die Erzdiözese Paderborn für ihren im Lande Niedersachsen gelegenen Teil für das Jahr 2015

Im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium genehmige ich die Änderung der Kirchensteuerordnung vom 01.12.2014 und den Kirchensteuerbeschluss für das Jahr 2015 vom 07.11.2014 gem. § 2 Abs. 9 des Kirchensteuerrahmengesetzes (KiStRG) i. d. F. vom 10.07.1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert am 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 465).

Von einer Veröffentlichung des Beschlusses im Niedersächsischen Ministerialblatt wird gem. § 2 Abs. 10 KiStRG abgesehen.

36.1-54063/10

36.1-54062/7

gez. Dörbaum

Personalnachrichten

Nr. 18. Aufnahme unter die Kandidaten für den Ständigen Diakonat (Admissio)

Im Auftrag des Herrn Erzbischofs Hans-Josef Becker wurden durch Herrn Apostolischen Administrator Weihbischof Manfred Grothe am 29. November 2014 in der Kapuzinerkirche zu Paderborn unter die Kandidaten für den Ständigen Diakonat aufgenommen:

Kinold, Werner Josef, Heilig Kreuz, Hagen-Halden
Langer, Joachim, Heilig Geist, Bielefeld
Lipka, Klaus, St. Michael und St. Johannes Baptist, Brakel
Okpisz, Marek, St. Urbanus, Dortmund-Huckarde
Pieofke, Norbert, St. Joseph, Witten-Annen
Sodemann, Oliver, St. Raphael, Preuß. Oldendorf
Werth, Joachim, St. Michael und St. Johannes Baptist, Brakel

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 19. Haushaltsplanung für die Körperschaft Erzbistum Paderborn für das Haushaltsjahr 2015

Der Haushaltsplan der Erzdiözese Paderborn ist mit Erträgen von 495.796.238,49 € und Aufwendungen von 467.497.878,55 € festgesetzt worden. Das voraussichtliche Jahresergebnis beträgt 28.298.359,94 €.

Die angegebenen Werte wurden auf der Kirchensteuererratssitzung am 5. Dezember 2014 beraten und anschließend durch den Generalvikar des Erzbischofs von Paderborn festgesetzt. Nach Konfirmierung durch den Erzbischof von Paderborn erfolgt die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Erzdiözese Paderborn. Eine verkürzte Darstellung des Haushaltsplanes ist auf der Homepage des Erzbistums hinterlegt.

Haushaltsplan des Erzbistums Paderborn, Körperschaft des öffentlichen Rechts

<i>Erträge:</i>	2015	2014	<i>Abweichung:</i>
Erträge aus Kirchensteuern	366.165.250,00	345.894.250,00	20.271.000,00
Zuweisungen aus dem kirchlichen Bereich	263.500,00	3.500,00	260.000,00
Allgemeine Staatsleistungen	4.526.000,00	4.433.349,00	92.651,00
Zuschüsse von Dritten	60.096.614,07	58.526.471,00	1.570.143,07
Erträge aus Kollekten und Spenden	230.660,49	83.300,00	147.360,49
Betriebliche Erlöse	5.804.838,14	1.765.609,61	4.039.228,53
Erträge aus Grundvermögen und grundstücksgl. Rechten	973.524,79	998.184,00	-24.659,21
Erträge aus Zinsen und Rechten	57.726.000,00	64.021.100,00	-6.295.100,00
Sonstige Erträge	750,00	29.002.000,00	-29.001.250,00
Außerordentliche Erträge	9.101,00	277.450,00	-268.349,00
Summe Erträge:	495.796.238,49	505.005.213,61	-9.208.975,12
<i>Aufwendungen:</i>	2015	2014	<i>Abweichung:</i>
Personalaufwand	137.212.923,00	137.161.226,00	51.697,00
Sozialversicherungsbeiträge	10.202.790,00	9.948.550,00	254.240,00
Zusatzversorgung Personal	2.903.680,00	2.957.900,00	-54.220,00
Pauschale Lohnsteuer	5.420,00	12.850,00	-7.430,00
Weiterer Personalaufwand	15.482.130,23	10.697.754,66	4.784.375,57
Kulturaufwand	38.581,00	22.790,20	15.790,80
Verwaltungs- und Wirtschaftsaufwand	16.170.641,88	13.710.701,42	2.459.940,46
Erstattung, Verwaltungsgebühren	100,00	500,00	-400,00
Bewirtschaftung der Grundstücke und Gebäude	7.231.697,07	5.539.880,18	1.691.816,89
Instandhaltung, Baumaßnahmen	22.676.468,88	34.932.875,00	-12.256.406,12
Abschreibungen	6.865.680,00	6.139.705,62	725.974,38
Zuschüsse und Zuweisungen	231.196.306,49	197.030.952,98	34.165.353,51
Aufwendungen für Kirchensteuer	13.782.610,00	13.855.380,00	-72.770,00
Zinsaufwand und Aufwendungen für Rechte	560.000,00	740.000,00	-180.000,00
Sonstige Aufwendungen außerhalb des Geschäftsbetriebes	3.168.850,00	35.328.856,00	-32.160.006,00
Summe Aufwendungen:	467.497.878,55	468.079.922,06	-582.043,51
	2015	2014	
Erwartetes Jahresergebnis:	28.298.359,94	36.925.291,55	

Nr. 20. 4. Nachtrag zum Gesamtvertrag vom 13. November / 11. Dezember 1998 über die Verwertung urheberrechtlicher Nutzungsrechte im Rahmen des § 53 Abs. 4 Urheberrechtsgesetz

zwischen der *VG Musikedition – Verwertungsgesellschaft* – Rechtsfähiger Verein kraft Verleihung, Friedrich-Ebert-Straße 104, 34119 Kassel, vertreten durch den Präsidenten, Dr. Axel Sikorski, und Geschäftsführer, Christian Krauß, – nachstehend als VG Musikedition bezeichnet –

und dem *Verband der Diözesen Deutschlands*, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn, vertreten durch den Geschäftsführer, Pater Dr. H. Langendörfer SJ – nachstehend als VDD bezeichnet –

In Fortsetzung der Zusammenarbeit auf Basis des Gesamtvertrages vom 13.11./11.12.1998¹ und des 1. Nachtrages vom 04.04./08.04.2002², des 2. Nachtrages vom 18.12.2006/15.01.2007 sowie des 3. Nachtrages vom 31.05./08.06.2012³ wird folgendes vereinbart:

1. Vergütung

a) Für die Einräumung der Rechte gem. dem o. g. Gesamtvertrag (inkl. Ziffer 2 dieses Nachtrages) beträgt die jährliche Pauschalvergütung [...] ⁴

b) Die Beträge verstehen sich jeweils zzgl. gesetzlicher MwSt., derzeit 7 %.

c) Die Vertragsparteien werden sich rechtzeitig über die Vergütung ab dem Jahre 2020 verständigen.

2. Erweiterung der eingeräumten Rechte

Dem VDD wird zudem das Recht eingeräumt, kleinere – max. 8 Seiten – individuelle Sammlungen (Liedhefte) mit Liedern/Liedtexten herzustellen oder herstellen zu lassen (zu drucken), sofern die Sammlungen ausschließlich für die Nutzung in einer einzelnen Veranstaltung (z. B. Hochzeit) im Sinne von § 1 Abs. 1 bestimmt sind.

3. Erhebung

Zur Ermittlung der Rechteinhaber wird der VDD für die Dauer von 12 Monaten (01.01.-31.12.2017) eine repräsentative Erhebung in 4 % aller durch diesen Vertrag Berechtigten durchführen lassen. Über die Art der Erhebung werden sich die Vertragspartner rechtzeitig verständigen.

4. Laufzeit

a) Dieser Nachtrag tritt am 01.01.2015 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann jährlich zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden, erstmals jedoch zum 31.12.2019.

b) Es besteht Einvernehmen darüber, dass die Kündigungserklärung vom 13.11.2013 mit Unterzeichnung dieses Vertrages gegenstandslos ist.

5. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesamtvertrages und der Nachträge unverändert weiter.

¹ Abgedruckt in KA 1999, Stück 3, Nr. 57., Hinweis d. Red.

² Vgl. KA 2002, Stück 12, Nr. 207., Hinweis d. Red.

³ Vgl. KA 2012, Stück 8, Nr. 92., Hinweis d. Red.

⁴ Vom Abdruck wurde abgesehen, Hinweis d. Red.

Bonn, den 25.11.2014

H. Langendörfer

Pater Dr. Hans Langendörfer SJ
(Geschäftsführer)

Kassel, den 09.12.2014

Dr. Axel Sikorski
(Präsident)

Christian Krauß
(Geschäftsführer)

Nr. 21. 2. Nachtrag zum Gesamtvertrag vom 30. Juni / 4. Juli 2003 über die Verwertung urheberrechtlicher Nutzungsrechte im Rahmen der §§ 70 und 71 Urheberrechtsgesetz

zwischen der *VG Musikedition – Verwertungsgesellschaft* – Rechtsfähiger Verein kraft Verleihung, Friedrich-Ebert-Straße 104, 34119 Kassel, vertreten durch den Präsidenten, Dr. Axel Sikorski, und Geschäftsführer, Christian Krauß, – nachstehend als VG Musikedition bezeichnet –

und dem *Verband der Diözesen Deutschlands*, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn, vertreten durch den Geschäftsführer, Pater Dr. H. Langendörfer SJ – nachstehend als VDD bezeichnet –

In Fortsetzung der Zusammenarbeit auf Basis des Gesamtvertrages vom 30.06./04.07.2003 und des 1. Nachtrages vom 02.06./14.06.2010 wird folgendes vereinbart:

1. Vergütung

a) Für die Einräumung der Rechte gem. dem o. g. Gesamtvertrag beträgt die jährliche Pauschalvergütung [...] ¹

b) Die Beträge verstehen sich jeweils zzgl. gesetzlicher MwSt., derzeit 7 %.

c) Die Vertragsparteien werden sich rechtzeitig über die Vergütung ab dem Jahre 2025 verständigen.

2. Laufzeit

a) Dieser Nachtrag tritt am 01.01.2015 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann jährlich zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden, erstmals jedoch zum 31.12.2024.

b) Es besteht Einvernehmen darüber, dass die Kündigungserklärung vom 23.06.2014 mit Unterzeichnung dieses Vertrages gegenstandslos ist.

3. Sonstiges

Soweit hier nichts anderes vereinbart wird, gelten die Bestimmungen des Gesamtvertrages vom 30.06./04.07.2003.

¹ Vom Abdruck wurde abgesehen, Hinweis der Red.

Bonn, den 25.11.2014

H. Langendörfer

Pater Dr. Hans Langendörfer SJ
(Geschäftsführer)

Kassel, den 09.12.2014

Dr. Axel Sikorski
(Präsident)

Christian Krauß
(Geschäftsführer)

Nr. 22. Merkblatt zum Gesamtvertrag des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD) mit der Verwertungsgesellschaft VG MUSIKEDITION¹ über die Vervielfältigung von Noten und Liedtexten

A. Vorbemerkung

Der Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) hat mit der Verwertungsgesellschaft (VG) Musikedition seit Jahren einen Gesamtvertrag abgeschlossen, der den kirchlichen Berechtigten das Fotokopieren von Noten und Liedtexten für den Gottesdienst und gottesdienstähnliche Veranstaltungen erlaubt. Der Gesamtvertrag wird vom VDD bezahlt, so dass die Berechtigten weder die sonst fällige Zahlung noch eine Meldung der kopierten Werke an die VG leisten müssen. Damit trägt der Gesamtvertrag zu einer erheblichen Entbürokratisierung der Pfarreien bei und verschafft zudem Rechtssicherheit. Im Folgenden werden die rechtlichen Grundlagen und die Details des Gesamtvertrages erörtert. Sollten Sie darüber hinaus weitere Fragen haben, finden Sie am Ende des Merkblatts Ansprechpartner, die Ihnen gern weiterhelfen.

B. Rechtliche Grundlagen

I. Noten und Liedtexte dürfen vervielfältigt (z. B. kopiert) werden, wenn sie nicht dem Urheberrecht unterliegen.

II. Das Vervielfältigen von urheberrechtlich geschützten Werken der Musik ist dagegen in der Regel nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig, (§ 53 Absatz 4 UrhG)².

III. Urheberrechtlich geschützt sind grundsätzlich alle Werke der Musik.³

1. Die Schutzdauer endet 70 Jahre nach dem Tod des Komponisten bzw. Textdichters oder Bearbeiters. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Vervielfältigung ohne Entgelt möglich.

2. Die 70-Jahres-Frist gilt auch für sogenannte nachgelassene Werke, die bisher nicht veröffentlicht wurden. Werden solche Werke nach dem 70. Todestag des Urheber-

bers veröffentlicht, so erlischt das Urheberrecht erst 25 Jahre nach der Veröffentlichung.⁴

3. Bearbeitungen, die persönliche geistige Schöpfungen des Bearbeiters sind, werden wie selbstständige Werke geschützt.

IV. Um den betroffenen kirchlichen Stellen, (Erz-)Diözesen, Kirchengemeinden, Orden und den sonstigen kirchlichen Einrichtungen, Werken und Verbänden usw. das zeitaufwendige Einholen der Einwilligungen sowie die ebenfalls zeitraubende Rechnungslegung und die Bezahlung der Einzelvergütungen zu ersparen, hat der VDD mit der VG Musikedition (www.vg-musikedition.de) den o. g. Pauschalvertrag abgeschlossen.⁵

Nachfolgend wird nur der Anwendungsbereich des Gesamtvertrages über das Vervielfältigen von Liedern (Texte und Noten) erläutert, der derzeit bis zum 31.12.2019 gilt. Der Gesamtvertrag über wissenschaftliche Ausgaben und nachgelassene Werke⁶ wird an dieser Stelle nicht erörtert; er hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2024 und kann bei Bedarf durch die am Ende des Merkblattes genannten Ansprechpartner erläutert werden.

C. Die Regelungen im Einzelnen

I. Art und Umfang der eingeräumten Nutzungsrechte

1. Der Vertrag über das Vervielfältigen von Liedern bezieht sich auf urheberrechtlich geschützte Gemeindegesänge und Lieder (Texte und Noten), und räumt hierfür das Vervielfältigungsrecht, allerdings nur in relativ engen Grenzen, wie folgt ein:

„Die Verwertungsgesellschaft räumt ... das Recht ein, Vervielfältigungsstücke, insbesondere Fotokopien von einzelnen Liedtexten (mit oder ohne Noten), für den Gemeindegesang im Gottesdienst und in anderen kirchlichen Veranstaltungen gottesdienstähnlicher Art herzustellen oder herstellen zu lassen.“

2. Zu Gottesdiensten und anderen kirchlichen Veranstaltungen gottesdienstähnlicher Art gehören neben der Feier der Sakramente, Wortgottesdienste sowie Andachten, Taufen, Trauungen, Beerdigungen Prozessionen u. Ä. Diese können auch außerhalb kirchlicher Räume stattfinden.

3. Wesentlich ist, dass jeweils nur „einzelne Liedtexte“ vervielfältigt werden dürfen. Andererseits ist es durchaus zulässig, mehrere geschützte Gesänge bzw. Lieder auf ein und demselben Blatt oder auf einigen Blättern zu fotokopieren oder sonst zu vervielfältigen oder auch innerhalb von Programmen wiederzugeben. Es ist also nicht erforderlich, für jedes geschützte Lied eine gesonderte einzelne Kopie herzustellen. Es ist auch zulässig, die Kopien gesammelt aufzuheben und wieder zu verwenden.

⁴ § 71 Absätze 1 und 3 UrhG

⁵ Diese Gesamtverträge sind den (Erz-)Diözesen und den Ordensoberevereinigungen übersandt worden und zum Teil in den Amtsblättern der (Erz-)Diözesen veröffentlicht.

⁶ Der Gesamtvertrag über wissenschaftliche und nachgelassene Ausgaben bezieht sich auf das Spezialgebiet wissenschaftlicher Ausgaben bzw. Herausgabe nachgelassener Werke urheberrechtlich freier Werke gemäß §§ 70, 71 UrhG, die jeweils einen verkürzten Schutz von 25 Jahren genießen. Der Katholischen Kirche in Deutschland wird das Aufführungsrecht für Gottesdienste, Gemeindeabende und Konzertveranstaltungen der Kirchengemeinden eingeräumt. Gleichzeitig wird durch die Vereinbarung das Recht zur mechanischen Vervielfältigung, d. h. die Herstellung sowohl von Tonträgern als auch von Bildtonträgern, ausschließlich zur Verwendung für nicht kommerzielle Zwecke eingeräumt.

¹ Grundlage ist der Gesamtvertrag zwischen der Verwertungsgesellschaft MUSIKEDITION und dem Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) vom 13.11./11.12.1998 über das Vervielfältigen von Liedern (Texte und Noten).

² § 53 Absatz 4 des Urheberrechtsgesetzes (im Folgenden UrhG abgekürzt)

³ Vgl. insbesondere allgemeines Merkblatt zum Urheberrecht, veröffentlicht unter www.wgkd.de

4. Gestattet sind nur Vervielfältigungen für den Gemeindegesang, wobei es sich insbesondere um Kopien von einstimmigen Gesängen bzw. Liedern handeln kann oder auch um Kopien von mehrstimmigen Liedern, wie sie sich im Gotteslob oder in sonstigen Liederheften oder Liedersammlungen finden. Was nicht zum Gemeindegesang gehört, wird nicht durch den Vertrag abgegolten, also keine Kopien für Chöre, Solisten, Instrumentalisten oder Organisten (auch nicht aus Orgelbüchern).

5. Für die Organisten und für Instrumentalgruppen wurde, um ihnen das Musizieren zu erleichtern, eine Ausnahme vereinbart, wonach Kopien zum besseren „Blättern“ (sog. Wendekopien) hergestellt werden dürfen.

6. NEU seit 01.01.2015: Liedhefte mit max. 8 Seiten

Neu ist seit dem 01.01.2015, dass auch das Recht eingeräumt wird, kleinere – max. 8 Seiten umfassende – individuelle Sammlungen (Liedhefte) mit Liedern/Liedtexten herzustellen oder herstellen zu lassen (zu drucken), sofern diese Sammlungen ausschließlich zur *Nutzung in einer einzelnen Veranstaltung* (z. B. Hochzeit, Taufe, Prozession) bestimmt sind. Somit können nun im genannten Umfang also auch Liedhefte hergestellt werden. Diese dürfen jedoch nur einmal genutzt werden, d. h., dass etwa die erneute Verwendung des Liedheftes eines Gottesdienstes aus dem Jahr 2015 im Jahr 2016 nicht erlaubt ist; vielmehr muss dann ggf. ein neues Liedheft erstellt werden.

II. Zulässige Verfahren der Vervielfältigung

1. Den aus dem Vertrag Berechtigten wird das Recht eingeräumt, Vervielfältigungsstücke herzustellen. Auf das Herstellungsverfahren, d. h. die Art und Weise der Herstellung (technische Mittel, Material), kommt es nicht an. Erlaubt sind insbesondere alle druck- und fotomechanischen Verfahren wie z. B. Fotokopieren. Aber auch die Erstellung einer Datei und deren Nutzung mittels elektronischer Datenverarbeitung sind zulässig, soweit dies nicht zum Zwecke einer vorübergehenden Sichtbarmachung von Liedern bei Veranstaltungen erfolgt.

2. Ausdrücklich *ausgeschlossen* ist die Herstellung von Vervielfältigungsstücken zum Zwecke der Sichtbarmachung von Liedern mit Hilfe eines Overheadprojektors, Beamers oder ähnlicher Apparaturen (Folien etc.) und deren Verwendung.

III. Grenzen des Gebrauchs der Vervielfältigungen und Fotokopien

1. Die vertragsgemäß angefertigten Fotokopien dürfen nicht etwa für alle kirchlichen Zwecke schlechthin hergestellt und/oder verwendet werden, sondern *nur für den kirchlichen Gebrauch im Gottesdienst* (Messen, Andachten, Prozessionen etc.) (s. o. I. 2.).

2. Ansonsten dürfen Fotokopien insbesondere für öffentliche Wiedergaben nicht verwendet werden. Eine Ausnahme gilt insoweit lediglich für die schon genannten Wendekopien.

3. Wer Fotokopien oder Vervielfältigungen machen oder machen lassen möchte, die von dem Gesamtvertrag *nicht* abgedeckt sind, muss dazu grundsätzlich die (vorherige) Einwilligung des jeweiligen Berechtigten, im Regelfall des jeweiligen Verlages oder der VG Musikedition, einholen und das branchenübliche Entgelt bezahlen.

Die Berechtigten haben ihre Ansprüche betreffend das Vervielfältigen von Noten heute schon weitgehend an die VG Musikedition abgetreten. Die VG Musikedition erteilt dementsprechend die beantragte Einwilligung.

Will man z. B. die Kopien in sämtlichen Veranstaltungen der Gemeinde verwenden, die Nutzung im Hinblick

auf die Sichtbarmachung von Liedern oder Liedtexten mittels Beamer o. Ä. erweitern oder Liedersammlungen herstellen, die über den Regelungsinhalt des Gesamtvertrags hinausgehen, kann jede Gemeinde direkt mit der VG Musikedition einen Einzelvertrag abschließen.

Falls Sie unsicher sind, ob der Urheber des von Ihnen fotokopierten Werks von der VG Musikedition vertreten wird, fragen Sie bitte dort nach! Urheber, die nicht von der VG Musikedition vertreten werden, können ansonsten ggf. hohe finanzielle Forderungen stellen.

4. Eine wichtige Sonderregelung: Großveranstaltungen mit mehr als 10000 Vervielfältigungen je Lied oder Liedtext fallen nicht unter den Gesamtvertrag. Für diese Veranstaltungen müssen die Lizenzen bei der VG Musikedition gesondert eingeholt werden.

IV. Berechtigte für das Fotokopieren und die Verwendung von Fotokopien

1. Berechtigt nach dem Gesamtvertrag sind der Verband der Diözesen Deutschlands, die (Erz-)Diözesen in der Bundesrepublik Deutschland, ihre diözesanen und überdiözesanen Institutionen und Einrichtungen, ihre Pfarreien, Kirchengemeinden und Kirchengemeindevereine, Orden sowie kirchliche Vereinigungen, Institutionen und Einrichtungen (z. B. auch Akademien).

In den Gesamtvertrag einbezogen sind alle diejenigen Einrichtungen, Werke usw., die dem verfassten Bereich der Katholischen Kirche zugehörig angesehen werden. Dies trifft für Einrichtungen zu, die der Kirche so zugeordnet sind, dass sie teilhaben an der Verwirklichung des Auftrags der Kirche im Geist katholischer Religiosität, im Einklang mit dem Bekenntnis und in Verbindung mit den Amtsträgern der katholischen Kirche. Anhaltspunkte hierfür sind z. B. eine kirchliche Finanzierung bzw. Bezuschussung, eine Mitwirkung der zuständigen kirchlichen Autorität in der Einrichtung oder eine kirchliche Aufsicht.

Eine Zuordnung zur Kirche ist ohne Weiteres gegeben, wenn Einrichtungen in kirchlichen Verzeichnissen bzw. Schematismen wie etwa dem „Adressbuch für das katholische Deutschland“ aufgeführt sind.

2. Eine Weitergabe von Fotokopien an Dritte (nicht aus dem Vertrag Berechtigte) ist nicht erlaubt.

V. Repräsentative Erhebung und Mitteilungspflicht

Um eine gerechte Verteilung der Vergütungen an die Berechtigten (Autoren, Verlage) vornehmen zu können sowie um die Gesamtheit der Nutznießer des Vertrages so weit wie möglich von urheberrechtlich begründeten Auskunftspflichten zu entlasten, werden bei allen durch diesen Vertrag Berechtigten von Zeit zu Zeit repräsentative Erhebungen über die Nutzung der eingeräumten Rechte durchgeführt. Die nächste Erhebung wird im Jahr 2017 stattfinden.

Bitte beachten Sie, dass bei *Herstellung von mehr als 1000 Exemplaren* (etwa für Großgottesdienste) diese entgegen der sonstigen Meldefreiheit der VG Musikedition mit Übersendung eines Belegexemplars und Angabe von Stückzahl, Autor und Verlag *zu melden* sind.

VI. Ansprüche von Dritten

Sofern Autoren, Verlage oder sonstige Personen, die von der VG Musikedition vertreten werden, sich an aus diesem Vertrag Berechtigte (Kirchengemeinden, Kirchenmusiker usw.) wenden, um in Fällen, die durch den Gesamtvertrag abgedeckt sind, Vergütungen zu fordern, sind diese an die VG Musikedition zu verweisen.

Die VG Musikedition hat sich in dem Gesamtvertrag verpflichtet, die Kirche von Ansprüchen Dritter freizustellen.

VII. Meinungsverschiedenheiten

Hierzu ist im Gesamtvertrag folgendes festgelegt: „Bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag wird die VG Musikedition zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten die zuständige (Erz-)Diözese benachrichtigen. Wird innerhalb von drei Monaten nach der Benachrichtigung eine gütliche Einigung unter Mitwirkung der zuständigen (Erz-)Diözese nicht erreicht, haben die Betroffenen das Recht zur gegebenen Rechtsverfolgung.“

D. Ergänzende Bemerkungen

In jedem Einzelfall sollte geprüft werden, ob Fotokopien die günstigste Alternative sind. Folgende Gründe sind in diesem Zusammenhang aufzuführen:

– Preisgünstige (Sammel-)Angebote von Verlagen sind unter Umständen billiger als die Anfertigung von Einzelkopien.

– Die Verwaltung (Notenschrank etc.) der Einzelkopien ist aufwendiger. Die Praktikabilität beim Einsatz in Gottesdiensten ist unter Umständen schlechter als bei regulär gekauften Noten.

E. Ansprechpartner

Sofern Sie weitere Fragen haben, die in diesem Merkblatt nicht beantwortet werden, wenden Sie sich bitte an die Rechtsabteilung im Erzbischöflichen Generalvikariat (Tel. 05251/125-1351) oder die Geschäftsstelle des Verbandes der Diözesen Deutschlands, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn oder s.koller@dbk.de oder die VG Musikedition, Friedrich-Ebert-Straße 104, 34119 Kassel, im Internet unter www.vg-musikedition.de.

Nr. 23. Warnung vor Betrugsversuch

Der Apostolische Nuntius informiert im Auftrag des Kardinalstaatssekretärs über folgenden Betrugsversuch:

„*Frater Dominic N. Isagalando* OFM, Provinzminister der Gemeinschaft der Minderbrüder (Ordo Fratrum Minorum – Franciscan Friars), und eine gewisse *Schwester Katherine N. Isagalando* OSF (sic!), Provinzoberin der Franziskanerschwestern der Unbefleckten Empfängnis (Franciscan Sister of the Immaculate Conception), aus *Monrovia in Liberia* (Afrika) versuchen, Geldmittel für verschiedene Personen und Einrichtungen zu sammeln. Die Oberen der genannten religiösen Kongregationen existieren in Liberia nicht, auch nicht deren Gemeinschaften.“

Nr. 24. Wiederholte Information zur Kirchensteuer auf Abgeltungssteuer

Im Jahr 2014 haben Informationsschreiben der Banken zum neuen Erhebungsverfahren der Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer zu Irritationen geführt. Das Informationsangebot der Kirchen wurde deshalb durch Informati-

onsflyer und umfangreiche Hinweise auf den Internetseiten der Bischofskonferenz, der Diözesen und Landeskirchen erweitert. In den kommenden Wochen werden Bankkunden erneut Post bekommen, mit der sie ein weiteres Mal auf das neue Erhebungsverfahren hingewiesen werden. Die Banken sind dazu gesetzlich verpflichtet.

Tatsache ist: An dem Verfahren, das zum 1. Januar 2015 erstmals zum Einsatz kommt, hat sich nichts verändert, so dass es sich lediglich um eine nochmalige Information der Kunden handelt. Es bleibt dabei, dass keine neue Kirchensteuer eingeführt, sondern lediglich das Erhebungsverfahren automatisiert wird. Betroffen sind nur diejenigen Kunden, deren Kapitalerträge den Freibetrag übersteigen (801 Euro für Ledige und 1.602 Euro für Zusammenveranlagte). Erst dann erhebt der Staat die Kapitalertragsteuer, auf die dann im Falle der Kirchenzugehörigkeit 9 Prozent Kirchensteuer (in Bayern und Baden-Württemberg 8 Prozent) berechnet werden.

Ein Berechnungsbeispiel: Wer als Ehepaar einen Freistellungsauftrag in voller Höhe erteilt hat und Sparguthaben von 100.000 Euro zu einem Zinssatz von 2 Prozent angelegt hat, zahlt darauf 8,76 Euro Kirchensteuer im Jahr.

Wer nicht möchte, dass seine Bank die Kirchensteuer automatisch an die Finanzverwaltung abführt und bereits Widerspruch in Form eines Sperrvermerks eingelegt hat, muss nichts weiter veranlassen. Der Sperrvermerk gilt weiter bis zu seinem Widerruf.

Mit der Kirchensteuer leisten die Kirchenmitglieder einen wertvollen Beitrag dazu, dass die Kirche ihre vielfältigen Aufgaben zum Beispiel in der Seelsorge, im Bildungswesen oder auch in der Jugend- und Seniorenarbeit erbringen kann.

Nr. 25. Gebetswoche für die Einheit der Christen im Jahre 2015

Die Gebetswoche 2015 steht unter dem Thema: „Gib mir zu trinken“ (Joh 4,7).

Die Gebetswoche für die Einheit der Christen wird jedes Jahr vom 18. bis 25. Januar oder in der Zeit zwischen Christi Himmelfahrt und Pfingsten begangen.

Seit 1968 werden die jährlichen Themen und Texte von einer gemeinsamen Kommission von Vertreterinnen und Vertretern des Päpstlichen Rates zur Förderung der Einheit der Christen und des Ökumenischen Rates der Kirchen erarbeitet. Als Vorlage dient ein Entwurf, der jedes Jahr aus einem anderen Land stammt und ein biblisches Leitthema in den Mittelpunkt stellt.

Die Texte der Gebetswoche für die Einheit der Christen wurden von einer Arbeitsgruppe in Brasilien vorbereitet. Die deutschsprachige Fassung der Gottesdienstordnung wird von der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) durch die Ökumenische Centrale in Frankfurt/Main erstellt und herausgegeben.

Die Materialien (Gottesdienstvorlage, Plakate, Arbeitsheft) stehen auf der Website der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland zur Verfügung (www.oekumene-ack.de / 2015). Gedruckt sind das Gottesdienstheft (ISBN 978-3-7666-1972-3) und ein Plakat im Buchhandel erhältlich oder direkt beim Verlag:

Butzon & Bercker: Verlagsauslieferung AZN – Auslieferungszentrum Niederrhein, Frau Heike Spill, Hoogerweg 100, 47623 Kevelaer, Telefon: 02832/929-291 / Fax: 02832/929-114, E-Mail: heike.spill@azn.de, Einzelheft 2,50 €; ab 10 Stück 1,00 €; ab 100 Stück 0,50 €; Plakat 1,00 €.

Nr. 26. Verlust eines Dienstausses

Der Dienstauss für Ute Weber-Wiegmann, Nr. 1/0011 wird wegen Verlustes für ungültig erklärt.

Nr. 27. Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 1. März 2015

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24.-27.02.1969, Prot. Nr. 18 und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik in den Bistümern in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmer zweimal im Jahr gezählt. Die erste Zählung findet am 2. Fastensonntag (1. März 2015) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen.

Mitgezählt sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zähler ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2015 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

Nr. 28. Kirchliche Bußpraxis

Für die kirchliche Bußpraxis ist zu beachten die Erklärung der deutschen Bischöfe vom 24. November 1986, zuletzt abgedruckt in: KA 2006, Nr. 12.

Nr. 29. Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 2015

Mit dem Leitwort „*Neu denken! Veränderung wagen*“ der 57. Fastenaktion ruft Misereor dazu auf, mit neuen Ideen und dem Mut zur Veränderung an die Seite armer Menschen in Afrika, Asien und Lateinamerika zu treten. Deren Lebensgrundlage ist häufig bedroht – auch durch Konsumhunger und den ungezügelt Verbrauch natürlicher Ressourcen. Durch den Klimawandel steigt auch die Zahl der Taifune und Überschwemmungen auf den Philippinen und bedroht dort die Existenz vieler Fischerfamilien. Mit der Fastenaktion will sich die katholische Kirche in Deutschland ihnen im Gebet und mit solidarischer Unterstützung zuwenden.

Die 57. Misereor-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag (22. Februar 2015) eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnerinnen und Partnern von den Philippinen und Menschen aus dem Bistum Osnabrück feiert Misereor um 10.00 Uhr im St. Petrus-Dom in Osnabrück einen weltkirchlichen Gottesdienst, der live in der ARD übertragen wird.

Das Aktionsplakat zeigt philippinische jugendliche Freiwillige bei der Anpflanzung von Mangroven. Mit Unterstützung von Misereor helfen sie, das Leben ihrer Familien auf der kleinen Insel Siargao vor verheerenden Wirbelstürmen zu schützen. Das Plakat ruft zur Solidarität mit den dort lebenden Menschen auf – bitte hängen Sie es gut sichtbar in Ihrer Gemeinde aus und versehen Sie den Opferstock in Ihrer Kirche mit dem Misereor-Opferstockschild.

Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit erhalten Sie in den „Liturgischen Bausteinen“ mit Gottesdienstbausteinen u. a. zum Hungertuch und zum 5. Fastensonntag, einer Bußfeier, Früh- und Spätschichten sowie Vorschlägen für die Gestaltung von Kinder- und Jugendgottesdiensten.

Das neue Misereor-Hungertuch „*Gott und Gold – wie viel ist genug?*“ stellt die Frage nach dem rechten Maß für unser Leben. Zahlreiche Begleitmaterialien laden zu Reflexion und Auseinandersetzung ein. Das Hungertuch ist in zwei Größen zum Aushang im Kirchenraum, Pfarrheim oder in der Schule bestellbar.

Viele Gemeinden bieten am Misereor-Sonntag (22. März 2015) ein Fastenessen zugunsten von Misereor-Projekten an. Hilfen zur Vorbereitung finden Sie in der „Arbeitshilfe Fastenessen“. Der Misereor-Fastenkalender 2015 und das Fastenbrevier (www.fastenbrevier.de) laden ein, die Fastenzeit für sich oder mit der Familie aktiv zu gestalten.

Die Kinderfastenaktion hält zahlreiche Anregungen und Angebote zur Gestaltung der Fastenzeit in Kindergarten und Grundschule bereit: www.kinderfastenaktion.de. Jugendliche sind aufgerufen, sich an der Aktion „Basta! Wir brechen die Flut“ von Misereor und BDKJ zu beteiligen: www.jugendaktion.de.

Eine gute Gelegenheit, in der Pfarrgemeinde mit einer Tasse fair gehandeltem Kaffee die Misereor-Fastenaktion zu unterstützen, bietet der bundesweite „Coffee-Stop-Tag“ am Freitag, dem 20. März 2015.

Auf der Misereor-Homepage www.misereor.de gibt es die Möglichkeit, das Engagement Ihrer Gemeinde im Rahmen der Fastenaktion vorzustellen. Sie können Ihre Aktion direkt im Misereor-Kalender auf der Misereor-Website ankündigen. Hier stehen viele Materialien auch zum Download bereit.

Am 4. Fastensonntag (14./15. März 2015) soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion verlesen werden. Legen Sie bitte die Opfertütchen zu den Gottesdiensten aus. Eine Woche später, am 5. Fastensonntag (21./22. März 2015), wird mit der Misereor-Kollekte um Unterstützung für die Misereor-Projektarbeit gebeten. Für spätere Fastenopfer sollte das Misereor-Schild am Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Auch das Fastenopfer der Kinder soll gemeinsam mit der Gemeindegeldkollekte überwiesen werden. Es ist ausdrücklicher Wunsch der Bischöfe, dass die Kollekte zeitnah und ohne Abzug von den Gemeinden über die

Bistumskassen an Misereor weitergeleitet wird. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für eigene Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Misereor ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis Ihrer Kollekte vorliegt, geben Sie es bitte der Gemeinde mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt.

Fragen zur Fastenaktion richten Sie bitte an: Misereor, Team Fastenaktion, Tel.: 02 41 / 442-445, E-Mail: gemeinde@misereor.de. Informationen finden Sie auf der *Misereor-Homepage* www.fastenaktion.de und Bestellmöglichkeiten unter www.misereor-medien.de. *Materialien zur Fastenaktion* können angefordert werden bei: MVG, Tel.: 02 41 / 47 98 61 00, E-Mail: bestellung@eine-welt-shop.de.

Mitteilungen aus dem staatlichen Bereich

Nr. 30. Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Kirchensteuerrechts (Niedersachsen) vom 16. Dezember 2014

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kirchensteuerrahmengesetzes

Das Kirchensteuerrahmengesetz in der Fassung vom 10. Juli 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2008 (Nds. GVBl. S. 396), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Landeskirchen, Diözesen und anderen Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, sowie ihre Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände (steuerberechtigte Religionsgemeinschaften) können von ihren Angehörigen (Kirchenangehörigen) aufgrund eigener Steuerordnungen Kirchensteuer erheben.“

b) Dem Absatz 9 werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Die Steuerordnungen und die Beschlüsse über die Kirchensteuersätze der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände, die Ortskirchensteuern betreffen, sind durch die Landeskirche, Diözese oder andere Religionsgemeinschaften öffentlich bekannt zu machen. ⁴Die Form der öffentlichen Bekanntmachung bleibt ihnen überlassen.“

2. § 3 Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Kirchensteuerpflicht beginnt

1. bei Aufnahme in eine steuerberechtigte Religionsgemeinschaft mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem der Übertritt wirksam geworden ist,

2. bei Übertritt von einer steuerberechtigten Religionsgemeinschaft zu einer anderen steuerberechtigten Religionsgemeinschaft mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem der Übertritt wirksam geworden ist, und

3. bei Zuzug in den Geltungsbereich dieses Gesetzes mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf die Begründung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Auf-

enthalts im Geltungsbereich dieses Gesetzes folgt, jedoch nicht vor Ende der bisherigen Kirchensteuerpflicht.

(3) ¹Die Kirchensteuerpflicht endet

1. bei Tod mit Ablauf des Sterbemonats,

2. bei Kirchenaustritt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Erklärung des Kirchenaustritts wirksam geworden ist,

3. bei Übertritt zu einer anderen steuerberechtigten Religionsgemeinschaft mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Übertritt wirksam geworden ist, und

4. bei Wegzug mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgegeben worden ist.

²Die Wirksamkeit des Kirchenaustritts ist auf Verlangen der mit der Verwaltung der Steuer beauftragten Stelle durch eine Bescheinigung der für die Entgegennahme der Stelle Kirchenaustrittserklärung gesetzlich zuständigen Stelle nachzuweisen.“

3. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, finden die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechende Anwendung. ²Die Vorschriften des Fünften Teils Zweiter Abschnitt der Abgabenordnung (Verzinsung, Säumniszuschläge) und des Achten Teils der Abgabenverordnung (Straf- und Bußgeldverfahren) sind nicht anzuwenden.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Nr. 1 werden die Worte „getrennter oder besonderer Veranlagung“ durch die Worte „Einzelveranlagung der Ehegatten“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „getrennter oder besonderer Veranlagung“ durch die Worte „Einzelveranlagung der Ehegatten“ ersetzt.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Im einleitenden Satzteil wird nach dem Wort „einer“ das Wort „steuererhebenden“ eingefügt.

bbb) In Nummer 1 werden die Worte „getrennter oder besonderer Veranlagung“ durch die Worte „Einzelveranlagung der Ehegatten“ ersetzt.

ccc) In Nummer 2 werden nach den Worten „auf die“ die Worte „Summe der“ eingefügt.

bb) In Nummer 2 werden nach den Worten „für die Ermittlung der“ die Worte „Summe der“ ergänzt.

d) In Absatz 7 wird der folgende Satz 3 eingefügt:

„§ 2 Abs. 4 bleibt unberührt.“

5. Nach § 7 wird der folgende § 7 a eingefügt:

„§ 7 a

Bemessung der Kirchensteuer bei nicht ganzjähriger Kirchensteuerpflicht

(1) Beginnt die Kirchensteuerpflicht bei bestehender Einkommensteuerpflicht oder endet sie bei fortbestehender Einkommensteuerpflicht im Laufe des Veranlagungszeitraums, so ist die Kirchensteuer vom Einkommen nach der vollen für diesen Veranlagungszeitraum maßgebenden Bemessungsgrundlage zu berechnen, jedoch nur anteilig mit einem Zwölftel für jeden Kalendermonat des Bestehens der Kirchensteuerpflicht festzusetzen.

(2) Liegt eine konfessionsgleiche, konfessionsverschiedene oder glaubensverschiedene Ehe im Sinne des § 7 Abs. 3, 4 oder 5, in der die Ehegatten nicht dauernd getrennt leben, nicht während des gesamten Veranlagungszeitraums vor, so sind die nach § 7 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 oder Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 maßgebenden Bemessungsgrundlagen der Festsetzung der Kirchensteuer anteilig mit einem Zwölftel für jeden Kalendermonat zugrunde zu legen, in dem die konfessionsgleiche, konfessionsverschiedene oder glaubensverschiedene Ehe bestanden hat und die Ehegatten nicht dauernd getrennt gelebt haben.“

6. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird gestrichen.

bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3 und wie folgt geändert:

Die Worte „den Sätzen 2 und 3“ werden durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.

b) In Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe „Sätze 2 bis 4“ durch die Angabe „Sätze 2 und 3“ ersetzt.

7. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Der Arbeitgeber, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Betriebsstätte (§ 41 Abs. 2 EStG) unterhält, hat bei dem Arbeitnehmer, der nach den Lohnsteuerabzugsmerkmalen einer Landeskirche, Diözese oder anderen Religionsgemeinschaft angehört, die in einem Vomhundertsatz der Lohnsteuer (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. A) oder nach Maßgabe des Arbeitslohns (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. B) zu erhebende Kirchensteuer vom Arbeitslohn abzuziehen, beim Finanzamt der Betriebsstätte getrennt nach den Merkmalen für den Kirchensteuerabzug anzumelden und an dieses zu denselben Zeitpunkten wie die Lohnsteuer abzuführen.“

b) Die Sätze 2 und 4 werden gestrichen.

c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

8. § 13 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Verweisung „§ 51 a Abs. 2 b bis 2 d EStG“ durch die Verweisung „§ 51 a Abs. 2 b bis 2 e EStG“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Der Kirchensteuerabzugsverpflichtete hat den Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag nur vorzunehmen,

wenn im Zeitpunkt des Zuflusses der Kapitalerträge eine Kirchensteuerpflicht bestand.“

9. Nach § 13 a wird der folgende § 13 b eingefügt:

„§ 13 b

Gleichstellung von Lebenspartnerschaften

Die Regelungen dieses Gesetzes zu Ehegatten und Ehe sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.“

10. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Weltanschauungsgemeinschaften

Für Weltanschauungsgemeinschaften im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, gelten die §§ 2 bis 8, 10, 11 Abs. 6 und 12 bis 15 entsprechend.“

11. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Verordnungsermächtigung

Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Wahrung der Gleichmäßigkeit bei der Besteuerung oder zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens durch Verordnung Regelungen zu treffen

1. über die Erhebung von Kirchensteuern in den Fällen, in denen die Einkommensteuer durch Steuerabzug vom Arbeitslohn oder Kapitalertrag erhoben wird, und über die Übermittlung der für den Steuerabzug erforderlichen Angaben an Arbeitgeber und andere zum Kirchensteuerabzug Verpflichtete sowie

2. über die Angaben, die Arbeitgeber und andere zum Kirchensteuerabzug Verpflichtete bei der Abführung der Kirchensteuer und Steuern der Weltanschauungsgemeinschaften an das Finanzamt zu machen haben.“

12. § 18 wird gestrichen.

13. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Übergangsvorschriften

(1) Eine vor dem 1. Januar 1972 erfolgte Übertragung der Festsetzung und Erhebung staatlich genehmigter Landes-(Diözesan-)Kirchensteuern auf die Finanzämter gilt in demselben Umfang als Übertragung der Festsetzung und Erhebung nach § 11.

(2) ¹§ 13 b ist auch auf Veranlagungszeiträume vor dem Jahr 2014 anzuwenden, soweit die Kirchensteuer nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist. ²Für die Festsetzung der Kirchensteuer nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 ist § 13 b für Veranlagungszeiträume ab dem Jahr 2014 anzuwenden.“

14. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz und wie folgt geändert:

Das Semikolon und die Worte „es ist erstmals für den Erhebungszeitraum 1972 anzuwenden“ werden gestrichen.

b) Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 2
Neubekanntmachung

Das Finanzministerium wird ermächtigt, das Kirchensteuerrahmengesetz in seiner nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3
Aufhebung der Kirchensteuerdurchführungsverordnung

Die Kirchensteuerdurchführungsverordnung vom 8. Dezember 1972 (Nds. GVBl. S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. August 2009 (Nds. GVBl. S. 327), wird aufgehoben.

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 16. Dezember 2014

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages
Bernd B u s e m a n n

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident
Stephan W e i l

Nr. 31. Fünftes Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes (Hessen) vom 26. November 2014

Artikel 1¹
Änderung des Kirchensteuergesetzes

Das Kirchensteuergesetz in der Fassung vom 12. Februar 1986 (GVBl. I S. 90) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2008 (GVBl. I S. 981), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a

Die Regelungen dieses Gesetzes zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2014 (BGBl. I S. 786), anzuwenden.“

2. Dem § 2 Abs. 2 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer erhoben, ist sie mit dieser festzusetzen. Wird die Einkommensteuer nach § 51a des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung durch Steuerabzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer) oder durch Steuerabzug vom Kapitalertrag erhoben, ist der Zuschlag zusammen mit dem Steuerabzug im Abzugsverfahren zu erheben. Mindestbeträge werden nicht erhoben.“

3. § 3 wird wie folgt verfasst:

„§ 3

(1) Werden Ehegatten nach § 26b des Einkommensteuergesetzes zusammen zur Einkommensteuer veranlagt und gehören die Ehegatten verschiedenen steuererhebenden Kirchen an (konfessionsverschiedene Ehe), so wird die Kirchensteuer für jede der beiden beteiligten Kirchen als Zuschlag zur Hälfte der gemeinsamen Einkommensteuer der Ehegatten erhoben. Im Lohnsteuerabzugsverfahren wird bei konfessionsverschiedenen Ehegatten, die nicht nach § 38b des Einkommensteuergesetzes in die Steuerklasse I oder II einzureihen sind, die Kirchensteuer für jede der beiden beteiligten Kirchen als Zuschlag zur Hälfte der Lohnsteuer erhoben.

(2) Werden Ehegatten nach § 26b des Einkommensteuergesetzes zusammen zur Einkommensteuer veranlagt und gehört nur einer der Ehegatten einer steuererhebenden Kirche an (glaubensverschiedene Ehe), so wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer zu dem Teil der nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 Satz 1 ermittelten gemeinsamen Einkommensteuer erhoben, der auf den jeweiligen Ehegatten entfällt, wenn die gemeinsame Einkommensteuer im Verhältnis der Steuerbeträge aufgeteilt wird, die sich bei Anwendung des § 32a Abs. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes (Einkommensteuertarif) auf die Summe der Einkünfte eines jeden Ehegatten ergeben würden. § 51a Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes ist bei der Ermittlung der Summe der Einkünfte eines jeden Ehegatten entsprechend anzuwenden. Ist in der gemeinsamen Einkommensteuer eine nach § 32d des Einkommensteuergesetzes ermittelte Einkommensteuer enthalten, sind die insoweit gesondert besteuerten Kapitaleinkünfte und die hierauf entfallende gesondert ermittelte Einkommensteuer vor Aufteilung der gemeinsamen Einkommensteuer auszuscheiden. Die auf die Kapitaleinkünfte des kirchensteuerpflichtigen Ehegatten entfallende, nach § 32d Einkommensteuergesetz gesondert ermittelte Einkommensteuer ist dem nach Satz 1 ermittelten Anteil des kirchensteuerpflichtigen Ehegatten an der gemeinsamen Einkommensteuer hinzuzurechnen. Im Lohnsteuerabzugsverfahren wird bei glaubensverschiedenen Ehegatten die Kirchensteuer als Zuschlag zur Lohnsteuer des der steuererhebenden Kirche angehörenden Ehegatten erhoben.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird das Wort „Kirchensteuerverordnungen“ durch das Wort „Kirchensteuerordnungen“ ersetzt.

b) Die Abs. 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
„(2) Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe kann nur erhoben werden, wenn Ehegatten nach § 26b des Einkommensteuergesetzes zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden.“

(3) Auf das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe sind die Kirchensteuern beider Ehegatten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 sowie Kirchenbeiträge beider Ehegatten, soweit diese wie Kirchensteuern als Sonderausgaben im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung abziehbar sind, anzurechnen.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Abs. 1 und 2 werden durch die folgenden Abs. 1 bis 3 ersetzt:

„(1) Kirchensteuerpflichtig sind alle natürlichen Personen, die einer steuerberechtigten Kirche angehören und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Lande

¹ Ändert FFN 71-19

Hessen haben. § 19 der Abgabenordnung gilt entsprechend.

(2) Die Kirchensteuerpflicht beginnt

1. bei Aufnahme in eine steuerberechtigte Kirche mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem die Aufnahme oder der Übertritt von einer anderen steuerberechtigten Kirche wirksam geworden ist,

2. bei Zuzug mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Lande Hessen begründet worden ist,

jedoch nicht vor Beendigung einer vorangegangenen Kirchensteuerpflicht.

(3) Die Kirchensteuerpflicht endet

1. bei Tod mit Ablauf des Sterbemonats,

2. bei Wegzug mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt im Lande Hessen aufgegeben worden ist,

3. bei Austritt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Austrittserklärung wirksam geworden ist,

4. bei Übertritt zu einer anderen steuerberechtigten Kirche mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Übertritt wirksam geworden ist.“

b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

6. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Die Landes- und Gemeindebehörden übermitteln den Kirchen (Kirchengemeinden) auf Anforderung die für die Besteuerung erforderlichen Daten, soweit diese von den Behörden bereits zu anderen Zwecken erhoben werden und soweit die Verwaltung der Kirchensteuern nicht den Finanzämtern obliegt.“

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Ministerium der Finanzen überträgt den Finanzämtern auf Antrag der steuerberechtigten Kirchen die Verwaltung der Kirchensteuern, die in Zuschlägen zur Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer) oder zur Vermögensteuer bestehen. Das Gleiche gilt für die Verwaltung des Kirchgelds in glaubensverschiedener Ehe bei nach § 26b Einkommensteuergesetz zusammenveranlagten Ehegatten.“

b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei Erhebung der Einkommensteuer durch Steuerabzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer) kann durch Rechtsverordnung dieses Verfahren auf Antrag der Kirchen auch für die Kirchensteuer eingeführt werden, die als Zuschlag zur Lohnsteuer erhoben wird, soweit die Lohnsteuer bei einem hessischen Finanzamt anzumelden ist.“

c) In Abs. 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „erhoben wird“ ein Komma und die Wörter „soweit die Kapitalertragsteuer bei einem hessischen Finanzamt anzumelden ist“ eingefügt.

8. Nach § 17 wird als § 17a eingefügt:

„§ 17a

(1) Dieses Gesetz in der Fassung vom 4. Dezember 2014 ist auf Lohnzahlungszeiträume und Veranlagungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2013 enden.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist § 1a in allen Fällen anzuwenden, in denen die Kirchensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist. Dies gilt nicht für die Festsetzung eines besonderen Kirchgelds nach § 2 Abs. 1 Nr. 5.“

Artikel 2²

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Kirchensteuergesetzes

Die Verordnung zur Durchführung des Kirchensteuergesetzes vom 23. November 1968 (GVBl. I S. 291), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Juli 2010 (GVBl. I S. 256), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„§ 3

Das Ministerium der Finanzen setzt die Entschädigung für die Verwaltung der Kirchensteuern und für die Übermittlung von Besteuerungsdaten durch die Finanzämter fest.

§ 4

Bei der Abführung der Kirchensteuer durch Steuerabzug vom Arbeitslohn oder vom Kapitalertrag hat der Arbeitgeber oder der Abzugsverpflichtete die Beträge getrennt nach steuerberechtigten Kirchen anzugeben und in der Steuerbescheinigung entsprechend auszuweisen.“

2. § 6 wird aufgehoben.

3. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12

Diese Verordnung in der Fassung vom 4. Dezember 2014 ist anzuwenden, soweit das Kirchensteuergesetz in der Fassung vom 4. Dezember 2014 anzuwenden ist (§ 17a des Kirchensteuergesetzes).“

Artikel 3

Zuständigkeitsvorbehalt

Soweit durch Art. 2 dieses Gesetzes eine Rechtsverordnung geändert wird, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen, die Verordnung künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 26. November 2014

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Kultusminister
Prof. Dr. Lorz

KIRCHLICHES AMTSBLATT

Postfach 1480 • 33044 Paderborn

PVST, Deutsche Post AG, H 4190 B • Entgelt bezahlt

Falls verzogen, bitte mit neuer Anschrift zurück an Absender

Nr. 32. Siebte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 24. November 2014*BGBl. I S. 1799 (Nr. 54); Geltung ab 01.01.2015*

Auf Grund des § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 in Verbindung mit Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung –, dessen Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 5 des Gesetzes vom 5. August 2010 (BGBl. I S. 1127) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

*Artikel 1**Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung*

§ 2 der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3385), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3871) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „221“ durch die Angabe „223“ ersetzt.

2. In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „3,88“ durch die Angabe „3,92“ und die Angabe „3,17“ durch die Angabe „3,20“ ersetzt.

*Artikel 2**Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 24. November 2014

Die Bundesministerin für Arbeit und Soziales
Andrea Nahles

Nr. 33. Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 16. Dezember 2014 zur „Lohnsteuerlichen Behandlung von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten der Arbeitnehmer ab Kalenderjahr 2015“

Mahlzeiten, die arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt an die Arbeitnehmer abgegeben werden, sind mit dem anteiligen amtlichen Sachbezugswert nach der Verordnung über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt (Sozialversicherungsentgeltverordnung – SvEV) zu bewerten. Dies gilt ab 1. Januar 2014 gemäß § 8 Absatz 2 Satz 8 EStG auch für Mahlzeiten, die dem Arbeitnehmer während einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit oder im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten zur Verfügung gestellt werden, wenn der Preis der Mahlzeit 60 Euro nicht übersteigt. Die Sachbezugswerte ab Kalenderjahr 2015 sind – teilweise – durch die Siebte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 24. November 2014 (BGBl. I Seite 1799) festgesetzt worden. Die Werte für Mahlzeiten wurden nicht angepasst und betragen daher weiterhin

- a) für ein Mittag- oder Abendessen 3,00 Euro,
- b) für ein Frühstück 1,63 Euro.

Im Übrigen wird auf R 8.1 Absatz 7 und 8 LStR 2015 sowie auf das BMF-Schreiben zur Reform des steuerlichen Reisekostenrechts vom 24. Oktober 2014 (BStBl. I Seite 1412) hingewiesen.

Der Generalvikar: Alfons Hardt

Herausgegeben und verlegt vom Erzbischöflichen Generalvikariat in Paderborn, Bezugspreis 13,- €
Verantwortlich für den Inhalt: Der Generalvikar, Alfons Hardt, Herstellung Bonifatius GmbH, Paderborn

Die Auslieferung des Kirchlichen Amtsblattes erfolgt nur durch die für den Bezieher zuständige Postfiliale, Beanstandungen in der Auslieferung sind dieser Postfiliale zu melden: Neu- und Abbestellungen und Änderungsangaben in der Anschrift müssen beim Erzbischöflichen Generalvikariat erfolgen.
Einzelstücke können, soweit vorhanden, nur beim Erzbischöflichen Generalvikariat, Domplatz 3, 33098 Paderborn, Telefon: +49(0)52 51 1 25-0, E-Mail: generalvikariat@erzbistum-paderborn.de bezogen werden.